



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 10/2024

30. August 2024

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Neufassung des Sächsischen Ministergesetzes vom 5. August 2024	758	Neunte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Förderzuständigkeitsverordnung SMK vom 14. August 2024.....	813
Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (Sächsisches Ministergesetz – SächsMinG)	758	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulinfrastrukturverordnung vom 21. August 2024	814
Vierte Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung vom 13. August 2024	764	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Zuordnung von Hochschulen zu den Studentenwerken im Freistaat Sachsen (Studentenwerkszuordnungsverordnung – StudWZVO) vom 6. August 2024	815
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung laufbahnrechtlicher Regelungen der Polizei vom 6. August 2024	771	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Sächsischen Börsenrechtsdurchführungsverordnung vom 13. August 2024	816
Achtundzwanzigste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Änderung der Sächsischen E-Justizverordnung vom 7. August 2024.....	782	Verordnung der Landesdirektion Sachsen zur Festsetzung des Hochwasserentstehungsgebietes „Oberlausitzer Bergland/Hohwald“ vom 6. August 2024	820
Verordnung des Staatsministeriums für Kultus sowie des Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Aktualisierung berufsbezogener Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vom 31. Juli 2024	783		

Bekanntmachung der Neufassung des Sächsischen Ministergesetzes

Vom 5. August 2024

Aufgrund des Artikels 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 630) wird nachstehend der Wortlaut des Sächsischen Ministergesetzes in der seit dem 30. Juli 2024 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 4. Juli 2000 (SächsGVBl. S. 322),
2. den am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426),
3. das teils am 1. Januar 2003, teils am 3. Mai 2003 in Kraft getretene Gesetz vom 4. April 2003 (SächsGVBl. S. 93),
4. den am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 404),
5. den am 1. April 2014 in Kraft getretenen Artikel 19 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1085),
6. den am 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467),
7. den am 30. Juli 2024 in Kraft getretenen Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes.

Dresden, den 5. August 2024

Die Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Katja Meier

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (Sächsisches Ministergesetz – SächsMinG)

Erster Abschnitt Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung

§ 1

Rechtsstellung der Mitglieder der Staatsregierung

(1) Mitglieder der Staatsregierung sind die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident, die Staatsministerinnen und Staatsminister und die zu Mitgliedern der Staatsregierung ernannten Staatssekretärinnen und Staatssekretäre.

(2) Die Mitglieder der Staatsregierung stehen nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Freistaat Sachsen.

(3) Wer für das Ministerium für Staatssicherheit oder für das Amt für nationale Sicherheit der DDR tätig war, darf nicht Mitglied der Staatsregierung sein.

§ 2

Beginn des Amtsverhältnisses und Berufungsurkunde

(1) Das Amtsverhältnis der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten beginnt mit der Annahme der Wahl.

(2) Das Amtsverhältnis der übrigen Mitglieder der Staatsregierung beginnt mit der Aushändigung einer von der Ministerpräsidentin oder vom Ministerpräsidenten vollzogenen Urkunde über ihre Berufung. In der Urkunde der

Staatsministerinnen und Staatsminister soll der übertragene Geschäftsbereich, in der Urkunde der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre soll zusätzlich vermerkt werden, dass sie zu Mitgliedern der Staatsregierung berufen sind.

(3) Sobald ein Amtsverhältnis nach Absatz 2 begründet worden ist, fordert die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident von der oder dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR sämtliche, die Person der oder des Berufenen betreffenden Unterlagen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b, § 21 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b des Stasi-Unterlagen-Gesetzes an, bewertet sie nach Maßgabe des Artikels 118 Absatz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen und unterrichtet den nach § 1 Absatz 3 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes gebildeten Ausschuss von dem Ergebnis. § 1 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 3

Eidesleistung

Die Mitglieder der Staatsregierung leisten beim Amtsantritt vor dem Landtag den Amtseid. Er lautet:

„Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohl des Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, Verfassung und Recht wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegenüber allen üben werde.“

Der Eid kann auch mit der Beteuerung „So wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

§ 4 Unvereinbarkeiten

(1) Die Mitglieder der Staatsregierung dürfen kein anderes besoldetes Amt, keinen Beruf und kein Gewerbe ausüben. Sie dürfen nicht dem Aufsichtsrat, dem Vorstand oder einem ähnlichen Organ einer privaten Erwerbsgesellschaft angehören. Eine Ausnahme besteht für Gesellschaften, bei denen der überwiegende Einfluss des Staates insbesondere durch seine Mehrheit am Grundkapital oder durch sein Stimmrecht oder durch die rechtlichen oder organisatorischen Verhältnisse sichergestellt ist. Unter Staat sind der Freistaat Sachsen, allein oder zusammen mit dem Bund, den Ländern oder anderen Gebietskörperschaften oder Einrichtungen der mittelbaren Staatsverwaltung, zu verstehen. Die Staatsregierung gibt dem Landtag jede Übernahme einer Funktion gemäß Satz 3 bekannt. Weitere Ausnahmen kann die Staatsregierung mit Zustimmung des Landtages zulassen.

(2) Den Mitgliedern der Staatsregierung werden die Vergütungen für Nebentätigkeiten gemäß Absatz 1 Satz 3 und 6 bis zur Höhe von 17 vom Hundert des Amtsgehalts und des Familienzuschlags (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2) überlassen. Der übersteigende Betrag steht dem Freistaat Sachsen zu und ist an das Staatsministerium der Finanzen abzuliefern. Vergütungen oder Teile von Vergütungen, die als Ersatz für Aufwendungen gewährt werden, verbleiben den Mitgliedern der Staatsregierung in voller Höhe.

(3) Die Mitglieder der Staatsregierung dürfen während ihrer Amtsdauer gegen Entgelt weder als Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichter tätig sein noch private Gutachten abgeben. Die Staatsregierung kann hiervon Ausnahmen zulassen.

(4) Die Mitglieder der Staatsregierung sollen während ihrer Amtszeit kein öffentliches Ehrenamt bekleiden. Die Staatsregierung kann hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 4a Tätigkeit nach Beendigung des Amtsverhältnisses

(1) Mitglieder der Staatsregierung, die beabsichtigen, innerhalb der ersten zwölf Monate nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes aufzunehmen, haben dies der Staatsregierung schriftlich unter Beifügung von Nachweisen anzuzeigen. Nachweise sind insbesondere Arbeitsverträge, Anstellungsverträge oder Beschäftigungszusagen sowie gleichwertige Dokumente, aus denen sich der zukünftige Arbeitgeber, dessen Betätigungsfeld sowie Art und Inhalt der zukünftigen Tätigkeit ergeben. Satz 1 gilt für ehemalige Mitglieder der Staatsregierung entsprechend.

(2) Die Anzeigepflicht entsteht, sobald ein Mitglied oder ein ehemaliges Mitglied der Staatsregierung mit Vorbereitungen für die Aufnahme einer Beschäftigung beginnt oder ihm eine Beschäftigung in Aussicht gestellt wird. Die Anzeige soll mindestens einen Monat vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen. Wird die Frist nicht eingehalten, kann die Staatsregierung die Aufnahme der Tätigkeit bis zur Dauer von höchstens einem Monat untersagen.

(3) Die Staatsregierung kann die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung für die Zeit der ersten zwölf Monate nach dem Ausscheiden aus dem Amt ganz oder teilweise durch Beschluss untersagen, soweit Anlass zur Sorge besteht, dass durch die Beschäftigung öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. Von einer Be-

einträchtigung ist insbesondere dann auszugehen, wenn die angestrebte Beschäftigung das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der Staatsregierung beeinträchtigen kann. Die Untersagung ist zu begründen.

(4) Die Staatsregierung wird bei ihrer Entscheidung über eine Untersagung von einem aus drei Mitgliedern bestehenden Gremium beraten, das eine Empfehlung ausspricht. Die Staatsregierung veröffentlicht ihre Entscheidung nach Absatz 3 unter Mitteilung der Empfehlung des Gremiums und der wesentlichen Gründe.

(5) Die Mitglieder des beratenden Gremiums sollen Funktionen an der Spitze staatlicher oder gesellschaftlicher Institutionen wahrgenommen haben oder über Erfahrungen in einem wichtigen politischen Amt verfügen. Sie werden auf Vorschlag der Staatsregierung für die Dauer von fünf Jahren von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Landtags berufen und sind ehrenamtlich tätig. Das Gremium gibt sich eine Geschäftsordnung. Seine Sitzungen sind nicht öffentlich. Es spricht eine Empfehlung nach Absatz 4 Satz 1 aus, wenn diese von der Mehrheit seiner Mitglieder unterstützt wird. Für die Erfüllung seiner Aufgaben sind dem Gremium das notwendige Personal und die notwendige Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die Mitglieder des Gremiums sind auch nach ihrem Ausscheiden zur Verschwiegenheit über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

(6) Wird die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach Absatz 3 untersagt, so wird das Übergangsgeld in Abweichung von § 12 Absatz 2 für die Dauer der Untersagung in Höhe der Amtsbezüge gewährt. Beim Zusammentreffen von Übergangsgeld nach Satz 1 und Ruhegehalt nach § 13 wird nur Übergangsgeld gezahlt.

§ 5 Amtsverschwiegenheit, Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken

(1) Die Mitglieder der Staatsregierung sind, auch nach Beendigung ihres Amtsverhältnisses, verpflichtet, über die ihnen amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Die Mitglieder der Staatsregierung dürfen, auch wenn sie nicht mehr im Amt sind, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung der Staatsregierung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(3) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Ordnung für deren Erhaltung einzutreten.

(4) Die Mitglieder der Staatsregierung dürfen, auch nach Beendigung ihres Amtsverhältnisses, Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihr Amt nur mit Zustimmung der Staatsregierung annehmen.

§ 6 Genehmigung zur Zeugenaussage und Gutachtenerstattung

(1) Die Genehmigung, als Zeugin oder Zeuge auszusagen, soll nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle

des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(2) Die Genehmigung, ein gerichtliches Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde. § 28 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht bleibt unberührt.

§ 7

Beendigung des Amtsverhältnisses

(1) Das Amtsverhältnis der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten endet durch Tod, durch Rücktritt, mit dem Zusammentritt eines neuen Landtages oder mit der Annahme der Wahl durch eine neue Ministerpräsidentin oder einen neuen Ministerpräsidenten. Das Amtsverhältnis eines anderen Mitglieds der Staatsregierung endet mit jeder Beendigung des Amtsverhältnisses der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten sowie durch Tod, durch Rücktritt oder mit der Aushändigung oder öffentlichen Bekanntmachung der von der Ministerpräsidentin oder von dem Ministerpräsidenten vollzogenen Entlassungsurkunde durch Entlassung. Das Amtsverhältnis der Mitglieder der Staatsregierung endet ferner durch Aberkennung der Mitgliedschaft in der Staatsregierung mit der Verkündung des Urteils des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen. Die Mitglieder der Staatsregierung können jederzeit ihren Rücktritt erklären.

(2) Im Fall des Rücktritts der Staatsregierung oder der sonstigen Beendigung des Amtes der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten sind die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident und die anderen Mitglieder der Staatsregierung verpflichtet, die Amtsgeschäfte bis zur Amtsübernahme der Nachfolgerinnen und Nachfolger weiterzuführen. Die gleiche Pflicht hat ein Mitglied der Staatsregierung bei Beendigung seines Amtsverhältnisses durch Rücktritt, Entlassung oder Aberkennung der Mitgliedschaft in der Staatsregierung.

§ 8

Amtsbezüge der Mitglieder der Staatsregierung

(1) Die Mitglieder der Staatsregierung erhalten Amtsbezüge ab dem Tag, an dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet. Die Amtsbezüge werden monatlich im Voraus gezahlt.

(2) Die Amtsbezüge umfassen:

1. ein Amtsgehalt
 - a) für die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten in Höhe des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe 11 zuzüglich 20 vom Hundert,
 - b) für die Staatsministerinnen und Staatsminister in Höhe des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe 11,
 - c) für die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre in Höhe des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe 9 der Besoldungsordnung B einschließlich der zum entsprechenden Grundgehalt allgemein gewährten Zulagen und Zuwendungen des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467, 476), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
2. einen Familienzuschlag gemäß den §§ 41 bis 43 SächsBesG;

3. eine monatliche Aufwandsentschädigung
 - a) für die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten in Höhe von 1 022,58 EUR,
 - b) für die Staatsministerinnen und Staatsminister in Höhe von 511,29 EUR,
 - c) für die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre in Höhe von 255,65 EUR.

§ 8 SächsBesG gilt sinngemäß.

(3) In Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen sowie zur Gesundheitsvorsorge stehen den Mitgliedern der Staatsregierung Beihilfen entsprechend den für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten geltenden Vorschriften zu; dasselbe gilt für die Gewährung von Sachschadenersatz und anderer auf der Fürsorge für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten beruhender Leistungen.

(4) Für den gleichen Zeitraum werden Amtsbezüge nur einmal gewährt; bei mehreren nach diesem Gesetz zu berechnenden Bezügen stehen die höheren Bezüge zu.

(5) Bezieht ein Mitglied der Staatsregierung für einen Zeitraum, für den ihm Amtsbezüge gewährt werden, Versorgung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, gilt § 13 SächsBesG entsprechend.

§ 9

Ruhen anderer Bezüge

Bezieht ein Mitglied der Staatsregierung für einen Zeitraum, für den ihm Amtsbezüge gewährt werden, ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, so ruht der Anspruch auf Amtsgehalt und Familienzuschlag bis zur Höhe des Betrages dieses Einkommens.

§ 10

Reisekosten- und Umzugskostenvergütung

(1) Bei amtlicher Tätigkeit außerhalb des Sitzes der Staatsregierung erhalten deren Mitglieder Reisekostenvergütung. Für die infolge ihrer Wahl, Ernennung und Entlassung erforderlich werdenden Umzüge erhalten die Mitglieder der Staatsregierung Umzugskostenvergütung. Das Nähere regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnungen.

(2) Die Mitglieder der Staatsregierung erhalten eine monatliche Entschädigung, wenn sie ihren eigenen Hausstand nicht am Sitz der Staatsregierung haben. Das Nähere regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.

§ 11

Versorgungsrecht

Die Versorgung der Mitglieder der Staatsregierung und ihrer Hinterbliebenen ist in den folgenden §§ 12 bis 21 geregelt. Zur Ergänzung sind die für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Den Empfängerinnen und Empfängern von Übergangsgeld, Ruhegehalt, Altersgeld, Witwen- und Waisengeld und Unterhaltsbeitrag stehen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen sowie zur Gesundheitsvorsorge Beihilfen entsprechend den für die Empfängerinnen und Empfänger der vergleichbaren beamtenrechtlichen Bezüge des Freistaats geltenden Vorschriften zu.

§ 12 Übergangsgeld

(1) Ein ehemaliges Mitglied der Staatsregierung erhält von dem Zeitpunkt an, zu dem seine Amtsbezüge enden, Übergangsgeld.

(2) Das Übergangsgeld wird für mindestens drei Monate gewährt. Für das zweite und jedes weitere Jahr der ununterbrochenen Zugehörigkeit zur Staatsregierung wird es jeweils für einen weiteren Monat, insgesamt höchstens für drei Jahre, gewährt. Als Übergangsgeld werden gewährt

1. für die ersten drei Monate die ruhegehaltfähigen Amtsbezüge nach § 13 Absatz 3 Sätze 2 und 3 in voller Höhe,
 2. für den Rest der Bezugsdauer die Hälfte dieser Bezüge.
- Das Übergangsgeld wird monatlich im Voraus gezahlt.

(3) Tritt das ehemalige Mitglied wieder in die Staatsregierung ein, so ruht der Anspruch auf Übergangsgeld während der Zeit der neuerlichen Mitgliedschaft; noch nicht abgeleitete Zeiten der früheren Mitgliedschaft werden nach dem neuerlichen Ausscheiden aus der Staatsregierung den Zeiten der neuerlichen Mitgliedschaft hinzugerechnet.

(4) Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt und Übergangsgeld nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 wird nur Übergangsgeld, beim Zusammentreffen von Ruhegehalt und Übergangsgeld nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 wird nur Ruhegehalt gewährt.

(5) Auf das nach Anwendung sonstiger Anrechnungs- und Ruhensvorschriften verbleibende Übergangsgeld werden ab dem zweiten Monat Erwerbseinkommen oder Erwerbseinkommen aus einer nicht von § 72 Absatz 6 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (SächsBeamtVG) vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467, 510), in der jeweils geltenden Fassung, erfassten Beschäftigung oder Tätigkeit angerechnet.

§ 13 Ruhegehalt

(1) Ein ehemaliges Mitglied der Staatsregierung hat ab dem Zeitpunkt, zu dem seine Amtsbezüge enden, Anspruch auf Ruhegehalt, wenn es insgesamt eine Amtszeit von vier Jahren zurückgelegt hat. Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht bis zum Ende des Monats der Vollendung des dreiundsechzigsten Lebensjahres, längstens bis zum Eintritt der Dienstunfähigkeit.

(2) Ist ein Mitglied der Staatsregierung beim Ausscheiden aus dem Amt in seiner Gesundheit dauernd und so wesentlich beeinträchtigt, dass es zur Übernahme seiner früheren beruflichen Tätigkeit oder einer ihr gleichwertigen Beschäftigung nicht mehr in der Lage ist, so erhält es auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Ruhegehalt nach Absatz 3. Ist die Beeinträchtigung der Gesundheit nicht Folge einer bei Ausübung des Amtes oder im Zusammenhang mit der Innehabung oder pflichtgemäßen Führung des Amtes erlittenen Schädigung, so vermindert sich das Ruhegehalt nach Satz 1 bei einer ruhegehaltfähigen Amtszeit von weniger als zwei Jahren um 50 vom Hundert.

(3) Ruhegehaltfähige Amtszeit ist auch eine solche als Mitglied der Bundesregierung, der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik seit dem 18. März 1990 oder einer anderen Landesregierung, die vor der letzten Berufung in die Staatsregierung liegt. Ruhegehaltfähige Amtsbezüge sind das Amtsgehalt und der Familienzuschlag nach § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 mit der Maßgabe, dass der Fami-

lienzuschlag nur bis zur Stufe 1 zu berücksichtigen ist. Hat ein Mitglied in der Staatsregierung verschieden besoldete Ämter bekleidet, so sind die Bezüge des am höchsten eingestuften Amtes maßgeblich. Das Ruhegehalt beträgt nach vierjähriger Amtszeit 43,05 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge. Es erhöht sich für jedes weitere Jahr der Amtszeit um 2,39167 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge bis zum Höchstsatz von 71,75 vom Hundert.

(4) Bei der Berechnung der Amtszeit nach Absatz 1 gilt ein Rest von mehr als 273 Tagen als volles Amtsjahr.

§ 14 Altersgeld

Hat ein Mitglied der Staatsregierung ununterbrochen zwei Jahre angehört und am Ende der Zeit, für die ihm Übergangsgeld zustand, das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet, so erhält es, sofern es keine Versorgungsansprüche nach § 13 oder § 19 erworben hat, ein Viertel seiner früheren ruhegehaltfähigen Amtsbezüge nach § 13 Absatz 3 Sätze 2 und 3 als Altersgeld.

§ 15 Hinterbliebenenversorgung

Die Hinterbliebenen eines Mitglieds der Staatsregierung sowie die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitglieds der Staatsregierung, das zur Zeit seines Todes ohne Anwendung des § 13 Absatz 1 Satz 2 Anspruch auf Ruhegehalt hatte, erhalten Hinterbliebenenversorgung.

§ 16 Überbrückungsgeld

(1) Die Hinterbliebenen eines Mitglieds der Staatsregierung erhalten ein Überbrückungsgeld in Höhe des Amtsgehalts und des Familienzuschlags. Das Überbrückungsgeld beträgt bei einer Amtszeit von mindestens vier Jahren das Eineinhalbfache des Amtsgehalts und des Familienzuschlags. Sind Hinterbliebene nicht vorhanden, wird sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, das Überbrückungsgeld bis zur Höhe ihrer Aufwendungen gewährt.

(2) Das Gleiche gilt beim Tod eines ehemaligen Mitglieds der Staatsregierung, das die Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 Satz 1 erfüllt und noch kein Ruhegehalt erhalten hat.

(3) Die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitglieds der Staatsregierung, das zur Zeit seines Todes Übergangsgeld bezog, ohne im Sinne des § 15 Anspruch auf Ruhegehalt zu haben, erhalten ein Überbrückungsgeld in Höhe des Eineinhalbfachen des Übergangsgeldes im Sterbemonat sowie für den Rest der Bezugsdauer des Übergangsgeldes Witwen- und Waisengeld; das Witwen- und Waisengeld wird aus dem Übergangsgeld nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 berechnet.

(4) Auf die Bezüge für den Sterbemonat sind die für Landesbeamtinnen und Landesbeamte geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 17 Hinterbliebenenversorgung bei Altersgeld

Die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitglieds der Staatsregierung, das zur Zeit seines Todes Altersgeld bezog

oder die Voraussetzungen für dessen künftige Gewährung erfüllt hatte, erhalten Hinterbliebenenversorgung aus dem Altersgeld, jedoch nicht vor Ablauf der Zeit, für die Witwen- und Waisengeld nach § 16 Absatz 3 zusteht. Leistungen aus Anlass des Todes nach diesem Gesetz oder nach den für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften und die Bezüge für den Sterbemonat werden nur einmal gewährt.

§ 18 Unterschiedsbetrag

(1) Neben Übergangsgeld (§ 12), Ruhegehalt (§ 13) und Altersgeld (§ 14) sowie neben Hinterbliebenenversorgung (§§ 15 bis 17) und Versorgungsansprüchen nach § 19 wird ein nach den für die Versorgungsempfänger des Freistaats geltenden Vorschriften zustehender Unterschiedsbetrag nach § 55 Absatz 2 SächsBeamtVG gewährt.

(2) Die Bestimmungen über die Gewährung eines Ausgleichsbetrages zum Waisengeld nach § 56 SächsBeamtVG sind sinngemäß anzuwenden.

§ 19 Unfallfürsorge

(1) Wird ein Mitglied der Staatsregierung durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge in sinngemäßer Anwendung der für Landesbeamtinnen und Landesbeamte geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften gewährt.

(2) Unfälle, die im Zusammenhang mit der Innehabung oder pflichtgemäßen Führung des Amtes oder bei einer aus politischen Rücksichten erfolgten Teilnahme an Veranstaltungen eintreten, gelten im Zweifel als Dienstunfälle.

§ 20 Ausscheiden aus den Ämtern als Beamtin, Beamter, Richterin oder Richter

(1) Wird eine Beamtin, ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter des Freistaates Sachsen zum Mitglied der Staatsregierung berufen, so scheidet sie oder er mit dem Beginn des Amtsverhältnisses aus ihrem oder seinem Amt als Beamtin, Beamter, Richterin oder Richter aus. Für die Dauer der Mitgliedschaft ruhen die in dem Dienstverhältnis begründeten Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken. Bei unfallverletzten Beamtinnen, Beamten, Richterinnen oder Richtern bleibt der Anspruch auf das Heilverfahren unberührt. Bei Beamtinnen oder Beamten auf Zeit gilt das Beamtenverhältnis als nicht beendet, wenn während der Mitgliedschaft in der Staatsregierung die Amtszeit als Beamtin oder Beamter abläuft.

(2) Endet das Amtsverhältnis als Mitglied der Staatsregierung, so tritt die frühere Beamtin, der frühere Beamte, die frühere Richterin oder der frühere Richter, wenn ihr oder ihm nicht innerhalb dreier Monate ein anderes, ihrer oder seiner früheren Tätigkeit mindestens gleichwertiges Amt übertragen wird, mit Ablauf dieser Frist aus dem Dienstverhältnis als Beamtin, Beamter, Richterin oder Richter in den Ruhestand. Sie oder er erhält das Ruhegehalt, das sie oder er in ihrem oder seinem früheren Amt als Beamtin, Beamter, Richterin oder Richter nach Maßgabe der für Landesbeamtinnen und Landesbeamte geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften erhalten würde. Beförderungen, die die

frühere Beamtin, der frühere Beamte, die frühere Richterin oder der frühere Richter während der Amtszeit als Mitglied der Staatsregierung erlangt hätte, sind zu berücksichtigen; in diesem Fall tritt das Beförderungsamt an die Stelle des früheren Amtes. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen des Satzes 3 vorliegen, trifft die oberste Dienstbehörde der früheren Beamtin, des früheren Beamten, der früheren Richterin oder des früheren Richters.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf die zu Mitgliedern der Staatsregierung berufenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Bundes oder eines anderen Landes sowie Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend anzuwenden. Das Beamten- oder Richterverhältnis geht mit der Begründung des Amtsverhältnisses als Mitglied der Staatsregierung auf den Freistaat Sachsen über. Sofern diesem Übergang Recht des Bundes oder eines anderen Landes entgegensteht, ist das Beamten- oder Richterverhältnis zum Freistaat durch Ernennung in ein gleiches oder gleichwertiges Amt neu zu begründen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes. Bei Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, die keinen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, treten an die Stelle des Ruhegehalts (Absatz 2 Satz 2) 35 vom Hundert des Anspruchs auf Entgelt, der der oder dem Beschäftigten in ihrer oder seiner Entgeltgruppe zugestanden hätte, wenn sie oder er im öffentlichen Dienst verblieben wäre. Nach Ende der Zugehörigkeit zur Staatsregierung ist die Zeit dieser Zugehörigkeit oder Amtstätigkeit auf Dienst- und Beschäftigungszeiten anzurechnen; im Rahmen einer bestehenden Alters- und Hinterbliebenenversorgung gilt dies nur im Hinblick auf Vorschriften, die die Anwartschaft oder den Anspruch dem Grunde nach regeln.

§ 21 Ruhens von Versorgungsbezügen

(1) Steht einem Mitglied oder einem ehemaligen Mitglied der Staatsregierung auf Grund eines früheren Amtsverhältnisses als Mitglied einer Regierung oder eines früheren Dienstverhältnisses als Beamtin, Beamter, Richterin oder Richter ein Anspruch auf Ruhegehalt oder auf eine ruhegehaltsähnliche Versorgung zu, so werden das Amtsgehalt und der Familienzuschlag, das Übergangsgeld, das Ruhegehalt oder das Altersgeld aus dem Amtsverhältnis nur insoweit gezahlt, als sie das Ruhegehalt oder die ruhegehaltsähnliche Versorgung übersteigen. Dabei ist ein nach den für die Versorgungsempfänger des Freistaates geltenden Vorschriften zustehender Unterschiedsbetrag sowohl in den Betrag der früheren als auch der neuen Bezüge einzubeziehen.

(2) Wird ein ehemaliges Mitglied der Staatsregierung, das Übergangsgeld, Ruhegehalt oder Altersgeld aus dem Amtsverhältnis bezieht, im öffentlichen Dienst verwendet, so erhält es diese Bezüge nur insoweit, als das Einkommen aus der Verwendung hinter dem für denselben Zeitraum zustehenden Übergangsgeld, Ruhegehalt oder Altersgeld zurückbleibt. Das Gleiche gilt für ein Ruhegehalt oder eine ruhegehaltsähnliche Versorgung auf Grund der Verwendung. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auf die Hinterbliebenen sowie auf Mitglieder und ehemalige Mitglieder der Staatsregierung, denen Hinterbliebenenversorgung zusteht, entspre-

chende Anwendung. § 73 Absatz 3 und 4 Satz 2 SächsBeamtVG gilt sinngemäß.

(4) Für ein ehemaliges Mitglied der Staatsregierung und seine Hinterbliebenen gelten die §§ 74 und 75 SächsBeamtVG einschließlich der dazu ergangenen Übergangsvorschriften sinngemäß.

(5) Beziehen ein ehemaliges Mitglied der Staatsregierung oder ihre oder seine Hinterbliebenen neben ihren Versorgungsbezügen Erwerbseinkommen oder Erwerbserstatzeinkommen aus einer nicht von § 72 Absatz 6 SächsBeamtVG erfassten Beschäftigung oder Tätigkeit, gilt für das Zusammentreffen von solchen Einkünften mit Versorgungsbezügen § 72 SächsBeamtVG entsprechend.

(6) § 76 SächsBeamtVG gilt entsprechend.

§ 22 Versorgungsverzicht

Verzichtet ein Mitglied der Staatsregierung, das nicht zu dem in § 20 Absatz 1 bezeichneten Personenkreis gehört, auf andere Versorgungsansprüche als ein Übergangsgeld, so kann ihm für den Zeitraum, für den ihm Amtsbezüge zu zahlen sind, die Fortsetzung der von ihm bereits getroffenen Versorgungsregelung durch Gewährung eines Zuschusses bis zu 10 vom Hundert des Amtsgehalts ermöglicht werden.

§ 22a Entziehung von Versorgungsansprüchen

(1) Die als Mitglied der Staatsregierung erworbenen Ansprüche auf Übergangsgeld, Ruhegeld und Altersgeld können in einem Verfahren auf Aberkennung der Mitgliedschaft in der Staatsregierung durch Urteil des Verfassungsgerichtshofes ganz oder teilweise entzogen werden.

(2) Die Entziehung umfasst auch die Hinterbliebenenversorgung, soweit der Verfassungsgerichtshof nichts anderes bestimmt.

Zweiter Abschnitt (weggefallen)

§§ 23 bis 25 (weggefallen)

Dritter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26 Zuständigkeiten

(1) Das Staatsministerium der Finanzen setzt die Amtsbezüge und Beihilfen der Mitglieder der Staatsregierung fest und ist für die erstmalige Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständig.

(2) Dem Landesamt für Steuern und Finanzen obliegt die Auszahlung der nach Absatz 1 festgesetzten Bezüge sowie die Festsetzung und Auszahlung der Beihilfen für Versorgungsempfänger. Ihm obliegt außerdem die Festsetzung und Auszahlung der Versorgungsbezüge, soweit nicht das Staatsministerium der Finanzen nach Absatz 1 zuständig ist.

§ 27 Beamtete Staatssekretärinnen und Staatssekretäre

Die Rechtsstellung der leitenden Beamtinnen und Beamten, denen die Amtsbezeichnung „Staatssekretärin“ oder „Staatssekretär“ verliehen wurde, regelt sich ausschließlich nach Beamtenrecht.

§ 28 Übergangsregelungen

(1) Für Versorgungsfälle, in denen die Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 vor dem In-Kraft-Treten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung der Versorgungsbezüge aus den Besoldungsgruppen 9 oder 11 der Bundesbesoldungsordnung B nach § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung oder der Besoldungsordnung B nach § 80 SächsBeamtVG eingetreten sind, gilt § 13 Absatz 3 Satz 4 und 5 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung. § 69e Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden.

(2) Bei der Anwendung von Ruhenvorschriften gilt § 69e Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung sinngemäß.

(3) Für am 31. Dezember 2010 vorhandene und ehemalige Mitglieder der Staatsregierung und deren künftige Hinterbliebene gilt § 13 Absatz 1 in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung.

§ 29 (weggefallen)

Vierte Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung

Vom 13. August 2024

Auf Grund des § 77 und des § 96 Absatz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes, von denen durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 418) § 77 zuletzt geändert und § 96 Absatz 1 geändert worden ist, verordnet die Staatsregierung:

Artikel 1 Änderung der Sächsischen Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung

Die Sächsische Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2018 (SächsGVBl. S. 496), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. April 2021 (SächsGVBl. S. 504) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
über den Urlaub, den Mutterschutz und die Elternzeit
der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und
Richter im Freistaat Sachsen
(Sächsische Urlaubs-, Mutterschutz- und
Elternzeitverordnung – SächsUrlMuElfVO)“.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:
„§ 4 Dauer des Erholungsurlaubes“.
 - b) Die Angaben zu den §§ 8 und 9 werden wie folgt gefasst:
„§ 8 Finanzielle Abgeltung von Erholungsurlaub
§ 9 Widerruf und Verlegung, Erkrankung“.
 - c) Die Angabe zu § 20 wird wie folgt gefasst:
„§ 20 Fortzahlung der Besoldung“.
3. § 1 wird wie folgt gefasst:
„§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter des Freistaates Sachsen sowie für Beamtinnen und Beamte der Gemeinden, Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.“
4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Beamte“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Beamte seinen“ durch die Wörter „die Beamtin oder der Beamte“ ersetzt.
 - c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Europarechtlicher Mindesturlaub ist der Jahresurlaub nach Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 299 vom 18.11.2003, S. 9). Er beträgt bei fünf Arbeitstagen

in der Kalenderwoche 20 Tage und ist bei einer höheren oder geringeren Anzahl von Arbeitstagen in der Kalenderwoche im Verhältnis der regelmäßigen Wochenarbeitszeit zur Fünf-Tage-Woche umzurechnen.“

5. In § 3 werden die Wörter „der Dienstvorgesetzte“ durch die Wörter „die oder der Dienstvorgesetzte“ ersetzt.
6. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 4
Dauer des Erholungsurlaubes“.
 - b) Die Absätze 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:
„(1) Der jährliche Erholungsurlaub beträgt in den Fällen, in denen die regelmäßige Wochenarbeitszeit auf fünf Tage verteilt ist, 30 Arbeitstage.
(2) Beginnt oder endet das Beamtenverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so besteht ein Urlaubsanspruch auf ein Zwölftel desurlaubes nach Absatz 1 für jeden vollen Monat der Dienstzugehörigkeit. Endet das Beamtenverhältnis wegen Eintritt in den Ruhestand mit oder nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, so besteht ein Anspruch auf die Hälfte desurlaubes nach Absatz 1, wenn das Beamtenverhältnis in der ersten Jahreshälfte endet, sonst auf den vollen Jahresurlaub.
(3) Ist die regelmäßige Arbeitszeit im Durchschnitt desurlaubesjahres auf mehr als fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt, erhöht sich die Anzahl der Urlaubstage nach Absatz 1 im Verhältnis der tatsächlichen durchschnittlichen Wochenarbeitszeit zur Fünf-Tage-Woche, ist sie im Durchschnitt desurlaubesjahres auf weniger als fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt, vermindert sich die Anzahl der Urlaubstage entsprechend. Ändert sich die Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit im Laufe desurlaubesjahres, bleiben die bis zum Zeitpunkt der Änderung anteilig erworbenen Urlaubsansprüche unberührt. Der anteilige Urlaubsanspruch wird jeweils durch eine abschnittsweise Betrachtung ermittelt, wobei der Beamtin oder dem Beamten für jeden vollen Kalendermonat ein Zwölftel des nach Satz 1 zu berechnenden Urlaubsanspruchs zusteht. Ändert sich die Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit innerhalb eines Kalendermonats, wird bei der Ermittlung des Urlaubsanspruchs für diesen Monat die höhere Zahl der Wochenarbeits-tage zugrunde gelegt. Urlaubsansprüche aus Vor-jahren einschließlich angesparter Urlaubstage nach § 7 Absatz 5, die zum Zeitpunkt der Änderung der Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit noch nicht verfallen sind, bleiben ebenfalls unberührt.
(4) Die Arbeitszeit der im Wechseldienst eingesetzten Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes, des Strafvollzugsdienstes sowie des Vollzugsdienstes in Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtungen gilt als regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von fünf Tagen im Sinne von Absatz 1.“

- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „und für Beamte“ durch die Wörter „sowie für Beamtinnen und Beamte“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „dem Beamten“ durch die Wörter „der Beamtin oder dem Beamten“ ersetzt.
- d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
 „(6) Ergeben sich bei der Berechnung der Urlaubsdauer Bruchteile eines Urlaubstages, werden diese am Ende der Berechnung kaufmännisch gerundet.“
7. In § 5 Satz 3 wird das Wort „Beamte“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte“ ersetzt.
8. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „dem Beamten“ durch die Wörter „der Beamtinnen und Beamten“ und wird das Wort „ihm“ durch das Wort „ihnen“ ersetzt.
- b) Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:
- „(2) Der Erholungsurlaub wird für jeden vollen Kalendermonat einer Elternzeit nach Abschnitt 4, einesurlaubes unter Wegfall der Besoldung, eines Verbots der Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 des Beamtenstatusgesetzes oder einer vorläufigen Dienstenthebung nach § 38 Absatz 1 des Sächsischen Disziplargesetzes um ein Zwölftel gekürzt. § 4 Absatz 6 gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht für den Fall einer Elternzeit, wenn die Beamtin oder der Beamte während der Elternzeit beim eigenen Dienstherrn teilzeitbeschäftigt ist, und für den Fall, dass ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte aus gesundheitlichen Gründen ausgesprochen wird.
- (3) Hat die Beamtin oder der Beamte vor Beginn der Elternzeit oder vor einem Urlaub unter Wegfall der Besoldung mehr Erholungsurlaub erhalten, als ihr oder ihm nach Absatz 2 zusteht, ist der verbliebene Urlaubsanspruch um die zu viel gewährten Urlaubstage zu kürzen.
- (4) Für den Fall der vollständigen Freistellung, die sich aufgrund der Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit wegen Teilzeitbeschäftigung einer Beamtin oder eines Beamten ergibt, besteht für die Dauer der Freistellung kein Anspruch auf Erholungsurlaub. Der Erholungsurlaub wird im Jahr des Übergangs von der Beschäftigung zur Freistellung für jeden vollen Monat der in diesem Jahr liegenden Freistellung um ein Zwölftel gekürzt. Dies gilt auch für die Fälle einer Freistellung vom Dienst nach § 1 Absatz 4 Satz 3 und § 16 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Arbeitszeitverordnung. § 4 Absatz 6 gilt entsprechend.“
9. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „Leitern“ durch die Wörter „Leiterinnen und Leitern“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Leiter“ durch die Wörter „Leiterinnen und Leiter“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Der Erholungsurlaub soll grundsätzlich im Urlaubsjahr genommen werden. Erholungsurlaub, der nicht innerhalb von neun Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres genommen worden ist, verfällt vorbehaltlich der Regelung in Absatz 5. Erholungsurlaub, den die Beamtin oder der Beamte im Urlaubsjahr krankheitsbedingt nicht nehmen konnte, verfällt 15 Monate nach dem Ende des Urlaubsjahres. Er kann, soweit er nicht nach Satz 3 verfallen ist, nach Maßgabe des Absatzes 5 angespart werden. Der Antrag ist unverzüglich nach Wiederaufnahme des Dienstes zu stellen. Der Urlaub nach den Sätzen 2 und 3 verfällt jedoch nur, sofern der Beamtin oder dem Beamten der vorhandene Urlaubsanspruch mitgeteilt und er oder sie auf den Verfall hingewiesen und aufgefordert wurde, den Urlaub rechtzeitig zu nehmen. Andernfalls wird der Urlaub nach Ablauf der jeweils maßgeblichen Frist dem Urlaubsanspruch des laufenden Urlaubsjahres hinzugefügt. Ein unterbliebener Hinweis bleibt in den Fällen durchgängiger Dienstunfähigkeit folgenlos.“
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Beamten“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten“ ersetzt.
- d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Soweit die Beamtin oder der Beamte den Erholungsurlaub vor dem Beginn einesurlaubes unter Wegfall der Besoldung, vor Beginn der mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbote oder vor einer Elternzeit nicht oder nicht vollständig erhalten hat, ist der Resturlaub nach dem Ende diesesurlaubes unter Wegfall der Besoldung, nach Ablauf dieser Schutzfristen oder nach dieser Elternzeit im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren.“
- e) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Die oder der Dienstvorgesetzte kann, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, auf Antrag der Beamtin oder des Beamten bestimmen, dass der dieser oder diesem in einem bestimmten Urlaubsjahr zustehende Erholungsurlaub mit Ausnahme des europarechtlichen Mindesturlaubs und des Zusatzurlaubs ganz oder teilweise angespart wird.“
10. Die §§ 8 und 9 werden wie folgt gefasst:
- „§ 8
 Finanzielle Abgeltung von Erholungsurlaub
- (1) Soweit der Erholungsurlaub in Höhe des europarechtlichen Mindesturlaubes nach § 2 Absatz 6 im Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses weder verfallen war noch genommen wurde, wird er von Amts wegen finanziell abgegolten. Im Urlaubsjahr bereits genommener Erholungsurlaub, Zusatzurlaub und angesparten Urlaub wird auf den europarechtlichen Mindesturlaub angerechnet, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt der Anspruch entstanden ist. Die Höhe der Abgeltung bemisst sich nach dem Durchschnitt der Besoldung der letzten drei Kalendermonate vor Beendigung des Beamtenverhältnisses. Davon abweichend bemisst sich die Höhe der Abgeltung für den Fall, dass Urlaubsansprüche in einem Zeitraum mit höherem Beschäftigungsumfang als dem in den letzten drei Kalendermonaten vor Beendigung des Beamtenverhältnisses erworben wurden, auf der Grundlage der Besoldung, die für den Zeitpunkt des Erwerbs dieser Urlaubsansprüche gewährt worden ist. Der Abgeltungsanspruch ist vererbbar und verjährt innerhalb der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren, beginnend mit dem Ende des Urlaubsjahres, in dem das Beamtenverhältnis beendet wird.
- (2) Die aus einem Zeitraum mit höherem Beschäftigungsumfang erworbenen Urlaubsansprüche werden von Amts wegen finanziell abgegolten, soweit sie in einem Zeitraum mit geringerem Beschäftigungsumfang in Anspruch genommen werden. Dies gilt nicht für angesparte Urlaubsansprüche nach § 7 Absatz 5. Die Höhe der Abgeltung der Urlaubsansprüche nach Satz 1

bemisst sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen der für den Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Urlaubs gewährten Besoldung und der Besoldung, die für den Zeitpunkt des Erwerbs des Urlaubsanspruchs gewährt worden ist. Der Anspruch auf Abgeltung entsteht mit Ablauf des Tages, an dem der Urlaub nach Satz 1 tatsächlich genommen wurde.

§ 9

Widerruf und Verlegung, Erkrankung

(1) Die Genehmigung des Erholungsurlaubes ist zu widerrufen, wenn dringende dienstliche Gründe dies erfordern. Mehraufwendungen, die der Beamtin oder dem Beamten durch einen Widerruf der Urlaubsbewilligung entstehen, sind nach dem Sächsischen Reisekostengesetz zu ersetzen. Zuwendungen, die von anderer Seite zur Deckung der Aufwendungen geleistet werden, sind anzurechnen.

(2) Will die Beamtin oder der Beamte aus wichtigen Gründen den ihr oder ihm genehmigten Erholungsurlaub verlegen oder abbrechen, ist einem solchen Antrag zu entsprechen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Wird die Beamtin oder der Beamte während des Erholungsurlaubes durch Krankheit dienstunfähig und zeigt dies unverzüglich an, wird die Zeit der Dienstunfähigkeit nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet. Die Dienstunfähigkeit ist grundsätzlich durch ein ärztliches Zeugnis, auf Verlangen durch ein Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes nach § 4 Absatz 4 des Sächsischen Beamtengesetzes nachzuweisen. Die Inanspruchnahme des restlichen Erholungsurlaubes bedarf einer neuen Genehmigung.“

11. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„Verrichten Beamtinnen oder Beamte Dienst nach einem Plan, erhalten sie bei einer Dienstleistung im Kalenderjahr von mindestens“.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Beamten“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird das Wort „Beamte“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Beamte“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 erster Halbsatz wird das Wort „Beamten“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten“ und die Wörter „die Beamten“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

12. In § 11 werden die Wörter „der Beamte“ durch die Wörter „die Beamtin oder der Beamte“ und wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Besoldung“ ersetzt.

13. Die §§ 12 und 13 werden wie folgt gefasst:

„§ 12

Urlaub aus verschiedenen Anlässen

(1) Sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, kann der Beamtin oder dem Beamten für die Dauer der notwendigen Abwesenheit unter Belassung der Besoldung Urlaub bewilligt werden

1. zur Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit im öffentlichen Leben aufgrund gesetzlicher Vorschriften und zur Wahrnehmung amtlicher, insbesondere gerichtlicher oder polizeilicher Termine, soweit sie nicht durch private Angelegenheiten der Beamtin oder des Beamten veranlasst sind,

2. aus folgenden persönlichen Anlässen:

- a) bei Niederkunft der Ehefrau, der eingetragenen Lebenspartnerin oder der Lebensgefährtin, die mit der Beamtin oder dem Beamten in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebt, ein Arbeitstag,
 - b) beim Tod der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, eines Kindes oder Elternteils oder der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten, die oder der mit der Beamtin oder dem Beamten in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebt, zwei Arbeitstage,
 - c) bei einem Umzug aus dienstlichem Grund an einen anderen Ort ein Arbeitstag,
 - d) soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht, bei Erkrankung
 - aa) einer oder eines Angehörigen im Sinne von § 66 Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes oder einer oder eines anderen Angehörigen, soweit sie oder er in demselben Haushalt lebt und die Notwendigkeit der Anwesenheit der Beamtin oder des Beamten zur vorläufigen Pflege ärztlich bescheinigt wurde, es sei denn, es handelt sich um ein Kind, welches das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ein Arbeitstag im Kalenderjahr,
 - bb) einer Betreuungsperson, wenn die Beamtin oder der Beamte deshalb die Betreuung ihres oder seines Kindes übernehmen muss, welches das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr.
 - e) bei einer ärztlichen Behandlung der Beamtin oder des Beamten, wenn diese zwingend während der Arbeitszeit erfolgen muss, die erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten.
 - f) bei einem außergewöhnlichen Notfall infolge von Schäden, die durch Elementarschadensereignisse von überörtlicher Bedeutung verursacht wurden, wenn hierdurch das Hab und Gut der Beamtin oder des Beamten oder ihrer oder seiner Angehörigen, mit denen sie oder er in demselben Haushalt lebt, beeinträchtigt oder zerstört ist, die unmittelbare Gefahr von Beeinträchtigung oder Zerstörung besteht oder die Beamtin oder der Beamte selbst von einer Evakuierung ihrer oder seiner Wohnstätte betroffen ist, bis zu drei Arbeitstage,
 - g) für den Vater aus Anlass der Geburt seines Kindes, soweit Buchstabe a für ihn keine Anwendung findet, ein Arbeitstag.
3. für die Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und Veranstaltungen, soweit sie
 - a) staatsbürgerlichen Zwecken dienen oder im öffentlichen Interesse liegen oder
 - b) der Fortbildung in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten beruflichen Tätigkeit dienen und von hierfür zuständigen Gewerkschaften oder Berufsverbänden angeboten werden.
 4. für die Teilnahme an Lehrgängen, die der Ausbildung zur Jugendgruppenleiterin oder zum Jugendgruppenleiter dienen, und für die Tätigkeit als ehrenamtliche Jugendgruppenleiterin oder

- ehrenamtlicher Jugendgruppenleiter, wenn die Lehrgänge oder Veranstaltungen von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch durchgeführt werden,
5. für die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen im Sinne des § 81 des Soldatengesetzes sowie die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen und Einsätzen von Organisationen der zivilen Verteidigung,
 6. für die Teilnahme an Sitzungen eines überörtlichen Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes, dem die Beamtin oder der Beamte angehört, und an Tagungen von Gewerkschaften oder Berufsverbänden auf internationaler, Bundes- oder Landesebene, an denen die Beamtin oder der Beamte als Mitglied eines Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes oder als Delegierte oder Delegierter teilnimmt,
 7. für die Teilnahme als Sportlerin, Sportler, ehrenamtliche Trainerin, ehrenamtlicher Trainer, Schiedsrichterin, Schiedsrichter, Kampfrichterin oder Kampfrichter an Olympischen Spielen, Paralympischen Spielen, Deaflympics, Special Olympics, sportlichen Welt- und Europameisterschaften, Europapokalwettbewerben, internationalen sportlichen Länderwettkämpfen und den dazugehörigen Vorbereitungetwettkämpfen auf internationaler sowie auf nationaler Ebene und an Endkämpfen um deutsche Meisterschaften,
 8. für die Teilnahme an Sitzungen der Verfassungsorgane oder überörtlicher Verwaltungsgremien der Kirchen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, wenn die Beamtin oder der Beamte dem Verfassungsorgan oder Gremium angehört, und für die Teilnahme an Tagungen der Kirchen oder öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, wenn die Beamtin oder der Beamte auf Anforderung der Kirchenleitung oder obersten Leitung der Religionsgesellschaft als Delegierte oder Delegierter oder als Mitglied eines Verwaltungsgremiums der Kirche oder der Religionsgesellschaft teilnimmt sowie für die aktive Teilnahme an Veranstaltungen des Deutschen Evangelischen Kirchentages, des Deutschen Katholikentages, des Ökumenischen Kirchentages und vergleichbarer Veranstaltungen öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften.

(2) Beamtinnen und Beamten kann Urlaub unter Belassung der Besoldung gewährt werden, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, dass sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten Kindes der Arbeit fernbleiben, eine andere in ihrem Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer Behinderung auf Hilfe angewiesen ist. Anspruch auf Urlaub nach Satz 1 haben Beamtinnen und Beamte in jedem Kalenderjahr für jedes Kind längstens für zehn Arbeitstage, alleinerziehende Beamtinnen und Beamte längstens für 20 Arbeitstage. Der Anspruch nach Satz 2 besteht insgesamt für nicht mehr als 25 Arbeitstage, für alleinerziehende Beamtinnen und Beamte für nicht mehr als 50 Arbeitstage je Kalenderjahr. § 45 Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch findet unter der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass keine hauswirtschaftlichen Mehraufwendungen entstehen dürfen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für den Fall, dass das Kind aufgrund eines Arbeitsunfalls im Sinne von § 8 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch beaufsichtigt, betreut oder gepflegt werden muss, mit der Maßgabe, dass der Urlaub unter Wegfall der Besoldung zu gewähren ist. Soweit das Kind wegen der Schließung von Schulen,

Kindertagesstätten oder sonstigen Betreuungseinrichtungen, die auf einer dem Betrieb vorgehenden gesetzlichen Verpflichtung beruht, einer Beaufsichtigung oder Betreuung bedarf und die übrigen Voraussetzungen des Satzes 1 mit Ausnahme der Erkrankung des Kindes vorliegen, kann Beamtinnen und Beamten im Rahmen der nach den Sätzen 2 und 3 zur Verfügung stehenden Arbeitstage Urlaub unter Belassung der Besoldung gewährt werden.

(2a) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 haben Beamtinnen und Beamte jeweils im Kalenderjahr 2024 und im Kalenderjahr 2025 für jedes Kind längstens für 13 Arbeitstage, alleinerziehende Beamtinnen und Beamte längstens für 26 Arbeitstage Anspruch auf Urlaub nach Absatz 2 Satz 1. Abweichend von Absatz 2 Satz 3 besteht der Anspruch nach Absatz 2 Satz 2 jeweils im Kalenderjahr 2024 und im Kalenderjahr 2025 insgesamt für nicht mehr als 30 Arbeitstage, für alleinerziehende Beamtinnen und Beamte für nicht mehr als 60 Arbeitstage.

(3) Beamtinnen und Beamten kann aus Anlass ihrer Tätigkeit als ehrenamtliches Mitglied eines Wahlausschusses oder eines Wahlvorstandes bei Europa-, Bundes-, Landes- oder Kommunalwahlen Sonderurlaub unter Belassung der Besoldung für einen Arbeitstag gewährt werden.

(4) Die oder der Dienstvorgesetzte kann Nachweise oder Auskünfte zu den Voraussetzungen insbesondere des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe a und b verlangen. Der Urlaub nach Absatz 1 Nummer 3 bis 8 soll fünf Arbeitstage im Urlaubsjahr nicht überschreiten; er darf höchstens zehn Arbeitstage betragen. Die oberste Dienstbehörde, das Oberlandesgericht, das Oberverwaltungsgericht, das Landessozialgericht, das Landesarbeitsgericht, das Finanzgericht und die Generalstaatsanwaltschaft können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von der Höchstdauer zulassen.

§ 13

Medizinische Rehabilitationsmaßnahmen und Kuren, Begleitperson

(1) Für stationäre medizinische Rehabilitationsmaßnahmen nach § 37 Absatz 2 Nummer 2 bis 5 der Sächsischen Beihilfeverordnung und Kuren nach § 39 der Sächsischen Beihilfeverordnung, deren Notwendigkeit durch die Festsetzungsstelle anerkannt ist, wird Urlaub unter Belassung der Besoldung gewährt. Dies gilt entsprechend für vergleichbare stationäre medizinische Rehabilitationsmaßnahmen und Kuren, die gesetzlich krankenversicherten Beamtinnen oder Beamten von der Krankenkasse verordnet werden, wobei eine Erstattung der Besoldung durch Dritte anzurechnen ist. Dauer und Häufigkeit bestimmen sich in den Fällen des Satzes 1 nach der Sächsischen Beihilfeverordnung und in den Fällen des Satzes 2 nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch.

(2) Für ambulante medizinische Rehabilitationsmaßnahmen nach § 37 Absatz 2 Nummer 6 der Sächsischen Beihilfeverordnung, deren Notwendigkeit durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, wird für die während der Arbeitszeit erforderliche Abwesenheit einschließlich erforderlicher Wegezeiten Urlaub unter Belassung der Besoldung gewährt. Dies gilt entsprechend für vergleichbare ambulante medizinische Rehabilitationsmaßnahmen gesetzlich krankenversicherter Beamten oder Beamtinnen, wobei eine Erstattung der Besoldung durch Dritte anzurechnen ist. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten auch für die Durchführung einer polizei- oder amtsärztlich

verordneten Rehabilitationsmaßnahme im Rahmen der Heilfürsorge nach § 15 Satz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 der Sächsischen Heilfürsorgeverordnung vom 20. Februar 2014 (SächsGVBl. S. 86), in der jeweils geltenden Fassung, sowie für die Durchführung von medizinischen Vorsorgeleistungen nach § 21 der Sächsischen Heilfürsorgeverordnung. Dauer und Häufigkeit der Rehabilitationsmaßnahmen sowie der Vorsorgeleistungen bestimmen sich nach der Sächsischen Heilfürsorgeverordnung.

(4) Nimmt die Beamtin oder der Beamte an einer stationären medizinischen Rehabilitationsmaßnahme oder einer Kur ihres oder seines Kindes als aus zwingenden medizinischen Gründen notwendige Begleitperson teil und erfolgt keine Erstattung ihrer oder seiner Besoldung durch Dritte, wird ihr oder ihm Urlaub unter Belassung der Besoldung gewährt.

(5) Wird die Beamtin oder der Beamte als Begleitperson im Sinne des § 44b Absatz 1 oder des § 45 Absatz 1a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bei einer stationären Krankenhausbehandlung mitaufgenommen und erfolgt keine Erstattung ihrer oder seiner Besoldung durch Dritte, wird Urlaub unter Belassung der Besoldung gewährt.

(6) Soweit für eine in den Absätzen 1 bis 5 genannte Maßnahme kein Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt wird, weil Dauer oder Häufigkeit nach der Sächsischen Beihilfeverordnung, der Sächsischen Heilfürsorgeverordnung oder nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch überschritten werden, ist auf Antrag der Beamtin oder des Beamten Urlaub unter Wegfall der Besoldung oder Erholungsurlaub zu gewähren.“

14. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Im ersten Halbsatz werden die Wörter „des Beamten“ durch die Wörter „der Beamtin oder des Beamten“ ersetzt.
- bb) Im zweiten Halbsatz werden die Wörter „der Ministerpräsident“ durch die Wörter „die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Urlaub aus sonstigen Gründen, der ausschließlich persönlichen Belangen der Beamtin oder des Beamten, der Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe oder der hauptberuflichen Tätigkeit für den Landtag oder die Landtagsfraktionen und für öffentliche zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtungen dient, wird unter Wegfall der Besoldung bewilligt. In anderen Fällen können der Beamtin oder dem Beamten bei einem Urlaub, der auch öffentlichen Belangen oder dem Einsatz als Freiwillige oder Freiwilliger nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz dient, die Besoldung bis zu sechs Monaten in voller Höhe und für die übrige Zeit in halber Höhe belassen werden; die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen, bei Beamtinnen und Beamten des Freistaates Sachsen mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen, bewilligen.“

15. § 16 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- „(1) In den ersten acht Wochen nach der Entbindung ist eine Beamtin nicht zur Dienstleistung heranzuziehen (Mutterschutzfrist). Diese Frist verlängert sich auf zwölf Wochen:
1. bei Frühgeburten,
 2. bei Mehrlingsgeburten,
 3. wenn vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung bei dem Kind eine Behinderung im Sinne des

§ 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ärztlich festgestellt wird.

Bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängert sich die Mutterschutzfrist zusätzlich um den Zeitraum, der nach § 15 Absatz 2 nicht in Anspruch genommen worden ist.“

16. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Dienstvorgesetzten“ durch die Wörter „der oder dem Dienstvorgesetzten“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Dienstvorgesetzten“ durch die Wörter „der oder des Dienstvorgesetzten“ und die Wörter „eines Arztes“ durch die Wörter „einer Ärztin, eines Arztes“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Dienstvorgesetzten“ durch die Wörter „der oder des Dienstvorgesetzten“ und die Wörter „eines Arztes“ durch die Wörter „einer Ärztin, eines Arztes“ ersetzt.

17. § 18 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Hinsichtlich des Verbotes der Mehrarbeit, der Nacharbeit, der Sonn- und Feiertagsarbeit sowie der einzuhaltenden Ruhezeiten gelten die Regelungen der §§ 4 bis 6 und 28 des Mutterschutzgesetzes entsprechend. § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 2 des Mutterschutzgesetzes gelten für Beamtinnen während eines Vorbereitungsdienstes, einer Aufstiegs- oder einer Qualifizierungsmaßnahme entsprechend.“

18. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 20
Fortzahlung der Besoldung“.
- b) In Satz 1 werden die Wörter „Zahlung der Dienstbezüge“ durch das Wort „Besoldung“ ersetzt.
- c) In Satz 2 werden die Wörter „während der Stillzeit“ durch die Wörter „während Untersuchungen und der Stillzeit“ ersetzt.

19. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21
Zuschuss bei Schwangerschaft und
Entbindung während der Elternzeit

Soweit die in § 15 Absatz 2 und § 16 Absatz 1 genannten Zeiten und der Entbindungstag in eine Elternzeit fallen, erhält die Beamtin einen Zuschuss von 12,78 Euro je Kalendertag, wenn sie während der Elternzeit nicht teilzeitbeschäftigt ist. Bei einer Beamtin, deren Besoldung vor Beginn der Elternzeit die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung überschreitet, ist der Zuschuss auf 204,52 Euro begrenzt. Bei der Berechnung der Besoldung nach Satz 2 werden die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge, Aufwandsentschädigungen und Auslandsbesoldung nach § 64 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Besoldungsgesetzes nicht berücksichtigt.“

20. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Satzteil nach Nummer 3 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „dem Dienstvorgesetzten“ durch die Wörter „der oder dem Dienstvorgesetzten“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „ein Beamter“ durch die Wörter „eine Beamtin oder ein Beamter“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die §§ 22 und 23 Absatz 1 und 2 des Beamtenstatusgesetzes und § 40 des Sächsischen Beamtengesetzes bleiben unberührt.“
21. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Endet ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder auf Zeit, das zu Beginn der Schutzfrist des § 15 Absatz 2 bestanden hat, mit der Ablegung der Prüfung, dem endgültigen Nichtbestehen der Prüfung oder dem wiederholten Nichtbestehen einer Zwischenprüfung, die Voraussetzung für die Ablegung der Prüfung ist, kraft Gesetzes oder Rechtsverordnung oder wegen Zeitablaufs während der Schutzfrist des § 15 Absatz 2, erhält die frühere Beamtin auf Antrag ein besonderes Mutterschaftsgeld für den Zeitraum, für den ihr bei Fortbestehen des Beamtenverhältnisses während der Schutzfrist Besoldung nach § 20 zugestanden hätte. Das besondere Mutterschaftsgeld beträgt monatlich 260,76 Euro, jedoch nicht mehr als der laufende monatliche Anspruch auf Besoldung vor Beendigung des Beamtenverhältnisses, gemindert um die gesetzlichen Abzüge.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Dienstbezüge, Arbeitseinkommen oder Mutterschaftsgeld gezahlt werden“ durch die Wörter „Besoldung, Arbeitseinkommen oder Mutterschaftsgeld gezahlt wird“ ersetzt.
22. § 24 wird wie folgt gefasst:
„§ 24
Anspruch auf Elternzeit, Teilzeitbeschäftigung
- (1) Beamtinnen und Beamte haben nach Maßgabe des § 15 Absatz 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes Anspruch auf Elternzeit unter Wegfall der Besoldung.
- (2) Während der Elternzeit ist einer Beamtin oder einem Beamten auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung bei ihrem oder seinem Dienstherrn bis zu 32 Stunden wöchentlich im Durchschnitt eines Monats zu bewilligen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Im Übrigen darf während der Elternzeit mit Genehmigung der oder des Dienstvorgesetzten eine Teilzeitbeschäftigung in dem nach Satz 1 genannten Umfang auch bei einem anderen Dienstherrn oder Arbeitgeber geleistet werden. Die Genehmigung nach Satz 2 kann nur innerhalb von vier Wochen und aus dienstlichen Gründen versagt werden. Bei der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung von Richterinnen und Richtern gilt § 8 Absatz 3 des Sächsischen Richtergesetzes entsprechend.“
23. In § 25 wird das Wort „Beamte“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte“ ersetzt.
24. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „eines Beamten“ durch die Wörter „einer Beamtin oder eines Beamten“ und wird das Wort „seinen“ durch die Wörter „ihren oder seinen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „eines Beamten“ durch die Wörter „einer Beamtin oder eines Beamten“ und die Wörter „ein Beamter“ durch die Wörter „eine Beamtin oder ein Beamter“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die §§ 22 und 23 Absatz 1 und 2 des Beamtenstatusgesetzes und § 39 des Sächsischen Beamtengesetzes bleiben unberührt.“
25. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Beamtinnen und Beamten werden für die Dauer der Elternzeit die Beiträge für ihre Kranken- und Pflegeversicherung bis zu 31 Euro für den vollen Monat erstattet, wenn ihre Besoldung, ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung sowie ohne Auslandsbesoldung nach § 64 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Besoldungsgesetzes vor Beginn der Elternzeit die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten hat oder überschritten hätte.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Beamten“ durch die Wörter „der Beamtin oder des Beamten“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Beamte“ durch die Wörter „die Beamtin oder der Beamte“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für Kinder werden nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 erstattet, wenn die Kinder im Familienzuschlag der Beamtin oder des Beamten berücksichtigungsfähig sind. Die Beiträge für ein Kind werden nicht erstattet, solange für dieses Kind eine Person, die im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, einen Familienzuschlag oder eine entsprechende familienbezogene Leistung erhält. § 40 Absatz 6 und 8 des Sächsischen Besoldungsgesetzes gilt entsprechend. Erstattungen nach anderen Rechtsvorschriften werden auf die Erstattungen nach Satz 1 angerechnet.“
- d) In Absatz 4 wird das Wort „Beamte“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Beamte“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Beamter“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamter“ ersetzt.
26. § 28 wird wie folgt gefasst:
„§ 28
Übergangsregelungen
- Für vor dem 1. September 2021 geborene oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommene Kinder ist § 24 Absatz 2 Satz 1 in der am 31. August 2021 geltenden Fassung anzuwenden.“
- Artikel 2
**Weitere Änderung der Sächsischen Urlaubs-,
Mutterschutz- und Elternzeitverordnung**
- § 12 Absatz 2 der Sächsischen Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2018 (SächsGVBl. S. 496), die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
„Es können auch halbe Urlaubstage gewährt werden, die dann der Hälfte der für den jeweiligen Arbeitstag festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit entsprechen.“
 - Folgender Satz wird angefügt:
„Satz 4 gilt hierbei entsprechend.“

Artikel 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

(3) § 12 Absatz 2a der Sächsischen Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2018 (SächsGVBl. S. 496), die zuletzt durch Artikel 2 dieser Verordnung geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Dresden, den 13. August 2024

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Der Staatsminister des Innern
Armin Schuster

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung laufbahnrechtlicher Regelungen der Polizei

Vom 6. August 2024

- Auf Grund
- des § 30 Satz 1 bis 3 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), von denen Satz 1 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 430) und Satz 2 zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. April 2024 (SächsGVBl. S. 405) geändert worden ist und
 - des § 19 Satz 1 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899)

verordnet das Staatsministerium des Innern:

Artikel 1 Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Vorbereitungsdienste und Prüfungen für den Erwerb der Laufbahnbefähigungen für die Laufbahnen der Fachrichtung Polizei (Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fachrichtung Polizei – SächsAPOPol)

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Voraussetzungen der Einstellung in den Vorbereitungsdienst
- § 4 Rechtsstellung, Hochschulzugang und Einstellungsbehörde
- § 5 Pflichten der Auszubildenden, Studierenden sowie sonstigen Anwärterinnen und Anwärter und Urlaub

Teil 2 Vorbereitungsdienste und Prüfungen

Abschnitt 1 Ziele, Grundlagen und Inhalte

- § 6 Ziele der Vorbereitungsdienste
- § 7 Ausbildungsplanung
- § 8 Studienplanung
- § 9 Planung des Vorbereitungsdienstes im Schwerpunkt Computer- und Internetkriminalitätsdienst
- § 10 Inhalte

Abschnitt 2 Ablauf der Vorbereitungsdienste

- § 11 Dauer und Gliederung
- § 12 Erfolgreicher Abschluss
- § 13 Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes
- § 14 Wiederholung von Teilen des Vorbereitungsdienstes
- § 15 Anerkennung und Anrechnung

Abschnitt 3 Prüfungswesen

- § 16 Prüfungsbehörde und Prüfungsamt

- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfungskommissionen
- § 19 Prüfungen
- § 20 Zulassung zu Prüfungen und Bekanntgabe der Prüfungstermine
- § 21 Schriftliche Prüfungen
- § 22 Mündliche und mündlich-praktische Prüfungen
- § 23 Praktische Prüfungen
- § 24 Verwendung digitaler Technologien
- § 25 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 26 Bewertung schriftlicher Prüfungen
- § 27 Bewertung mündlicher, mündlich-praktischer oder praktischer Prüfungen
- § 28 Erwerb von Berechtigungsscheinen
- § 29 Nachteilsausgleich
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Unlauteres Verhalten
- § 32 Fernbleiben und Rücktritt

Abschnitt 4 Praktikum

- § 33 Ziel und Nachweis der Praktika
- § 34 Praktikumsstellen
- § 35 Bewertung und Wiederholung eines Praktikums

Abschnitt 5 Akteneinsicht und Abschlussdokumente

- § 36 Akteneinsicht und Aufbewahrungsfristen
- § 37 Zeugnis und Leistungsübersicht

Teil 3 Übergangsregelungen

- § 38 Beginn des Vorbereitungsdienstes vor dem 1. September 2024
- § 39 Beginn des Vorbereitungsdienstes vor dem 1. September 2025

Anlage Umrechnung der Zählpunkte

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Vorbereitungsdienste und Prüfungen für den Erwerb der Laufbahnbefähigungen für die Laufbahnen der Fachrichtung Polizei einschließlich des Aufstiegs in die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet

1. Hochschule: die Hochschule der Sächsischen Polizei (FH),
2. Bachelorstudiengang: der Bachelorstudiengang „Polizeivollzugsdienst – Bachelor of Arts (B. A.)“,

3. Auszubildende: Beamtinnen und Beamte, die an einer Ausbildung zum Erwerb der Laufbahnbefähigung für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Polizei teilnehmen,
4. Studierende: Beamtinnen und Beamte, die an dem Bachelorstudiengang der Fachrichtung Polizei teilnehmen,
5. sonstige Anwärterinnen und Anwärter: Beamtinnen und Beamte eines sonstigen Vorbereitungsdienstes zum Erwerb der Befähigung für eine Einstiegsebene einer Laufbahngruppe der Fachrichtung Polizei,
6. Prüflinge: Auszubildende, Studierende sowie sonstige Anwärterinnen und Anwärter in einer Prüfungsphase, welche mit dem Eintritt in die Leistungsabnahme startet und mit der Bestandskraft des Prüfungsergebnisses endet,
7. Praktikantinnen und Praktikanten: Auszubildende, Studierende sowie sonstige Anwärterinnen und Anwärter, die sich für eine vorübergehende Dauer zwecks Erwerbs praktischer Kenntnisse und Erfahrungen einer bestimmten berufspraktischen Tätigkeit an einer ihnen im Rahmen des Vorbereitungsdienstes zugewiesenen Praktikumsstelle unterziehen.

§ 3

Voraussetzungen der Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) In einen Vorbereitungsdienst der Fachrichtung Polizei kann grundsätzlich nur aufgenommen werden, wer das 16., aber noch nicht das 35. Lebensjahr vollendet hat. In ein Beamtenverhältnis auf Widerruf nach § 4 Absatz 4 Buchstabe a des Beamtenstatusgesetzes in der Fachrichtung Polizei kann nur eingestellt werden, wer eine Mindestgröße von 160 Zentimetern hat und einen Schwimmnachweis vorlegt. Als solcher gilt der Deutsche Schwimmpass gemäß Ziffer 4.1 der Deutschen Prüfungsordnung Schwimmen des Deutschen Schwimm-Verbandes vom 1. Januar 2020, mindestens in der Stufe „Bronze“, oder ein vergleichbarer Nachweis. In den Vorbereitungsdienst der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Polizei im Schwerpunkt Computer- und Internetkriminalitätsdienst kann nur eingestellt werden, wer ein Hochschulstudium in einem geeigneten technischen Studiengang mit dem Bachelorgrad oder diesem entsprechenden Diplomgrad abgeschlossen hat oder eine gleichwertige Qualifikation nachweist.

(2) Die Altersgrenze gilt nicht für Inhaberinnen und Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins gemäß § 9 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Januar 2024 (BGBl. I Nr. 17) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und in den Fällen des § 7 Absatz 8 des Soldatenversorgungsgesetzes.

(3) Das Staatsministerium des Innern kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von den Altersgrenzen zulassen. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die wegen einer Inanspruchnahme von Kinderbetreuungs- und Pflegezeiten von einer Bewerbung vor Erreichen der Höchstaltersgrenze abgesehen haben, erhöht sich die Altersgrenze um die jeweils in Anspruch genommenen Zeiten, höchstens jedoch um ein Jahr für jeden Einzelfall.

(4) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für den Erwerb der Laufbahnbefähigung für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 im Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst setzt die Vorlage eines Nachweises über den Erwerb der Fahrerlaubnis Klasse B spätestens zwei Wochen vor dem

Beginn des Studiums voraus. Über Ausnahmen von dieser Frist entscheidet die Hochschule.

(5) Jede Bewerberin und jeder Bewerber nimmt vor der Einstellung an einem Auswahlverfahren teil. Das Auswahlverfahren besteht aus einem computerunterstützten Fähigkeitstest, einem Sporttest, einem Gruppen- und Einzelgespräch sowie der polizeiärztlichen Untersuchung. Die Tests werden in der angegebenen Reihenfolge absolviert. Für die Teilnahme am Folgetest ist das Bestehen des vorangegangenen Tests erforderlich. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern nach dem Bedarf und dem im Auswahlverfahren erzielten Ergebnis im Sinne einer Bestenauslese getroffen.

§ 4

Rechtsstellung, Hochschulzugang und Einstellungsbehörde

(1) Die zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber für die Ausbildung zur Erlangung der Laufbahnbefähigung für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu Polizeimeisteranwärterinnen und Polizeimeisteranwärtern ernannt.

(2) Die zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber für das Studium zum Erwerb der Laufbahnbefähigung für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 im Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu Polizeikommissaranwärterinnen und Polizeikommissaranwärtern ernannt.

(3) Die zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber für die Teilnahme am Vorbereitungsdienst zum Erwerb der Laufbahnbefähigung für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Polizei im Schwerpunkt Computer- und Internetkriminalitätsdienst werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu Kriminalkommissaranwärterinnen und Kriminalkommissaranwärtern ernannt.

(4) Die Hochschule ist Einstellungsbehörde für alle Studierenden, Auszubildenden sowie sonstigen Anwärterinnen und Anwärter.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die ein Studium an der Hochschule anstreben und keine Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes nachweisen, können diese unter den Voraussetzungen des § 18 Absatz 5 des Sächsischen Hochschulgesetzes erlangen. Die Hochschulzugangsprüfung und wesentliche Inhalte des Beratungsgesprächs regelt die Hochschule durch Satzung.

(6) Durch die Zulassung zum Studium zum Erwerb der Laufbahnbefähigung für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 erfolgt zugleich die Immatrikulation. Die zum Studium zugelassenen Studierenden sind mit dem erfolgreichen oder nicht erfolgreichen Abschluss des Studiums oder dem Widerruf der Zulassung exmatrikuliert. Näheres regelt die Hochschule durch Satzung.

§ 5

Pflichten der Auszubildenden, Studierenden sowie sonstigen Anwärterinnen und Anwärter und Urlaub

(1) Unbeschadet der Pflichten aus dem Beamtenverhältnis sind die Auszubildenden, Studierenden sowie sonstigen Anwärterinnen und Anwärter grundsätzlich verpflichtet, an allen vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen, Prüfungen und sonstigen von der Hochschule festgelegten dienstlichen Maßnahmen und Veranstaltungen teilzunehmen sowie die in diesem Zusammenhang erteilten Aufgaben zu erfüllen.

(2) Urlaubszeiten der Auszubildenden, Studierenden sowie sonstigen Anwärterinnen und Anwärter werden von der Hochschule festgelegt. Bei Eintritt in den Vorbereitungsdienst bereits bestehende Urlaubsansprüche sowie während des Vorbereitungsdienstes entstehende zusätzliche Urlaubsansprüche werden während des Vorbereitungsdienstes grundsätzlich nicht gewährt. Der Verfall der Ansprüche wegen Zeitablaufs wird für die Zeit des Vorbereitungsdienstes gehemmt, in Abweichung von den Regelungen der Sächsischen Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung vom 16. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 901), die die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. April 2021 (SächsGVBl. S. 504) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Teil 2

Vorbereitungsdienste und Prüfungen

Abschnitt 1

Ziele, Grundlagen und Inhalte

§ 6

Ziele der Vorbereitungsdienste

(1) Ziel der Ausbildung ist es, handlungskompetente Beamtinnen und Beamte in der Fachrichtung Polizei auszubilden und sie zu befähigen, nach ihrer Persönlichkeit, ihren fachtheoretischen und berufspraktischen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit die Aufgaben ihrer Laufbahn rechtskonform, bürgernah, konfliktmindernd sowie selbständig und eigenverantwortlich zu erfüllen.

(2) Ziel des Studiums ist darüber hinaus das Entwickeln und Vertiefen eines eigenen Führungsverständnisses sowie der Kompetenz, sich eigenständig mit sicherheitsrelevanten wissenschaftlichen Themen auseinanderzusetzen. Ferner soll insbesondere die Fähigkeit zum Erkennen von sicherheitsrelevanten Entwicklungen und zum lösungsorientierten Denken gestärkt werden.

(3) Ziel des Vorbereitungsdienstes im Schwerpunkt Computer- und Internetkriminalitätsdienst ist es, die für die Aufgabenerfüllung notwendigen polizeilichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, welche die Teilnehmenden befähigen, nach ihrer Persönlichkeit, ihren fachlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit die Aufgaben in diesem Schwerpunkt der Fachrichtung Polizei wahrzunehmen.

§ 7

Ausbildungsplanung

Die Hochschule erstellt nach Maßgabe dieser Verordnung einen Ausbildungsplan für die Ausbildung für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1, welcher der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern bedarf. Im

Ausbildungsplan werden insbesondere Inhalt, Umfang und Gliederung der Ausbildung, Ausbildungsfächer sowie Fächerkombinationen geregelt. Er enthält insbesondere Angaben zu Lehr- und Lernzielen, Einzelheiten zu Prüfungen, der Notenbildung und Bewertung sowie zu Belangen der Praktika. Die Hochschule kann Ausführungsbestimmungen zu dem Ausbildungsplan treffen.

§ 8

Studienplanung

(1) Die Hochschule regelt im Rahmen dieser Verordnung die Bezeichnung der Module, deren Lage im Studium sowie die Anzahl der Leistungspunkte nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (Leistungspunkte) in einer Modulübersicht. Diese bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern. Die Inhalte, Lehr- und Lernziele, Studienabschnitte sowie Lehrmethoden für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 im Rahmen dieser Verordnung werden für jeden Studienjahrgang in einem Modulhandbuch festgelegt.

(2) Einzelheiten zu Prüfungen, Notenbildung und Bewertung einschließlich der Belange der Praktika werden durch Satzung geregelt. Die Modulübersicht und die Modulhandbücher sind als Anlagen Bestandteile der Satzung. Die Satzung wird zu Beginn eines jeden Studienjahrgangs in der jeweils gültigen Fassung bekannt gegeben. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Senats.

§ 9

Planung des Vorbereitungsdienstes im Schwerpunkt Computer- und Internetkriminalitätsdienst

(1) Die Hochschule regelt Inhalt, Umfang und Gliederung des Vorbereitungsdienstes im Schwerpunkt Computer- und Internetkriminalitätsdienst in einem Plan, welcher der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern bedarf.

(2) Die abzulegenden Prüfungen, zu erbringenden Leistungsnachweise und Praktika werden durch Satzung geregelt, soweit sie nicht bereits durch diese Verordnung geregelt wurden. Die Satzung enthält den Plan zum jeweiligen Vorbereitungsdienst als Bestandteil. Sie wird zu Beginn des Vorbereitungsdienstes in der jeweils gültigen Fassung bekannt gegeben. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Senats.

§ 10

Inhalte

(1) Ausbildungsfächer für den Vorbereitungsdienst im Sinne des § 6 Absatz 1 sind:

1. Nebenstrafrecht,
2. Eingriffsrecht,
3. Gesellschaftslehre,
4. Informationstechnik,
5. Kriminalistik,
6. Polizeiliches Lagetraining,
7. Psychologie und Kommunikationstraining,
8. Selbstverteidigung und Eingriffstechniken,
9. Sport,
10. Strafrecht,
11. Verkehrsrecht,
12. Verkehrslehre und Verkehrstechnik,
13. Waffen- und Schießausbildung,
14. Deutsch,
15. Dienstrecht,

16. Englisch,
17. Berufsethik,
18. Einsatzeinheitenausbildung,
19. Erste Hilfe und
20. Krafftfahrausbildung

(2) Studieninhalte für den Vorbereitungsdienst im Sinne des § 6 Absatz 2 sind insbesondere:

1. rechtliche und sozialwissenschaftliche Grundlagen polizeilichen Handelns,
2. polizeiliche Einsatzbewältigung,
3. polizeiliche Kriminalitätskontrolle, Kriminalistik,
4. polizeiliche Verkehrssicherheitsarbeit,
5. begleitende Trainings,
6. Führungslehre und
7. das Erstellen mindestens einer Arbeit unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden.

(3) Die Inhalte der weiteren Vorbereitungsdienste sind insbesondere die rechtlichen und sozialwissenschaftlichen Grundlagen polizeilichen Handelns. Im Übrigen richten sie sich nach dem jeweiligen Schwerpunkt.

(4) Die Hochschule kann festlegen, welche Lehrveranstaltungen mittels elektronischer Übertragung virtuell durchgeführt werden.

Abschnitt 2 Ablauf der Vorbereitungsdienste

§ 11 Dauer und Gliederung

(1) Der Vorbereitungsdienst zum Erwerb der Laufbahnbefähigung für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 im Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst findet anteilig als berufstheoretische und -praktische Ausbildung statt und dauert 36 Monate. Im Fall notwendiger Nach- oder Wiederholungsprüfungen sowie zu wiederholender Praktika verlängert sich die Ausbildung entsprechend, jedoch längstens um zwei Jahre im Rahmen des Beamtenverhältnisses.

(2) Der Vorbereitungsdienst für den Erwerb der Laufbahnbefähigung für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 im Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst findet als Bachelorstudiengang statt und dauert 36 Monate. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Vorbereitungsdienst im Schwerpunkt Computer- und Internetkriminalitätsdienst dauert regelmäßig zwölf Monate. Er umfasst die berufspraktischen Studienzeiten. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend, wobei die Verlängerung jedoch höchstens um acht Monate erfolgt.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 bleiben die Bestimmungen der Sächsischen Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung unberührt.

(5) Wird die Beamtin oder der Beamte auf Widerruf aufgrund des Ablaufs der Höchstdauer im Vorbereitungsdienst aus dem Beamtenverhältnis entlassen, soll die Gelegenheit zur Beendigung des Vorbereitungsdienstes und zur Ablegung der Prüfung außerhalb des Beamtenverhältnisses gegeben werden.

§ 12 Erfolgreicher Abschluss

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Vorbereitungsdienstes zum Erwerb der Laufbahnbefähigung für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 im Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst setzt das Bestehen aller Bestandteile der Laufbahnprüfung voraus. Die Teilnahme an der Laufbahnprüfung kann unter die Bedingung des erfolgreichen Bestehens einer Zwischenprüfung gestellt werden.

(2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs erwirbt die oder der Studierende 180 Leistungspunkte, wobei ein Leistungspunkt 29 Zeitstunden entspricht. Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl an Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zugrunde zu legen. Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs setzt den erfolgreichen Abschluss aller Module und der darin zu erbringenden Leistungen sowie, soweit nicht bereits Bestandteil eines Moduls, der Bachelorarbeit und der praktischen Studienanteile voraus. Der erfolgreiche Abschluss der Module kann an das Bestehen von Modulprüfungen geknüpft werden.

(3) Der erfolgreiche Abschluss des Vorbereitungsdienstes im Schwerpunkt Computer- und Internetkriminalitätsdienst setzt das Bestehen einer fächerübergreifenden Abschlussprüfung voraus.

§ 13 Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes

(1) In begründeten Einzelfällen kann der Vorbereitungsdienst für längstens ein Jahr unterbrochen werden. Jede Unterbrechung bedarf der Einwilligung der Hochschule, die auch den konkreten Zeitpunkt des Wiedereintritts bestimmt. Die Bestimmungen der Sächsischen Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung bleiben unberührt.

(2) Zur Förderung des Spitzensports in der Sportfördergruppe der Polizei kann der Vorbereitungsdienst für die Teilnahme an Trainingsmaßnahmen und Wettkämpfen als dienstlicher Grund unterbrochen werden. Eine Unterbrechung soll nicht mehr als acht Monate betragen.

§ 14 Wiederholung von Teilen des Vorbereitungsdienstes

(1) Versäumt eine Beamtin oder ein Beamter aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, einen erheblichen Anteil des Vorbereitungsdienstes, kann die Prüfungsbehörde im Einzelfall auf Antrag die Wiederholung von Teilen oder des gesamten Vorbereitungsdienstes gestatten. Die Antragstellung entbindet die Auszubildenden, Studierenden sowie sonstigen Anwärterinnen und Anwärter nicht von ihren Pflichten nach § 5 Absatz 1.

(2) Der Vorbereitungsdienst verlängert sich im Fall der Bewilligung entsprechend. Eine mehrfache Wiederholung von Teilen oder des gesamten Vorbereitungsdienstes ist ausgeschlossen.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte eine Prüfung des jeweiligen Vorbereitungsdienstes bereits endgültig nicht bestanden hat. Eine Wiederholung von Teilen oder des gesamten Vorbereitungsdienstes ist in diesem Fall auch zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschlossen.

§ 15

Anerkennung und Anrechnung

(1) Prüfungsleistungen, Studienzeiten und Leistungspunkte, die in einem anderen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder außerhalb einer Hochschule in Aus- und Weiterbildungsgängen erworben wurden, sind anzuerkennen, wenn deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertig sind Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Leistungspunkte, wenn die erreichten Lernergebnisse und erworbenen Kompetenzen dem jeweiligen Vorbereitungsdienst an der Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei sind eine Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anerkennungsentscheidung obliegt dem zuständigen Prüfungsausschuss im jeweiligen Einzelfall. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden schriftlich bekannt gegeben.

(2) Absolvierte Ausbildungszeiten und berufspraktische Zeiten sowie außerhalb des Hochschulwesens erworbene Abschlüsse und sonstige durch eine erfolgreiche Prüfung nachgewiesene Kompetenzen sind auf die Prüfungen, Vorbereitungsdienstzeiten und Leistungspunkte anzurechnen, sofern ihre Gleichwertigkeit festgestellt wird und sie nicht schon Voraussetzung für den Zugang zum jeweiligen Vorbereitungsdienst sind. Die Regelungen zur Hochschulzugangsberechtigung bleiben hiervon unberührt. Die Anrechnungsentscheidung obliegt der Prüfungsbehörde und wird von dieser bekannt gegeben.

(3) Die Anrechnung nach Absatz 2 darf höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Vorbereitungsdienstzeiten, Prüfungen und Leistungspunkte ersetzen.

(4) Die für die Anerkennung nach Absatz 1 erforderlichen Belege sind innerhalb einer Frist von einem Monat vor Beginn des Vorbereitungsdienstes bei der Prüfungsbehörde einzureichen. Fristversäumnis führt zum Verlust des Anerkennungsanspruchs. Aus den Unterlagen zur Anerkennung müssen die erreichten Lernergebnisse und erworbenen Kompetenzen, die angerechneten Leistungspunkte, die Bewertungen und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen. Die Bestätigungen müssen von den Hochschulen und Bildungseinrichtungen ausgestellt sein, an denen die Prüfungen abgelegt wurden. Aus den Bestätigungen muss auch ersichtlich sein, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden wurden.

Abschnitt 3
Prüfungswesen

§ 16

Prüfungsbehörde und Prüfungsamt

(1) Prüfungsbehörde ist die Hochschule.

(2) Die Prüfungsbehörde führt für jeden Prüfling eine Prüfungsakte, die die Prüfungsereignisse dokumentiert. Dazu gehören alle relevanten Verfahrensvorgänge zum Prüfungsablauf, Bescheinigungen über die Prüfungsergebnisse, Prüfungsniederschriften und schriftlichen Arbeiten des Prüflings. Für jeden Jahrgang im Vorbereitungsdienst wird außerdem eine Jahrgangsakte angelegt. Darin werden insbesondere alle den Jahrgang betreffenden Entscheidungen der jeweiligen Prüfungsorgane abgelegt.

(3) Für Entscheidungen der Prüfungsbehörde in prüfungsrechtlichen Angelegenheiten sowie zur Koordination des Prüfungswesens ist an der Hochschule ein Prüfungsamt

eingerrichtet. Das Prüfungsamt ist insbesondere zuständig für die

1. Bekanntgabe von Zeit und Ort der Prüfungen sowie der zulässigen Hilfsmittel,
2. Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und Erstellung der Nichtbestehensbescheide,
3. Erstellung sonstiger Bescheide in prüfungsrechtlichen Angelegenheiten und
4. Vertretung der Hochschule in prüfungsrechtlichen Streitverfahren, gerichtliche wie außergerichtlich.

Mindestens eine bedienstete Person des Prüfungsamtes muss vor Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit vertretungsbefugt sein. Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 17

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist ein Prüfungsorgan. Er besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und mindestens drei Beisitzenden, wobei für jedes Mitglied mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter durch den Leiter der Prüfungsbehörde zu benennen ist. Eine gegenseitige Vertretung der Mitglieder ist nicht möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat für die Dauer von vier Jahren benannt. Fällt ein Prüfungsausschussmitglied während seiner Amtszeit nicht nur vorübergehend aus, rückt an seine Stelle seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter und es ist eine neue Stellvertreterin oder ein neuer Stellvertreter zu benennen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. als vorsitzendes Mitglied die Leiterin oder der Leiter der Abteilung 2 oder 4 der Hochschule, die Leiterin oder der Leiter einer Fachschule oder eine Studienbereichsleiterin oder ein Studienbereichsleiter,
2. mindestens zwei hauptamtliche Lehrkräfte als beisitzende Mitglieder, wobei mindestens eine Lehrkraft dem Polizeivollzugsdienst angehören soll, und
3. eine Bedienstete oder ein Bediensteter der Hochschule als weiteres beisitzendes Mitglied, die oder der nicht dem Lehrkörper angehört, aber mit dem jeweiligen Vorbereitungsdienst befasst ist.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden hochschulöffentlich bekannt gegeben. Es können bei Bedarf mehrere Prüfungsausschüsse eingesetzt werden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihre Tätigkeit weisungsfrei aus. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann Angehörige der Hochschule, die weder Auszubildende noch Studierende sein dürfen, als Protokollführende hinzuziehen. Der Prüfungsausschuss kann bei Bedarf weitere Personen beratend hinzuziehen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zum Zeitpunkt der Beschlussfassung alle Mitglieder anwesend sind. Die Anwesenheit kann auch digital sichergestellt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Sämtliche Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten und sind von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschriften erhält das Prüfungsamt zur Kenntnis.

(5) Die oder der Vorsitzende ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Sie oder er hat den Prüfungsausschuss

spätestens in der nächsten Sitzung zu unterrichten. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidungen aufheben oder abändern.

(6) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt. Ihm obliegen insbesondere

1. Entscheidungen, wer nach seiner individuellen Qualifikation zur Abnahme von Prüfungen eingesetzt werden darf,
2. die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Prüfungskommissionen,
3. die Bestellung der Korrektorinnen und Korrektoren und des Aufsichtspersonals für die schriftlichen Prüfungen,
4. Entscheidungen im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung und Abgabe der Bachelorarbeit unter Berücksichtigung der einschlägigen Satzung,
5. Entscheidungen über die Zulassung zu Prüfungen, soweit die Zulassung an auf Satzungsebene oder im Ausbildungsplan festgelegten Bedingungen geknüpft ist,
6. Entscheidungen über die Anerkennung von Prüfungsleistungen, Studienzeiten und Leistungspunkten,
7. Entscheidungen über das berechnete oder unberechnete Fernbleiben von einer Prüfung sowie die Folgen eines Prüfungsabbruchs,
8. die Feststellung unlauteren Verhaltens eines Prüflings (§ 31),
9. die Feststellung der verspäteten oder nicht erfolgten Abgabe einer Prüfungsleistung, welche der Prüfling zu vertreten hat (§ 26 Absatz 5), einschließlich der daraus folgenden Bewertung dieser Prüfung sowie
10. die Entscheidung über den Nachteilsausgleich (§ 29).

§ 18

Prüfungskommissionen

(1) Prüfungskommissionen sind Prüfungsorgane. Mündliche, mündlich-praktische und praktische Prüfungen werden von Prüfungskommissionen abgenommen. Für jede Prüferin und jeden Prüfer ist mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen. Eine gegenseitige Vertretung der Mitglieder der Prüfungskommission ist nicht möglich. Die personelle Besetzung und erforderliche Anzahl an Prüfungskommissionen werden im Vorfeld der Prüfungen durch den zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

(2) Mündliche und praktische Prüfungen werden von zwei, mündlich-praktische Prüfungen von drei Prüfenden abgenommen und bewertet, wobei eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer den Vorsitz der Kommission übernimmt. Die oder der Vorsitzende leitet die Prüfung. Sie oder er soll nicht zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses sein. Eine mündliche oder praktische Prüfung kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, welche von der gleichen Prüfungskommission bewertet werden können. Die Prüfungsform wird bezogen auf die jeweilige Prüfung im Ausbildungsplan, im Modulhandbuch und in der jeweiligen Vorbereitungsdiensatzung festgelegt.

(3) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu erstellen, welche die Prüfungsdaten, die Bewertung einschließlich der tragenden Erwägungen und maßgeblichen Bewertungsgründe sowie besondere Ereignisse dokumentiert, wie insbesondere Unterbrechungen oder Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(4) Prüferinnen und Prüfer sind grundsätzlich die hauptamtlich Lehrenden der Hochschule, wobei sie grundsätzlich

mindestens den gleichen Ausbildungsabschluss wie den durch den Vorbereitungsdienst zu erwerbenden besitzen müssen. Der Prüfungsausschuss kann weitere fachlich geeignete Prüferinnen und Prüfer zulassen. Weder Auszubildende noch Studierende dürfen selbst prüfen.

§ 19

Prüfungen

(1) Prüfungen dienen der Lernzielkontrolle der Inhalte des jeweiligen Vorbereitungsdienstes nach § 10. Sie sind so zu konzipieren, dass sie eine aussagefähige Überprüfung der Lernergebnisse ermöglichen. Die Bewertungsgrundlagen legt die Prüferin oder der Prüfer im Vorfeld fest und dokumentiert dies in einem entsprechenden Vermerk, welcher der Prüfungsniederschrift beizufügen ist.

(2) Prüfungen können schriftlich, mündlich, praktisch oder in kombinierter Form durchgeführt werden. Sofern nichts anderes festgelegt wurde, obliegt die Wahl der Prüfungsform der Prüferin oder dem Prüfer.

(3) Prüfungen können aus mehreren fachlichen Teilen bestehen, die zu einer Prüfung zusammengefasst werden (Einheitsprüfungen). Die Prüfungsteile können in der Bewertung unterschiedlich gewichtet werden.

(4) Prüfungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Das Staatsministerium des Innern und das Prüfungsamt können jeweils eine beobachtende Person zu Prüfungen entsenden. Bei dienstlichem Interesse kann das Prüfungsamt weiteren Personen die Anwesenheit bei Prüfungen gestatten. Bei Beratungen zur Leistungsbewertung dürfen nur die Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission anwesend sein.

§ 20

Zulassung zu Prüfungen und Bekanntgabe der Prüfungstermine

(1) Zu den Prüfungen gilt als zugelassen, wer in den Vorbereitungsdienst eingestellt oder gemäß § 33 Absatz 1 der Sächsischen Laufbahnverordnung zum Aufstieg zugelassen wurde.

(2) Die Zulassung kann davon abweichend gestaffelt erfolgen oder an Vorleistungen geknüpft werden. Im Fall praktischer Prüfungen ist dies die Teilnahme an einer zuvor festgelegten Mindestzahl von Übungsstunden. Einzelheiten zu den Zulassungsbedingungen werden durch Satzung und im Ausbildungsplan geregelt. Die Erfüllung der Zulassungsbedingungen ist zu dokumentieren.

(3) Im Fall des Absatzes 2 müssen die Bedingungen bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin erfüllt sein. Erbringt der Prüfling die Voraussetzungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht, wird er nicht zur Prüfung zugelassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung zur Nichtzulassung ist dem Prüfling schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Zugleich ist vom Prüfungsausschuss eine angemessene Frist zur Nachholung der Voraussetzungen des Absatzes 2 zu gewähren. Versäumt er diese Frist, kann sie vom Prüfungsausschuss unter Belehrung über die Rechtsfolgen einer erneuten Versäumnis einmal verlängert werden. Wird auch die verlängerte Frist versäumt, stellt der Prüfungsausschuss das endgültige Nichtbestehen der Prüfung fest.

(4) Die Prüfungstermine, Zeit und Ort der Prüfung, zugelassene und mitzuführende Hilfsmittel sowie die Besetzung

der erforderlichenfalls gebildeten Prüfungskommissionen sind durch Aushang oder schriftliche Mitteilung spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung bekannt zu geben, wobei die Bekanntgabe auch in digitaler Form erfolgen kann.

§ 21 Schriftliche Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungen können als Klausuren und als wissenschaftliche oder sonstige schriftliche Ausarbeitungen erbracht werden.

(2) Klausuren sind schriftliche Prüfungsleistungen, die unter Aufsicht geschrieben werden. Soweit nichts anderes festgelegt wird, werden Klausuren handschriftlich und anonymisiert geschrieben. Die Anonymität der Prüflinge ist bis zum Abschluss des Bewertungsverfahrens zu wahren.

(3) Klausuren können anteilig auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Aufgabenstellungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind von zwei Aufgabenstellen zu konzipieren.

§ 22 Mündliche und mündlich-praktische Prüfungen

(1) Mündliche und mündlich-praktische Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden, wobei jedem Prüfling ein eigener Zeitanteil von mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten Prüfungszeit zukommen muss. Mündliche Prüfungen können einzelfachbezogen, bestehend aus mehreren fachlichen Teilen oder fächerübergreifend durchgeführt werden.

(2) Die Ergebnisse der mündlichen und mündlich-praktischen Prüfung werden den Prüflingen im Anschluss bekannt gegeben.

§ 23 Praktische Prüfungen

Durch das Ablegen praktischer Prüfungen sollen die Prüflinge zeigen, dass sie die erlernten Fertigkeiten und Fähigkeiten in der dienstlichen Verwendung umsetzen können.

§ 24 Verwendung digitaler Technologien

(1) Grundsätzlich können Prüfungsleistungen auch unter Verwendung digitaler Technologien durchgeführt, ausgewertet und bewertet werden. Prüfungen unter Verwendung digitaler Technologien können in Präsenz oder als Onlineprüfung durchgeführt werden.

(2) Vor der Durchführung einer Prüfungsleistung unter Verwendung von digitalen Technologien ist die Geeignetheit dieser Technologien im Hinblick auf die vorgesehenen Prüfungsaufgaben und die Durchführung der Prüfung vom Prüfungsausschuss zu bestätigen.

(3) Die Authentizität der Studierenden und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. Es ist zu gewährleisten, dass die elektronischen Daten für die Bewertung und Nachprüfbarkeit unverändert und vollständig vorliegen.

§ 25 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden mit einer Note und einer Notenpunktzahl bewertet. Die Notenpunktzahl ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle. Die Noten entsprechen den folgenden Worturteilen:

Note	Notenpunkte	Beschreibung
sehr gut (1)	14 bis 15	Eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.
gut (2)	11 bis 13,99	Eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht.
befriedigend (3)	8 bis 10,99	Eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
ausreichend (4)	5 bis 7,99	Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen entspricht.
mangelhaft (5)	2 bis 4,99	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
ungenügend (6)	0 bis 1,99	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens fünf Notenpunkten bewertet wird. Die tragenden Erwägungen und maßgeblichen Bewertungsgründe sowie Mängel und Fehler sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Sollen Prüfungen mittels eines Bewertungsrasters bewertet werden, ist der Berechnung der Notenpunkte die in der Anlage befindliche Tabelle zugrunde zu legen. Die Zählpunkte sind ohne Rundung mit zwei Dezimalstellen zu ermitteln.

(3) Das Prüfungsergebnis ist den Teilnehmenden zu bescheinigen. Die Bescheinigung kann in elektronischer Form erfolgen. Die Bescheinigung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, ihre Bewertung der Prüfungsleistungen zu überdenken, wenn dies von einem Prüfling mit Einwendungen, welche insbesondere spezifische Mängel der Bewertung benennen, beim Prüfungsamt schriftlich beantragt wird und die Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung noch nicht bestandskräftig ist. Eine Bewertung kann nur die Prüferin oder der Prüfer überdenken, die oder der sie getroffen hat. Sind Prüferinnen und Prüfer aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen daran gehindert, entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Neubewertung der Prüfungsleistung durch eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer.

§ 26 Bewertung schriftlicher Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungen werden unabhängig von der Anzahl der enthaltenen und geprüften Fachrichtungen mit einer Gesamtnote unter Angabe der erzielten Notenpunkte bewertet, die sich aus mehreren Teilergebnissen zusammensetzen kann. Für schriftliche Prüfungen aus verschiedenen

fachlichen Teilen wird für jeden fachlichen Teil grundsätzlich eine Korrektorin oder ein Korrektor bestellt, wobei diese oder dieser auch mehrere oder alle Teile korrigieren kann. Korrektorin oder Korrektor kann grundsätzlich jede Lehrkraft der Hochschule sein, welche den gleichen wie den zu erwerbenden oder einen höheren Bildungsabschluss besitzt. Bei Bedarf kann der Prüfungsausschuss nicht hochschulangehörige Korrektorinnen oder Korrektoren bestellen.

(2) Die Gesamtnote kann aus Teilnoten gebildet werden. Die Gesamtnote wird dann, soweit im Vorfeld keine unterschiedliche Gewichtung der Prüfungsteile festgelegt wurde, durch die Bildung des arithmetischen Mittels aus den vergebenen Notenpunkten ermittelt. Werden Zählpunkte vergeben, werden diese je nach Gewichtung bis auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma ohne Auf- oder Abrundung zusammengerechnet und am Ende die Gesamtnote anhand der Tabelle im Anhang gebildet.

(3) Wesentliche Grundlagen für die Bewertung schriftlicher Prüfungen sind Inhalt, Aufbau, sachliche Richtigkeit und Art der Begründung. Berücksichtigt werden daneben auch Rechtschreibung, Zeichensetzung, Form und Ausdruck. Bei erheblichen Mängeln nach Satz 2 kann die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung um bis zu drei Notenpunkte herabgesetzt werden. Die Entscheidung zur Herabsetzung treffen, soweit mehrere Korrektorinnen und Korrektoren beteiligt sind, diese gemeinsam. Sie ist im Rahmen des § 25 Absatz 2 Satz 2 zu dokumentieren.

(4) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung mit einer Gesamtnote von weniger als fünf Notenpunkten bewertet, erfolgt für die gesamte Prüfungsleistung eine Zweitkorrektur. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Erst- und Zweitkorrektorinnen und -korrektoren ermittelt, soweit sie nicht mehr als drei Notenpunkte voneinander abweichen. Bei größeren Abweichungen entscheidet, sofern Erst- und Zweitkorrektorinnen und -korrektoren sich nicht auf Bewertungen einigen können, die höchstens drei Notenpunkte voneinander abweichen, der Prüfungsausschuss über die Punktzahl im Rahmen einer Gesamtwürdigung der schriftlichen Prüfungsleistung und der vorliegenden Bewertungen der Korrektorinnen und Korrektoren. Hierbei ist er an den Rahmen gebunden, der sich aus den Bewertungen der Korrektorinnen und Korrektoren ergibt.

(5) Wird eine schriftliche Prüfung aus Gründen, die die Beamtin oder der Beamte zu vertreten hat, nicht oder verspätet abgegeben, ist sie vom Prüfungsausschuss mit null Notenpunkten zu bewerten.

§ 27

Bewertung mündlicher, mündlich-praktischer oder praktischer Prüfungen

(1) Bei fächerübergreifenden oder einzelfachbezogenen mündlichen, mündlich-praktischen oder praktischen Prüfungen vergibt jede Prüferin und jeder Prüfer eine Bewertung in Form einer Notenpunktzahl pro Prüfling. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der abgegebenen Bewertungen.

(2) Bestehen mündliche, mündlich-praktische oder praktische Prüfungen aus mehreren fachlichen Teilen, so wird grundsätzlich jeder Teil von zwei Prüfenden bewertet. Eine Prüferin oder ein Prüfer kann auch mehrere Teile bewerten. Die Gesamtnote der Prüfung ergibt sich, soweit keine abweichende Gewichtung der einzelnen Teile festgelegt wurde, aus dem arithmetischen Mittel aller Bewertungen. Die Ge-

samtnote wird auf bis zu zwei Dezimalstellen nach dem Komma ohne Auf- oder Abrundung ermittelt.

§ 28

Erwerb von Berechtigungsscheinen

Prüfungen können, soweit sie den Erwerb spezieller Berechtigungen beinhalten, mit „erfolgreich teilgenommen“ oder „nicht erfolgreich teilgenommen“ bewertet und durch einen Berechtigungsschein nachgewiesen werden. Die Anforderungen zur erfolgreichen Teilnahme und zum Erhalt des Berechtigungsscheins werden für die Vorbereitungsdienste im Sinne des § 6 Absatz 2 und 3 durch Satzung und für den Vorbereitungsdienst im Sinne des § 6 Absatz 1 im Ausbildungsplan geregelt.

§ 29

Nachteilsausgleich

(1) Macht ein Prüfling im Vorfeld einer Prüfung glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung, chronischer Krankheit oder aus ähnlichen Gründen nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Dauer abzulegen, kann auf Antrag gestattet werden, diese innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form zu erbringen. Die fachlichen Anforderungen dürfen nicht herabgesetzt werden.

(2) Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfung bei der Prüfungsbehörde einzureichen. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Zur Glaubhaftmachung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 30

Wiederholung von Prüfungen

(1) Hat ein Prüfling eine Prüfung nicht bestanden, kann er die nicht bestandene Prüfung innerhalb einer vorgegebenen Frist einmal wiederholen. Einheitsprüfungen aus mehreren fachlichen Teilen sind im Fall des Nichtbestehens insgesamt zu wiederholen. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe der nicht bestandenen Prüfung erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann das Prüfungsamt einen davon abweichenden Termin festlegen.

(2) Studierende können in Abweichung zu Absatz 1 während des Studiums einmalig im zweiten oder dritten Studienjahr eine nicht bestandene Wiederholungsprüfung ein weiteres Mal wiederholen. Das gilt nicht für die Bewertung von Praktikumsmodulen und der Bachelorarbeit.

(3) Wird das Prüfungsverfahren nicht vor Ablauf der Frist gemäß § 11 Absatz 1 bis 3 abgeschlossen, wird die Beamtin oder der Beamte auf Widerruf aus dem Beamtenverhältnis mit schriftlichem Bescheid entlassen. Dies gilt auch dann, wenn Teilnehmende des Vorbereitungsdienstes den Zeitverzug nicht zu vertreten haben.

(4) Nach Ablauf der regulären Vorbereitungsdienstzeit absolvieren Prüflinge bis zum Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens ein Praktikum bei einer von der Prüfungsbehörde zugewiesenen Praktikumsstelle. Zur Vorbereitung

auf die Prüfung erhalten die Prüflinge eine angemessene Freistellung vom Praktikum.

(5) Legt ein Prüfling trotz des Angebots von mindestens drei Nachprüfungsterminen eine Prüfung nicht ab, stellt die Prüfungsbehörde das Nichtbestehen der Prüfung fest. Dies gilt auch dann, wenn Prüflinge die Nichtwahrnehmung der Prüfungstermine nicht zu vertreten hatten.

(6) Nehmen Beamtinnen oder Beamte im Zuge der Wiederholung eines Ausbildungs- oder Studienabschnitts freiwillig erneut an einer bereits bestandenen Prüfung teil, wird deren Bewertung nicht berücksichtigt. Ein Verzicht auf eine bestandene Leistung zugunsten einer Verbesserung ist nicht möglich.

§ 31 Unlauteres Verhalten

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung, unzulässige Hilfsmittel, unzulässige Hilfe anderer oder durch unzulässige Einwirkung auf Prüfende oder andere am Prüfungsverfahren Beteiligte zu beeinflussen, ist die Prüfungsleistung mit null Notenpunkten zu bewerten. Dazu zählt bereits das Mitführen unzulässiger Hilfsmittel während der Prüfung. Das gleiche gilt, wenn ein Prüfling zu einer Handlung nach Satz 1 Beihilfe leistet. Nicht zugelassene Hilfsmittel sind unmittelbar sicherzustellen. Der Prüfling soll nach der Sicherstellung Gelegenheit erhalten, die Prüfung zu Ende zu bearbeiten. Der Stand der Bearbeitung zum Zeitpunkt der Sicherstellung ist zu dokumentieren. Verhindert oder verweigert der Prüfling die Sicherstellung des Hilfsmittels, ist die Prüfungsleistung mit null Notenpunkten zu bewerten.

(2) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder vom Prüfungsausschuss von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden.

(3) Gelangt der Prüfungsausschuss nachträglich zu der Überzeugung, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen, bewertet er die Prüfung unter Aufhebung der bisherigen Bewertung mit null Notenpunkten. Dies ist ausgeschlossen, wenn seit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses mehr als fünf Jahre vergangen sind. Die Entscheidung ist nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung von dem zugrunde liegenden Sachverhalt zulässig und der oder dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

(4) Erlangt die Prüfungsbehörde Kenntnis davon, dass eine Vielzahl von Prüflingen die Möglichkeit hatte, die Prüfungsaufgaben und Lösungen unberechtigterweise im Vorfeld der Prüfung zur Kenntnis zu nehmen, kann die Prüfungsbehörde eine bereits durchgeführte Prüfung im Nachgang annullieren und einen erneuten Prüfungstermin ansetzen. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Aufgrund des annullierten Prüfungsergebnisses erlassene Zeugnisse sind einzuziehen, entsprechende Bescheide nach den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Verfahrensregeln aufzuheben.

(5) In besonders schweren Fällen der Absätze 1 bis 3 kann die Prüfungsbehörde den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen und das endgültige Nichtbestehen der Prüfung feststellen. Vor einer solchen Entscheidung ist der Prüfling anzuhören. Über die Anhörung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 32 Fernbleiben und Rücktritt

(1) Bleibt ein Prüfling einer Prüfung oder Teilen derselben ohne Zustimmung des Prüfungsausschusses fern oder tritt er ohne Zustimmung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit null Notenpunkten bewertet.

(2) Stimmt der Prüfungsausschuss dem Fernbleiben oder dem Rücktritt zu, gilt die Prüfung oder der betreffende Teil als nicht durchgeführt. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere, wenn Prüflinge aufgrund von Krankheit an der Prüfung oder einem Prüfungsteil nicht teilnehmen können. Prüflinge haben das Vorliegen eines wichtigen Grundes unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist dem Prüfungsausschuss grundsätzlich ein amts- oder polizeiärztliches Attest vorzulegen, das in der Regel nicht früher als am Prüfungstag ausgestellt sein darf und Ausführungen zur Prüfungsunfähigkeit enthält.

(3) Hat ein Prüfling in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen Rücktrittsgrundes eine Prüfung absolviert, kann er dies nicht mehr nachträglich geltend machen.

(4) Ein Prüfling, der mit Zustimmung des Prüfungsausschusses der Prüfung oder Teilen der Prüfung ferngeblieben ist, erhält eine Möglichkeit zur Nachprüfung. Es sind nur die Prüfungen zu wiederholen, denen der Prüfling ganz oder in Teilen ferngeblieben ist.

Abschnitt 4 Praktikum

§ 33 Ziel und Nachweis der Praktika

Die Praktika dienen der Anwendung, Vertiefung und Erweiterung des erworbenen fachtheoretischen Wissens. Zudem soll die persönliche Eignung der Praktikantin oder des Praktikanten für den Polizeivollzugsdienst festgestellt werden. Der erfolgreiche Abschluss des Vorbereitungsdienstes setzt auch den erfolgreichen Abschluss der zu absolvierenden Praktika voraus.

§ 34 Praktikumsstellen

(1) Praktikumsstellen sind grundsätzlich

1. die Polizeidirektionen,
2. die Zentralstellen der sächsischen Polizei,
3. die Polizeidienststellen des Bundes und der übrigen Bundesländer,
4. von der Hochschule bestimmte ausländische Polizeidienststellen sowie
5. Institutionen außerhalb des Polizeivollzugsdienstes, bei denen nach den Festlegungen der Hochschule ein Praktikum durchgeführt werden kann.

(2) Die Praktikumsstellen werden in Bezug auf die Laufbahngruppen und Schwerpunkte für die Vorbereitungsdienste im Sinne des § 6 Absatz 2 und 3 durch Satzung und für die Vorbereitungsdienste im Sinne des § 6 Absatz 1 im Ausbildungsplan geregelt.

§ 35

Bewertung und Wiederholung eines Praktikums

(1) Praktika können mit Notenpunkten bewertet werden. § 25 Absatz 1 und 2 gilt entsprechend. Der erfolgreiche Abschluss eines Praktikums kann an eine Mindestteilnahmedauer geknüpft werden. Ein Praktikum gilt darüber hinaus nur dann als erfolgreich erbracht, wenn sich die Praktikantin oder der Praktikant nach Einschätzung des Praktikumsbetreuenden bewährt hat. Kommt die zuständige Praktikumsbetreuerin oder der zuständige Praktikumsbetreuer zu dem Ergebnis, dass die Beamtin oder der Beamte sich aus fachlichen oder persönlichen Gründen nicht bewährt hat, kann das Praktikum einmal wiederholt werden. Die fehlende Bewährung ist mit einem Worturteil schriftlich zu begründen und der Beamtin oder dem Beamten bekannt zu geben. Bei einer Unterschreitung der Mindestverweildauer aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung soll vor der Festlegung eines geeigneten Wiederholungszeitraums eine ärztliche Prognose eingeholt werden.

(2) Der Vorbereitungsdienst verlängert sich im Fall der Wiederholung eines Praktikums entsprechend.

(3) Bewährt sich die Beamtin oder der Beamte auch im Wiederholungsfall nicht oder wird die Mindestteilnahmedauer erneut unterschritten, ist das endgültige Nichtbestehen des Praktikums von der Prüfungsbehörde festzustellen.

Abschnitt 5

Akteneinsicht und Abschlussdokumente

§ 36

Akteneinsicht und Aufbewahrungsfristen

(1) Prüflinge erhalten auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakte. Lösungsschemata sind nur dann vom Einsichtsrecht umfasst, wenn sie individuelle Bewertungen der Leistung der Prüflinge enthalten. Die Einsicht kann in digitaler Form gewährt werden.

(2) Die schriftlichen Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsprotokolle werden nach Ablauf von fünf Jahren vernichtet. Die Aufbewahrungsfrist für die Mehrfertigungen der Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen beträgt 50 Jahre.

§ 37

Zeugnis und Leistungsübersicht

(1) Der Vorbereitungsdienst wird, soweit er gemäß § 12 erfolgreich absolviert wurde, mit einem Zeugnis abgeschlossen.

(2) Prüflinge, die eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten eine Bescheinigung, aus der alle erbrachten und die nicht oder nicht erfolgreich erbrachten Leistungen ersichtlich sind.

Teil 3

Übergangsregelungen

§ 38

Beginn des Vorbereitungsdienstes vor dem 1. September 2024

Für Beamtinnen und Beamte, die den Vorbereitungsdienst für den Erwerb der Laufbahnbefähigung der zweiten

Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 oder der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Polizei vor dem 1. September 2024 begonnen haben, gilt die Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fachrichtung Polizei vom 3. August 2015 (SächsGVBl. S. 471), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. August 2017 (SächsGVBl. S. 413) geändert worden ist.

§ 39

Beginn des Vorbereitungsdienstes vor dem 1. September 2025

Für Beamtinnen und Beamte, die den Vorbereitungsdienst für den Erwerb der Laufbahnbefähigung der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Polizei im Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst in einem Studienjahrgang aufgenommen haben, der vor dem 1. September 2025 begonnen hat, gilt diese Verordnung unter der Einschränkung, dass abweichend von § 12 Absatz 2 ein Leistungspunkt nicht 29, sondern 30 Zeitstunden entspricht.

Anlage

(zu § 26 Absatz 2)

Umrechnung der Zählpunkte

Prozentanteile der Zählpunkte			Notenpunkte	Note
100	bis	95,5	15	sehr gut (1)
95,49	bis	90,95	14	
90,94	bis	86,4	13	gut (2)
86,39	bis	81,85	12	
81,84	bis	77,3	11	
77,29	bis	72,75	10	befriedigend (3)
72,74	bis	68,2	9	
68,19	bis	63,65	8	
63,64	bis	59,1	7	ausreichend (4)
59,09	bis	54,55	6	
54,54	bis	50	5	
49,99	bis	40	4	mangelhaft (5)
39,99	bis	30	3	
29,99	bis	20	2	
19,99	bis	10	1	ungenügend (6)
9,99	bis	0	0	

Artikel 2

Aufhebung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Bezeichnung der Hochschulgrade an der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH)

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Bezeichnung der Hochschulgrade an der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) vom 19. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 250) wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fachrichtung Polizei vom 3. August 2015 (SächsGVBl. S. 471), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. August 2017 (SächsGVBl. S. 413) geändert worden ist, außer Kraft.

Dresden, den 6. August 2024

Der Staatsminister des Innern
Armin Schuster

**Achtundzwanzigste Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
zur Änderung der Sächsischen E-Justizverordnung**

Vom 7. August 2024

Auf Grund

- des § 32 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 1 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), der durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 14 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673), der durch Artikel 1 Nummer 3 der Verordnung vom 28. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 410) neu gefasst worden ist,
- des § 110a Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), der durch Artikel 8 Nummer 13 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 34 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673), der durch Artikel 1 Nummer 6 der Verordnung vom 28. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 410) neu gefasst worden ist,

verordnet das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung:

Dresden, den 7. August 2024

Die Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Katja Meier

Artikel 1

Änderung der Sächsischen E-Justizverordnung

Der Anlage 1 der Sächsischen E-Justizverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch die Verordnung vom 21. März 2024 (SächsGVBl. S. 370) geändert worden ist, werden folgende Nummern 50 bis 52 angefügt:

„50.	Staatsanwaltschaft Chemnitz
51.	Jobcenter Chemnitz, soweit es Aufgaben nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wahrnimmt
52.	Jobcenter Mittelsachsen, soweit es Aufgaben nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wahrnimmt“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Verordnung
des Staatsministeriums für Kultus
sowie des Staatsministeriums
für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
zur Aktualisierung berufsbezogener
Ausbildungs- und Prüfungsordnungen**

Vom 31. Juli 2024

- Es verordnen auf Grund
- des § 34 Absatz 5 Satz 3 sowie des § 62 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b und c, Nummer 4, Nummer 6 bis 8 erster und zweiter Halbsatz, Nummer 9 und Nummer 11 sowie Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), von denen § 62 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b und c, Nummer 4, Nummer 6 bis 8 erster und zweiter Halbsatz sowie Nummer 9 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, sowie des § 20 Nummer 1, 3 und 4 des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 8. Juli 2015 (SächsGVBl. S. 434), von denen Nummer 4 durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, das Staatsministerium für Kultus,
 - des § 62 Absatz 5 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648) das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Kultus, und
 - des § 13 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 des Sächsischen Dolmetschergesetzes vom 15. März 2023 (SächsGVBl. S. 85) das Staatsministerium für Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Berufliche Gymnasien im Freistaat Sachsen (Schulordnung Berufliche Gymnasien – BGySO)
- Artikel 2 Änderung der Schulordnung Berufsschule
- Artikel 3 Änderung der Schulordnung Berufsfachschule
- Artikel 4 Änderung der Sächsischen Dolmetscherprüfungsverordnung
- Artikel 5 Änderung der Schulordnung Fachschule
- Artikel 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1
**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über
Berufliche Gymnasien im Freistaat Sachsen
(Schulordnung Berufliche Gymnasien – BGySO)**

Inhaltsübersicht

Teil 1
Allgemeine Vorschriften

Abschnitt 1
Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufbau und Bildungsziel
- § 3 Unterrichtsinhalte und -organisation

Abschnitt 2
Aufnahme

- § 4 Aufnahmevoraussetzungen
- § 5 Versagungsgründe
- § 6 Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache
- § 7 Aufnahmeverfahren
- § 8 Auswahlverfahren
- § 9 Aufnahmeentscheidung

Abschnitt 3
Fortgang und Ende des Schulverhältnisses

- § 10 Verweildauer
- § 11 Beurlaubung
- § 12 Schulwechsel
- § 13 Beendigung des Schulverhältnisses

Abschnitt 4
Fremdsprachen

- § 14 Fremdsprachenunterricht
- § 15 Zuweisung zum Unterricht in der zweiten Fremdsprache

Abschnitt 5
Grundsätze der Leistungsermittlung und -bewertung

- § 16 Grundsätze der Leistungsermittlung, Leistungsnachweise und Bewertungsmaßstäbe
- § 17 Klassenarbeiten
- § 18 Klausuren und Belegarbeit
- § 19 Kurzkontrollen
- § 20 Mündliche und fachpraktische Leistungen
- § 21 Komplexe Leistungsnachweise
- § 22 Hausaufgaben
- § 23 Bewertung im Fach Sport
- § 24 Täuschungshandlung

- § 25 Versäumnis und Verweigerung eines Leistungsnachweises
 § 26 Nachholen schriftlicher Leistungsnachweise und Leistungsfeststellung
 § 27 Nachteilsausgleich
 § 28 Halbjahresnote, Jahresnote und Kurshalbjahresergebnisse

Teil 2
 Gymnasiale Oberstufe und Abiturprüfung

Abschnitt 1
 Allgemeines

- § 29 Struktur und Organisation
 § 30 Oberstufenberatung

Unterabschnitt 1
 Klassenstufe 11, Versetzung und Wiederholung

- § 31 Versetzung
 § 32 Versetzungsentscheidung
 § 33 Wiederholung der Klassenstufe 11

Unterabschnitt 2
 Benotungssysteme

- § 34 Benotung in Klassenstufe 11
 § 35 Punktesystem in den Jahrgangsstufen 12 und 13

Abschnitt 2
 Unterrichtsangebot

- § 36 Unterrichtsfächer und Aufgabenfelder
 § 37 Kursangebot
 § 38 Leistungskurse und Leistungskursfächer
 § 39 Grundkurse und Belegpflicht
 § 40 Kurswahl

Abschnitt 3
 Gesamtqualifikation und Zulassung zur Abiturprüfung

- § 41 Einbringungspflicht und Gesamtqualifikation
 § 42 Wahl der Abiturprüfungsfächer
 § 43 Besondere Lernleistung
 § 44 Zulassung zur Abiturprüfung

Abschnitt 4
 Abiturprüfung

Unterabschnitt 1
 Abiturprüfungsverfahren

- § 45 Prüfungsausschuss
 § 46 Fachausschüsse
 § 47 Belehrungen und Protokoll
 § 48 Abiturprüfungsfächer
 § 49 Abiturprüfung im Fach Englisch
 § 50 Mündlicher Abiturprüfungsteil
 § 51 Zusätzliche mündliche Prüfung
 § 52 Abiturprüfungsergebnis
 § 53 Bekanntgabe der schriftlichen Abiturprüfungsergebnisse
 § 54 Prüfungsversäumnis und Nachprüfungen
 § 55 Täuschungshandlung und Ordnungsverstöße
 § 56 Gesamtqualifikation und Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife

Unterabschnitt 2
 Wiederholung in den Jahrgangsstufen 12 und 13

- § 57 Wiederholung in den Jahrgangsstufen 12 und 13
 § 58 Kurswahl bei der Wiederholung und Leistungsfeststellung

Abschnitt 5
 Schulfremdenprüfung

- § 59 Allgemeines
 § 60 Zulassung zur Schulfremdenprüfung
 § 61 Prüfungsfächer in der Schulfremdenprüfung
 § 62 Bewertung und Gesamtqualifikation
 § 63 Wiederholung der Schulfremdenprüfung

Abschnitt 6
 Zeugnisse

- § 64 Halbjahres- und Jahreszeugnis sowie Abgangszeugnisse
 § 65 Zeugnis über die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife
 § 66 Abschlusszeugnis in der Schulfremdenprüfung
 § 67 Abschlusszeugnis im doppelqualifizierenden Bildungsgang

Teil 3
 Doppelqualifizierender Bildungsgang

- § 68 Duale Berufsausbildung und Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife
 § 69 Struktur und Dauer der Ausbildung
 § 70 Aufnahmevoraussetzungen und Ausbildungsbedingungen
 § 71 Beginn der betrieblichen Ausbildung
 § 72 Urlaubsanspruch
 § 73 Doppelqualifizierender Bildungsgang in der Qualifizierungsphase
 § 74 Wiederholung und Ausscheiden aus dem doppelqualifizierenden Bildungsgang
 § 75 Beleg- und Einbringungspflicht der Leistungs- und Grundkurse
 § 76 Abiturprüfung

Teil 4
 Schlussbestimmungen

- § 77 Übergangsregelung

- Anlage 1 Errechnung der Durchschnittsnote (N) aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation P
 Anlage 2 Ermittlung der Gesamtzahl für die besondere Lernleistung und für die Bildung des Prüfungsergebnisses bei zusätzlicher mündlicher Prüfung
 Anlage 3 Bewertung und Gesamtqualifikation in der Schulfremdenprüfung
 Anlage 4 Zuordnung der anerkannten Ausbildungsberufe zu den Fachrichtungen des Beruflichen Gymnasiums

Teil 1
Allgemeine Vorschriften

Abschnitt 1
Allgemeines

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung an öffentlichen Beruflichen Gymnasien im Freistaat Sachsen in den Fachrichtungen

1. Agrarwissenschaft,
2. Biotechnologie,
3. Ernährungswissenschaft,
4. Gesundheit und Sozialwesen,
5. Informations- und Kommunikationstechnologie,
6. Technikwissenschaft mit den Schwerpunkten
 - a) Bautechnik,
 - b) Elektrotechnik,
 - c) Maschinenbautechnik,
 - d) Gestaltungs- und Medientechnik sowie
7. Wirtschaftswissenschaft.

Auf anerkannte Ersatzschulen, die als Berufliches Gymnasium geführt werden, finden die §§ 2 bis 6, die §§ 9, 10, 12 und 14 sowie Teil 1 Abschnitt 5, Teil 2 Abschnitt 1, 2 bis 4 und 6 sowie Teil 3 entsprechende Anwendung.

§ 2
Aufbau und Bildungsziel

(1) Das Berufliche Gymnasium umfasst die gymnasiale Oberstufe. Diese gliedert sich, beginnend mit der Klassenstufe 11, in eine einjährige Einführungsphase und in eine zweijährige Qualifikationsphase. Die Qualifikationsphase umfasst die Jahrgangsstufen 12 und 13.

(2) Das Fächerangebot enthält allgemeinbildende und berufsbezogene Unterrichtsfächer.

(3) In Klassenstufe 11 legt die Schulleiterin oder der Schulleiter fest, ob die Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe der Stundentafel Praktika in geeigneten Einrichtungen absolvieren können oder im Klassenverband an einem Projekt der Schule teilnehmen. Einrichtungen sind in der Regel als Praktikumsort geeignet, wenn das Praktikum einen inhaltlichen Bezug zum fachrichtungsbezogenen Fach aufweist. Über die Eignung der Einrichtung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(4) Das Berufliche Gymnasium endet mit der Abiturprüfung und der Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.

§ 3
Unterrichtsinhalte und -organisation

(1) Der Unterricht erfolgt nach den von der obersten Schulaufsichtsbehörde erlassenen Lehrplänen und Stundentafeln.

(2) In der Klassenstufe 11 wird in der Regel im Klassenverband unterrichtet. Der Unterricht in den Jahrgangsstufen 12 und 13 erfolgt in Grund- und Leistungskursen. Diese dauern jeweils ein Kurshalbjahr.

(3) Das Fach Deutsch als Zweitsprache kann in klassenübergreifenden Gruppen unterrichtet werden.

Abschnitt 2
Aufnahme

§ 4
Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Klassenstufe 11 des Beruflichen Gymnasiums ist der Realschulabschluss oder ein gleichwertiger mittlerer Schulabschluss, wenn im jeweiligen Abschlusszeugnis in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und in einem der Fachrichtung zugeordneten Fach mindestens zweimal die Note „gut“ erteilt wurde und im Übrigen die aus den Noten aller Fächer gebildete Durchschnittsnote mindestens 2,5 ist. Dabei wird das Fach Biologie den Fachrichtungen Agrarwirtschaft, Biotechnologie sowie Gesundheit und Sozialwesen, das Fach Chemie der Fachrichtung Ernährungswissenschaft, das Fach Informatik den Fachrichtungen Informations- und Kommunikationstechnologie sowie Wirtschaftswissenschaft und das Fach Physik der Fachrichtung Technikwissenschaft zugeordnet.

(2) Im Fall einer bereits erfolgreich absolvierten beruflichen Ausbildung von mindestens zweijähriger Dauer sind Aufnahmevoraussetzung

1. der Realschulabschluss oder ein gleichwertiger mittlerer Schulabschluss und
2. eine aus allen Zeugnisnoten des Abschlusszeugnisses der Berufs- oder der Berufsfachschule gebildete Durchschnittsnote von mindestens 2,5.

(3) Schülerinnen und Schüler des allgemeinbildenden Gymnasiums erfüllen die Aufnahmevoraussetzungen, wenn sie mit der Versetzungsentscheidung von der Klassenstufe 10 in die Jahrgangsstufe 11 des allgemeinbildenden Gymnasiums an das Berufliche Gymnasium wechseln.

(4) Ist eine im Ausland erworbene schulische Qualifikation von der Schulaufsichtsbehörde als gleichwertig mit dem Realschulabschluss oder dem mittleren Schulabschluss anerkannt worden, sind die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, wenn die aus allen Noten dieser Qualifikation gebildete Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die die Notenanforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, deren Durchschnittsnote aller Fächer jedoch besser als 3,0 ist, können aufgenommen werden, wenn ihre Eignung in einem fachlich orientierten Eignungsgespräch festgestellt wird. Gegenstand dieses in der Regel mindestens 20-minütigen Gesprächs sind Fachinhalte aus dem gemäß Absatz 1 Satz 2 der jeweiligen Fachrichtung zugeordneten Unterrichtsfach. In diesem Gespräch soll die Bewerberin oder der Bewerber ein deutlich über die allgemeinen Anforderungen hinausgehendes Verständnis der maßgeblichen Fachinhalte nachweisen. Das Eignungsgespräch wird von der Schulleiterin oder vom Schulleiter gemeinsam mit einem Fachlehrer für das fachrichtungsbestimmende Leistungskursfach durchgeführt. Über das Eignungsgespräch ist ein Protokoll zu erstellen. Die Entscheidung über die Aufnahme muss einstimmig sein.

(6) Die Bewerberinnen und Bewerber dürfen bei Schuljahresbeginn der Klassenstufe 11 das 18. Lebensjahr und bei Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bewerberinnen und Bewerber, die das Höchstalter gemäß Satz 1 bereits überschritten haben, können aufgenommen werden, wenn sie nachweisen, dass sie

1. auf Grund einer längeren Krankheit oder aus anderen von ihnen nicht zu vertretenden Umständen den Aufnahmeantrag nicht eher stellen konnten,

2. vor dem Aufnahmeantrag ein freiwilliges soziales, pädagogisches oder ökologisches Jahr abgeleistet haben,
3. auf Grund eines Bundesfreiwilligendienstes oder freiwilligen Wehrdienstes den Antrag nicht eher stellen konnten oder
4. zur Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen sich mindestens sechs und höchstens zwölf Monate im Ausland aufgehalten haben.

Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(7) In das Berufliche Gymnasium werden nur Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen, die beginnend ab Klassenstufe 5 bis zum Abschluss der Klassenstufe 10 im Fach Englisch unterrichtet worden sind.

§ 5 Versagungsgründe

In das Berufliche Gymnasium wird nicht aufgenommen, wer bereits einmal nicht zur Abiturprüfung zugelassen wurde oder bereits einmal erfolglos an der Abiturprüfung teilgenommen hat.

§ 6 Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 4 Absatz 4 erfüllen, können die Voraussetzung für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife in der zweiten Fremdsprache durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache ersetzen.

(2) Die schriftliche Feststellungsprüfung wird vor der Aufnahmeentscheidung von dem jeweiligen Beruflichen Gymnasium durchgeführt und dauert 180 Minuten. Geprüft wird die Sprachkompetenz in der Herkunftssprache auf dem Niveau des Realschulabschlusses. Die Bewertung richtet sich nach dem für die Textproduktion in der zweiten Fremdsprache geltenden Bewertungsmaßstab. § 24 gilt entsprechend.

(3) Die schriftliche Prüfungsleistung wird von zwei von der Schulaufsichtsbehörde ausgewählten Personen gemeinschaftlich korrigiert. Dabei ist sicherzustellen, dass mindestens eine mit der Korrektur beauftragte Person über die erforderliche Sprachkompetenz in der jeweiligen Herkunftssprache und die andere Person mindestens über die Lehrerausbildung oder Lehrbefähigung für die zu ersetzende zweite Fremdsprache verfügt. Können sich beide Personen im Rahmen der Korrektur nicht auf eine Note einigen, bestimmt eine von der Schulleiterin oder dem Schulleiter beauftragte Lehrkraft die Note innerhalb der Bewertungen beider Korrekturen.

(4) Die Feststellungsprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit keiner schlechteren Note als „ausreichend“ bewertet worden ist.

§ 7 Aufnahmeverfahren

(1) Der Aufnahmeantrag ist bis zum 31. März von der Bewerberin, dem Bewerber und bei Minderjährigen von den Eltern an das Berufliche Schulzentrum zu richten, zu dem das Berufliche Gymnasium gehört. Aufnahmeanträge, die verspätet eingehen, werden im Auswahlverfahren erst be-

rücksichtigt, wenn alle rechtzeitig eingegangenen Aufnahmeanträge beschieden oder zurückgenommen worden sind.

(2) In dem Aufnahmeantrag ist anzugeben:

1. die Fachrichtung des Beruflichen Gymnasiums mit dem bevorzugten Schwerpunkt,
2. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) bereits ein Berufliches Gymnasium besucht hat,
 - b) schon einmal zur Abiturprüfung zugelassen wurde oder
 - c) an der Abiturprüfung teilgenommen hat, nebst Angabe des dabei erzielten Ergebnisses.

(3) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses, das den Realschulabschluss oder den mittleren Schulabschluss nachweist,
2. im Fall einer vorher bereits erfolgreich absolvierten Berufsausbildung das Abschlusszeugnis der Berufsschule oder der Berufsfachschule,
3. ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf und
4. in den Fällen des § 4 Absatz 6 Satz 2 eine schriftliche Erklärung über das Vorliegen der dort genannten Gründe.

Liegt das Zeugnis nach Satz 1 Nummer 1 noch nicht vor, ist eine beglaubigte Kopie des letzten Halbjahreszeugnisses vorzulegen und die beglaubigte Kopie des Zeugnisses, das die Aufnahmevoraussetzungen nachweist, unverzüglich nachzureichen.

(4) Bei der Anmeldung werden folgende Angaben von den Bewerberinnen und Bewerbern verarbeitet:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Geburtsort,
5. Geschlecht,
6. Anschrift,
7. Telefonnummer und Kontaktdaten einer Person, die im Notfall zu benachrichtigen ist,
8. Staatsangehörigkeit,
9. Religionszugehörigkeit,
10. Art und Grad einer Behinderung oder chronischen Erkrankung, soweit diese in geeigneter Form nachgewiesen und für die Ausbildung von Bedeutung ist, sowie
11. Datum der Ersteinschulung und Angaben zum zeitlichen Umfang des während der Schullaufbahn absolvierten Unterrichts in der jeweiligen Fremdsprache.

Bei minderjährigen Bewerberinnen und Bewerbern werden zusätzlich jeweils der Familien- und Vorname, die Telefonnummern sowie die Anschrift der Eltern verarbeitet.

(5) Für die Verarbeitung der Daten nach Absatz 4 Nummer 6 und 7 muss die Einwilligung der Bewerberin, des Bewerbers oder bei Minderjährigen die Einwilligung der Eltern vorliegen. Widerspricht eine berechnete Person der Nutzung freiwilliger Angaben, insbesondere der Verwendung einer E-Mail-Adresse, sind diese Angaben von dem Beruflichen Gymnasium unverzüglich zu löschen.

§ 8 Auswahlverfahren

(1) Können nicht alle Bewerberinnen und Bewerber in das von ihnen gewünschte Berufliche Gymnasium aufgenommen werden, findet ein Auswahlverfahren statt.

(2) Im Auswahlverfahren sind die Plätze nach folgenden Quoten zu vergeben:

1. 80 Prozent an die Bewerberinnen und Bewerber mit Realschulabschluss oder mit einem gleichwertigen Abschluss einer allgemeinbildenden Schule,
2. 10 Prozent an die Bewerberinnen und Bewerber, die in die Jahrgangsstufe 11 des allgemeinbildenden Gymnasiums versetzt wurden, sowie
3. 10 Prozent an die Gruppe der Bewerberinnen und Bewerber mit Berufsabschluss.

Die von einer Bewerbergruppe nicht beanspruchten Plätze stehen den anderen Gruppen im jeweiligen Quotenverhältnis zusätzlich zur Verfügung.

(3) Innerhalb der Bewerbergruppen gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 sind die Plätze nach der Rangfolge der Durchschnittsnote des jeweiligen Abschluss- oder Versetzungszeugnisses zu vergeben. Für die Bewerbergruppe gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 ist die Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses der Berufsschule oder der Berufsfachschule maßgeblich. Im letzten Rang entscheidet bei gleicher Durchschnittsnote das Los.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die in vorausgegangenem Aufnahmeverfahren nicht berücksichtigt werden konnten, erhalten pro Wartejahr eine Aufwertung ihrer Durchschnittsnote um 0,25 Notenpunkte.

§ 9

Aufnahmeentscheidung

(1) Die Aufnahmeentscheidung sowie sonstige in diesem Zusammenhang vorgesehene Entscheidungen trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Aufnahmeentscheidung ist der Bewerberin, dem Bewerber und bei Minderjährigen den Eltern in einem schriftlichen Bescheid spätestens bis zum 15. Mai des Jahres bekannt zu geben. Wird die Aufnahmeentscheidung von der berechtigten Person nicht innerhalb der im Bescheid festgelegten Frist schriftlich bestätigt, verfällt der Anspruch auf Aufnahme.

(2) Liegt das die Aufnahmevoraussetzungen nachweisende Abschluss- oder Versetzungszeugnis zum Zeitpunkt der Aufnahmeentscheidung noch nicht vor, erfolgt die Aufnahmeentscheidung unter Widerrufsvorbehalt, bis das Zeugnis gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 vorliegt. Die Aufnahmeentscheidung ist unverzüglich zu widerrufen, wenn zu Schuljahresbeginn

1. die fehlenden Unterlagen nicht vorgelegt wurden,
2. durch das nachgereichte Zeugnis gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 die Aufnahmevoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder
3. eine Klassenbildung nicht möglich ist, weil hierfür die Mindestschülerzahl nicht erreicht wurde.

Abschnitt 3

Fortgang und Ende des Schulverhältnisses

§ 10

Verweildauer

Die Verweildauer am Beruflichen Gymnasium beträgt drei Jahre. Sie kann überschritten werden

1. bei Wiederholung der Klassenstufe 11 gemäß § 33 Absatz 1,

2. bei Wiederholung der Jahrgangsstufe 12, der Jahrgangsstufe 13 oder der Kurshalbjahre 12/II und 13/I gemäß § 57 Absatz 1, 2 und 4 sowie
3. auf Antrag in besonderen Härtefällen mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

§ 11

Beurlaubung

(1) Nach der Klassenstufe 11 oder der Jahrgangsstufe 12 können Schülerinnen und Schüler beantragen, für die Dauer eines Schuljahres beurlaubt zu werden, um während der Beurlaubung eine Schule im Ausland zu besuchen. Bei Minderjährigen stellen die Eltern den Antrag. Die Entscheidung über die Beurlaubung trifft die Schulaufsichtsbehörde.

(2) Die Beurlaubung setzt voraus, dass die der Beurlaubung vorangegangene Klassenstufe 11 oder die Jahrgangsstufe 12 nicht wiederholt werden muss.

(3) Es kann nach der Jahrgangsstufe 12 nur beurlaubt werden, wer nach der Rückkehr die Ausbildung unmittelbar in der Jahrgangsstufe 13 desselben Beruflichen Gymnasiums fortsetzen kann. Durch die Beurlaubung besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines bestimmten Kursangebotes.

(4) Ein Auslandsaufenthalt wird auf die Verweildauer nicht angerechnet.

§ 12

Schulwechsel

(1) Ein Wechsel an ein anderes Berufliches Gymnasium ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

(2) Nach der Klassenstufe 11 ist ein Schulwechsel nur an ein Berufliches Gymnasium mit gleicher Fachrichtung möglich. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 12 und 13 müssen zusätzlich die Bestätigung des aufnehmenden Beruflichen Gymnasiums vorlegen, dass sie dort die belegpflichtigen Kurse nach dem Schulwechsel fortsetzen und einbringen können.

§ 13

Beendigung des Schulverhältnisses

Das Schulverhältnis endet mit der Aushändigung des Zeugnisses über die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife oder mit der Aushändigung des Abgangszeugnisses. Das Schulverhältnis endet auch

1. auf Grund der schriftlichen Abmeldung der Schülerin, des Schülers und bei Minderjährigen auf Grund der schriftlichen Abmeldung der Eltern,
2. auf Grund eines schriftlichen Bescheids der Schulleiterin oder des Schulleiters über den Ausschluss von der Schule nach den Bestimmungen über die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen des Sächsischen Schulgesetzes,
3. bei erneuter Nichtversetzung in der Klassenstufe 11 nach vorangegangener Wiederholung,
4. bei einer aufeinanderfolgenden Wiederholung von jeweils der Klassenstufe 11 und der Jahrgangsstufe 12,
5. bei Nichtzulassung zur Abiturprüfung, wenn zuvor die Jahrgangsstufe 12, die Jahrgangsstufe 13 oder die Kurshalbjahre 12/II und 13/I wiederholt worden sind,
6. bei wiederholter Nichtzulassung zur Abiturprüfung,
7. bei wiederholtem Nichtbestehen der Abiturprüfung.

Abschnitt 4 Fremdsprachen

§ 14 Fremdsprachenunterricht

(1) Der Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife setzt voraus, dass die Schülerinnen und Schüler einen mehrjährigen Pflichtunterricht in zwei Fremdsprachen besucht haben.

(2) Erste Fremdsprache ist Englisch. Für diese Fremdsprache ist ein mindestens sechsjähriger Unterricht nachzuweisen. In der Klassenstufe 11 ist die Teilnahme am Unterricht im Fach Englisch verpflichtend.

(3) Die Voraussetzung für die zweite Fremdsprache ist erfüllt, wenn

1. in dieser Fremdsprache ein durchgehender Unterricht ab der Klassenstufe 7 bis zum Abschluss der Klassenstufe 10 nachgewiesen wird und im Abschlusszeugnis der Klassenstufe 10 hierfür keine schlechtere Note als „ausreichend“ erteilt wurde (Niveau A) oder
2. die Fremdsprache ab der Klassenstufe 11 neu begonnen und bis zum Abschluss der Jahrgangsstufe 13 fortgeführt wird (Niveau B).

(4) Eine in der Sekundarstufe I begonnene zweite Fremdsprache kann in den Jahrgangsstufen 12 und 13 fortgeführt werden, wenn ab der Klassenstufe 11 der Unterricht in dieser Fremdsprache besucht wird.

§ 15 Zuweisung zum Unterricht in der zweiten Fremdsprache

Die Schulleiterin oder der Schulleiter weist zu Beginn der Klassenstufe 11 das Sprachniveau A oder B auf der Grundlage der jeweiligen Vorkenntnisse der Schülerin oder des Schülers zu.

Abschnitt 5 Grundsätze der Leistungsermittlung und -bewertung

§ 16 Grundsätze der Leistungsermittlung, Leistungsnachweise und Bewertungsmaßstäbe

(1) Die Aufgabenstellung und die Beurteilung von schulischen Leistungen obliegen der Lehrkraft.

(2) Der Leistungsermittlung dienen

1. Leistungsnachweise wie Klassenarbeiten in Klassenstufe 11 und Klausuren sowie eine Belegarbeit in den Jahrgangsstufen 12 und 13,
2. sonstige Leistungsnachweise, insbesondere Kurzkontrollen, mündliche und fachpraktische Leistungen sowie
3. komplexe Leistungsnachweise.

(3) Die Anzahl und die Gewichtung der Leistungsnachweise gemäß Absatz 2 Nummer 1 und 3 wird von der Fachkonferenz festgelegt. Dabei sollen in Abhängigkeit von der Anzahl der im Kurshalbjahr geschriebenen Klausuren in den Leistungskurs- und Grundkursfächern bei zwei Klausuren die Klausurnote jeweils zur Hälfte und soll bei einer Klausur die Klausurnote zu einem Drittel in den Bewertungsvorgang für das betreffende Kurshalbjahr einfließen. Diese Festlegung wird den Schülerinnen und Schülern zu Beginn des

Schuljahres bekannt gegeben. Es soll nicht mehr als ein komplexer Leistungsnachweis pro Schul- oder Kurshalbjahr in einem Fach erbracht werden.

(4) Die Schülerleistungen werden von der Lehrkraft regelmäßig dokumentiert.

(5) Klassenarbeiten und Klausuren sind schriftliche Leistungsnachweise. Sie werden von der Lehrkraft korrigiert zurückgegeben und mit den Schülerinnen und Schülern besprochen. Die Rückgabe soll innerhalb von drei Wochen seit der Leistungserhebung erfolgen.

§ 17 Klassenarbeiten

(1) Klassenarbeiten werden in der Regel nach Abschluss einer Unterrichtseinheit geschrieben. Sie sind in der Regel eine Woche vorher anzukündigen.

(2) Eine Klassenarbeit kann aus zentralen Aufgabenstellungen bestehen. Die zentralen Aufgabenstellungen werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde erstellt und haben das Ziel, den Lernerfolg nach Abschluss mehrerer Unterrichtseinheiten nachzuweisen. Klassenarbeiten mit zentralen Aufgabenstellungen dienen der Ermittlung des Ausbildungsstandes, haben eine Orientierungsfunktion für die weitere Schullaufbahn der Schülerinnen und Schüler und können die Notwendigkeit zusätzlicher pädagogischer Maßnahmen zur Sicherung des Ausbildungserfolgs aufzeigen.

(3) In jedem Schulhalbjahr sind in den Fächern mit drei oder mehr Wochenstunden mindestens zwei Klassenarbeiten und ist in den Fächern mit einer oder zwei Wochenstunden mindestens eine Klassenarbeit zu schreiben. Die Bearbeitungsdauer für jede Klassenarbeit beträgt in der Regel 90 Minuten.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler soll nicht mehr als drei Klassenarbeiten pro Woche und nicht mehr als eine Klassenarbeit pro Tag schreiben.

§ 18 Klausuren und Belegarbeit

(1) In jedem Leistungskurs sind in den Kurshalbjahren 12/I, 12/II und 13/I jeweils mindestens zwei Klausuren, im Kurshalbjahr 13/II mindestens eine Klausur anzufertigen. Klausuren sind in der Regel eine Woche vorher anzukündigen.

(2) In jedem Grundkurs ist in den Kurshalbjahren 12/I bis 13/II jeweils mindestens eine Klausur anzufertigen.

(3) Für die Leistungsnachweise gemäß Absatz 1 und 2 gilt § 17 Absatz 4 entsprechend.

(4) Die Arbeitszeit in den Klausuren beträgt bis zu 90 Minuten und im Fach Deutsch bis zu 180 Minuten.

(5) Vor der Abiturprüfung kann in den schriftlichen Prüfungsfächern jeweils eine Klausur über die Dauer der in der Abiturprüfung vorgesehenen Bearbeitungszeit geschrieben werden.

(6) Als zusätzlichen schriftlichen Leistungsnachweis erstellt jede Schülerin und jeder Schüler während eines Kurshalbjahres in der Jahrgangsstufe 12 oder 13 eine Belegarbeit von höchstens zehn Seiten Umfang. Wurden da-

bei Hilfsmittel verwendet, sind diese nach Art und Umfang in der Belegarbeit anzugeben. Die Belegarbeit geht mit der Gewichtung einer Klausur in die Leistungsbewertung des entsprechenden Faches ein.

§ 19 Kurzkontrollen

Kurzkontrollen sind schriftliche Leistungsnachweise von höchstens 40 Minuten Dauer zu Inhalten der gegenwärtig behandelten Lehrplaneinheit. Bei der zeitlichen Planung der Kurzkontrollen ist auf Klassenarbeiten und Klausuren Rücksicht zu nehmen.

§ 20 Mündliche und fachpraktische Leistungen

(1) Mündliche Leistungen der Schülerin oder des Schülers werden über das Schuljahr verteilt erbracht. Sie sind zu bewerten und die jeweilige Bewertung ist zu dokumentieren.

(2) Fachpraktische Leistungsnachweise sind insbesondere in den fachrichtungsbestimmenden Fächern, in den Fächern Kunst und Musik sowie im Zusammenhang mit Experimenten im naturwissenschaftlichen Unterricht zu erbringen.

§ 21 Komplexe Leistungsnachweise

Komplexe Leistungsnachweise beinhalten eine Aufgabenstellung, die darauf gerichtet ist, ein Projekt selbstständig zu planen, durchzuführen und abzuschließen. Die Aufgabenstellung besteht in der Regel aus einer Kombination schriftlicher, mündlicher und praktischer Aufgabenteile.

§ 22 Hausaufgaben

Hausaufgaben sind so vorzubereiten und zu stellen, dass die Schülerinnen und Schüler diese ohne außerschulische Hilfe in angemessener Zeit bewältigen können. Sie werden in der Regel im Unterricht besprochen und zumindest stichprobenweise überprüft.

§ 23 Bewertung im Fach Sport

Im Fach Sport wird die Note für das Schul- oder Kurshalbjahr aus den im Bewertungszeitraum für den jeweiligen Lernbereich erteilten Einzelbewertungen gebildet. Dabei gehen die Einzelbewertungen mit der Gewichtung in das Schul- oder Kurshalbjahresergebnis ein, welche dem zeitlichen Umfang des jeweils unterrichteten Lernbereiches entspricht.

§ 24 Täuschungshandlung

(1) Eine Täuschungshandlung liegt vor, wenn eine Schülerin oder ein Schüler es unternimmt, das Ergebnis eines Leistungsnachweises durch das Mitführen, Bereithalten oder Verwenden nicht zugelassener Hilfsmittel, durch die Hilfe einer anderen Person oder durch die Hilfe für eine andere Person zu beeinflussen.

(2) Wird eine Täuschungshandlung festgestellt, müssen die an der Täuschungshandlung Beteiligten das Anfertigen des Leistungsnachweises abbrechen. Der betreffende Leistungsnachweis ist unter Angabe des Grundes mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.

§ 25 Versäumnis und Verweigerung eines Leistungsnachweises

(1) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler das Anfertigen eines Leistungsnachweises, wird der Leistungsnachweis mit der Note „ungenügend“ bewertet, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für das Versäumnis vor. Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine Krankheit.

(2) Die Schülerin oder der Schüler hat den Grund des Versäumnisses unverzüglich der klassenleitenden Lehrkraft, der Tutorin oder dem Tutor (§ 30 Absatz 2) mitzuteilen. Diese entscheiden jeweils über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und können ein ärztliches Attest zum Nachweis der Erkrankung anfordern.

(3) Weigert sich eine Schülerin oder ein Schüler, einen Leistungsnachweis zu erbringen, wird dieser unter Angabe des Grundes mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(4) Wer durch sein Verhalten die Anfertigung eines Leistungsnachweises stört, wird von der weiteren Teilnahme hieran ausgeschlossen und der Leistungsnachweis wird unter Angabe des Grundes mit der Note „ungenügend“ bewertet.

§ 26 Nachholen schriftlicher Leistungsnachweise und Leistungsfeststellung

(1) Liegt ein wichtiger Grund für einen versäumten Leistungsnachweis vor, entscheidet die Fachlehrkraft, ob und zu welchem Termin dieser Leistungsnachweis nachzuholen ist.

(2) Kann die Leistung einer Schülerin oder eines Schülers in einem Fach wegen längerer Fehlzeiten nicht hinreichend beurteilt werden und liegt für die Fehlzeiten ein wichtiger Grund vor, legt die unterrichtende Lehrkraft eine schriftliche Leistungsfeststellung in diesem Fach fest. Der Termin für die Leistungsfeststellung ist der Schülerin, dem Schüler und bei Minderjährigen den Eltern mindestens eine Woche vorher unter Hinweis auf die thematischen Inhalte der Aufgabenstellung schriftlich anzukündigen. Es wird höchstens eine Leistungsfeststellung pro Fach im Schul- oder Kurshalbjahr durchgeführt.

§ 27 Nachteilsausgleich

(1) Ist der Nachweis der Leistungsfähigkeit einer Schülerin oder eines Schülers auf Grund einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung oder eines festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs im Vergleich zu den Mitschülerinnen und Mitschülern ohne Beeinträchtigung erschwert, sind die besonderen Belange dieser Schülerin oder dieses Schülers während der Ausbildung und während des Prüfungsverfahrens zu berücksichtigen. Eine chronische Erkrankung ist eine über einen Zeitraum von sechs Monaten hinausgehende diagnostizierte gesundheitliche Beeinträchtigung.

(2) Das Berufliche Gymnasium legt während der Ausbildung geeignete Maßnahmen zur Gestaltung und Organisation der Leistungsermittlung fest, welche die besonderen Belange der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers berücksichtigen, jedoch die allgemein geltenden Leistungsanforderungen nicht verändern.

(3) Abweichend von Absatz 2 legt die Schulaufsichtsbehörde Maßnahmen zur Gestaltung und Organisation der Leistungsfeststellung während des Prüfungsverfahrens fest. Für das Prüfungsverfahren soll der Antrag auf Nachteilsausgleich von der Schülerin oder dem Schüler und bei Minderjährigen von den Eltern spätestens drei Monate vor Beginn der ersten Prüfung gestellt werden. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, ist der Antrag unverzüglich nach Eintritt der Beeinträchtigung zu stellen. Dabei sind auch die antragsbegründenden Umstände gegenüber der Schulaufsichtsbehörde nachzuweisen.

§ 28

Halbjahresnote, Jahresnote und Kurshalbjahresergebnisse

(1) Aus den Leistungsnachweisen nach § 16 Absatz 2 ermittelt die Lehrkraft in Klassenstufe 11 die Halbjahres- und die Jahresnote. In den Jahrgangsstufen 12 und 13 tritt an die Stelle dieser Noten das Kurshalbjahresergebnis.

(2) Unterrichten in einem Fach oder in einem Kurs mehrere Lehrkräfte, wird die Halbjahresnote, die Jahresnote oder das Kurshalbjahresergebnis jeweils von den unterrichtenden Lehrkräften einvernehmlich gebildet. Können sich die Lehrkräfte nicht einigen, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Rahmen der vorgeschlagenen Noten.

Teil 2

Gymnasiale Oberstufe und Abiturprüfung

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 29 **Struktur und Organisation**

(1) Die Jahrgangsstufen 12 und 13 bilden eine pädagogische Einheit. Der Übergang von der Jahrgangsstufe 12 in die Jahrgangsstufe 13 erfolgt ohne Versetzung.

(2) Grundkurse führen auf grundlegendem Anforderungsniveau in Sachverhalte, Problemkomplexe und Strukturen eines Faches ein.

(3) Leistungskurse vermitteln eine vertiefte Ausbildung im fachübergreifenden Zusammenhang auf erhöhtem Anforderungsniveau. Die fachrichtungsbestimmenden Leistungskurse beinhalten eine berufsbezogene Schwerpunktsetzung.

(4) Ein Grundkurs kann mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde in besonderen Ausnahmefällen durch ein zusätzliches Unterrichtsangebot, das dem Niveau eines Leistungskurses entspricht, als solcher geführt werden.

§ 30 **Oberstufenberatung**

(1) In der Oberstufe werden die Schülerinnen und Schüler von einer Lehrkraft der Schule bei der Fächerbelegung

sowie der Kurs- und Prüfungsfächerwahl beraten (Oberstufenberaterin oder Oberstufenberater).

(2) Zusätzlich zur Oberstufenberatung werden die Schülerinnen und Schüler mit Eintritt in die Jahrgangsstufe 12 von einer in dieser Jahrgangsstufe unterrichtenden Lehrkraft betreut (Tutorin oder Tutor). Die Tutorin oder der Tutor erfüllt die Aufgaben, die bei einem Unterricht im Klassenverband der klassenleitenden Lehrkraft obliegen. In Belangen der zu betreuenden Schülerinnen und Schüler nimmt die Tutorin oder der Tutor mit beratender Stimme an Konferenzen teil.

Unterabschnitt 1

Klassenstufe 11, Versetzung und Wiederholung

§ 31

Versetzung

(1) In die Jahrgangsstufe 12 werden die Schülerinnen und Schüler versetzt, die in ihren Leistungen den Anforderungen entsprochen und in allen Fächern der Studentafel mindestens die Note „ausreichend“ erzielt haben oder die nicht ausreichenden Leistungen gemäß Absatz 2 ausgleichen konnten.

(2) Innerhalb der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Geschichte/Gemeinschaftskunde, Physik, Chemie, Biologie und zusätzlich in der Fachrichtung

1. Agrarwissenschaft im Fach Agrartechnik,
2. Biotechnologie im Fach Biotechnik,
3. Ernährungswissenschaft im Fach Ernährungslehre,
4. Gesundheit und Sozialwesen im Fach Gesundheit und Soziales,
5. Informations- und Kommunikationstechnologie im Fach Informatiksysteme,
6. Technikwissenschaft im Fach Technik und
7. Wirtschaftswissenschaft im Fach Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen

kann die Note „mangelhaft“ höchstens einmal durch die Note „gut“ oder „sehr gut“ ausgeglichen werden. Innerhalb der Fächer, die nicht in Satz 1 genannt werden, kann die Note „mangelhaft“ höchstens einmal durch die Note „gut“ oder „sehr gut“ in einem anderen Fach auch außerhalb dieser Fachgruppe ausgeglichen werden. Ein mehrmaliger Notenausgleich mit demselben Fach ist nicht zulässig.

§ 32

Versetzungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Versetzung von Klassenstufe 11 in die Jahrgangsstufe 12 trifft die Klassenkonferenz.

(2) Im Jahreszeugnis ist die Entscheidung über die Versetzung oder die Nichtversetzung auszuweisen.

§ 33

Wiederholung der Klassenstufe 11

(1) Auf Antrag der Schülerin, des Schülers und bei Minderjährigen der Eltern kann die Klassenstufe 11 einmal freiwillig wiederholt werden, sofern diese nicht bereits wiederholt worden ist. Über den Antrag entscheidet die Klassenkonferenz. Die freiwillige Wiederholung gilt als Wiederholung wegen Nichtversetzung.

(2) Die freiwillige Wiederholung ist im Zeugnis zu vermerken.

Unterabschnitt 2 Benotungssysteme

§ 34 Benotung in Klassenstufe 11

(1) Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden mit folgenden Noten bewertet:

1. „sehr gut“ (1), wenn eine Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
2. „gut“ (2), wenn eine Leistung den Anforderungen voll entspricht,
3. „befriedigend“ (3), wenn eine Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht,
4. „ausreichend“ (4), wenn eine Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
5. „mangelhaft“ (5), wenn eine Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, und
6. „ungenügend“ (6), wenn eine Leistung den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Die Anforderungen beziehen sich auf die im Lehrplan festgelegten Ziele und Inhalte, den Grad der selbstständigen und richtigen Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf die Art der Darstellung.

(3) Zeugnisse enthalten nur ganze Noten.

§ 35 Punktesystem in den Jahrgangsstufen 12 und 13

(1) Die Bewertungen der Schülerleistungen in den Jahrgangsstufen 12 und 13 erfolgen auf der Grundlage von Punkten, die den Noten wie folgt zugeordnet sind:

1. „sehr gut“ entspricht 15, 14 oder 13 Punkten,
2. „gut“ entspricht 12, 11 oder 10 Punkten,
3. „befriedigend“ entspricht 9, 8 oder 7 Punkten,
4. „ausreichend“ entspricht 6, 5, oder 4 Punkten,
5. „mangelhaft“ entspricht 3 oder 2 Punkten oder 1 Punkt und
6. „ungenügend“ entspricht 0 Punkten.

(2) Es dürfen nur ganze Punkte vergeben werden.

Abschnitt 2 Unterrichtsangebot

§ 36 Unterrichtsfächer und Aufgabenfelder

(1) Das Unterrichtsangebot gliedert sich in den Pflichtbereich und den Wahlbereich. In den Fächern des Pflichtbereichs wird in Leistungs- und Grundkursen, in den Fächern des Wahlbereichs ausschließlich in Grundkursen unterrichtet.

(2) Die Fächer des Pflichtbereichs, aus denen die gemäß den §§ 38 und 39 zu belegenden Kurse zu wählen sind, werden in drei Aufgabenfelder unterteilt:

1. sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld I) mit den Fächern Deutsch, Fremdsprachen, Kunst, Literatur und Musik,

2. gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld II) mit den Fächern Geschichte/Gemeinschaftskunde, Gesundheit und Soziales, Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen sowie Wirtschaftslehre/Recht und
3. mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld III) mit den Fächern Agrartechnik mit Biologie, Biologie, Biotechnik, Chemie, Ernährungslehre mit Chemie, Informatik, Informatiksysteme, Mathematik, Physik und Technik.

(3) Die Fächer Sport, Evangelische Religion, Katholische Religion und Ethik sind als Fächer des Pflichtbereichs keinem Aufgabenfeld zugeordnet.

(4) Das Unterrichtsangebot im Wahlbereich umfasst für alle Fachrichtungen Grundkurse nach Maßgabe der jeweils geltenden Stundentafel.

§ 37 Kursangebot

(1) Das Angebot an Leistungs- und Grundkursen richtet sich nach den zur Verfügung stehenden personellen und sächlichen Voraussetzungen an der Schule.

(2) Das Kursangebot des Pflicht- und Wahlbereichs der jeweiligen Fachrichtung sowie die Anzahl der Wochenstunden für die einzelnen Fächer ergeben sich aus der jeweiligen Stundentafel.

(3) Nicht verbindlich zu belegende Fächer des Pflichtbereichs können als Wahlfächer belegt werden.

§ 38 Leistungskurse und Leistungskursfächer

(1) Die Wahl der Leistungskurse erfolgt aus zwei Fächern des Pflichtbereichs. Erstes Leistungskursfach ist Deutsch, Englisch oder Mathematik. Als zweites Leistungskursfach ist zu belegen:

1. für die Fachrichtung Agrarwissenschaft das Fach Agrartechnik mit Biologie,
2. für die Fachrichtung Biotechnologie das Fach Biotechnik,
3. für die Fachrichtung Ernährungswissenschaft das Fach Ernährungslehre mit Chemie,
4. für die Fachrichtung Gesundheit und Sozialwesen das Fach Gesundheit und Soziales,
5. für die Fachrichtung Informations- und Kommunikationstechnologie das Fach Informatiksysteme,
6. für die Fachrichtung Technikwissenschaft das Fach Technik in einem der Schwerpunkte Bautechnik, Elektrotechnik, Maschinenbautechnik oder Gestaltungs- und Medientechnik sowie
7. für die Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft das Fach Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen.

(2) Insgesamt sind in den Jahrgangsstufen 12 und 13 acht Leistungskurse zu belegen.

§ 39 Grundkurse und Belegpflicht

(1) Folgende Grundkursfächer sind belegungspflichtig, soweit diese nicht als Leistungskursfach belegt worden sind:

1. im Fach Deutsch die vier Grundkurse der Jahrgangsstufen 12 und 13,
2. in einem der Fächer Kunst, Literatur oder Musik zwei Grundkurse,
3. im Fach Geschichte/Gemeinschaftskunde die vier Grundkurse der Jahrgangsstufen 12 und 13,
4. im Fach Mathematik die vier Grundkurse der Jahrgangsstufen 12 und 13,
5. in einer Naturwissenschaft die vier Grundkurse der Jahrgangsstufen 12 und 13
 - a) für die Fachrichtungen Agrarwissenschaft und Biotechnologie jeweils Chemie oder Physik,
 - b) für die Fachrichtung Ernährungswissenschaft Biologie oder Physik und
 - c) für die Fachrichtungen Gesundheit und Sozialwesen, Informations- und Kommunikationstechnologie, Technikwissenschaft und Wirtschaftswissenschaft jeweils Biologie, Chemie oder Physik,
6. zur Erfüllung des Pflichtbereichs in den Fremdsprachen
 - a) vier Grundkurse im Fach Englisch und vier Grundkurse in der neu begonnenen Fremdsprache auf dem Niveau B oder
 - b) vier Grundkurse aus einer der beiden in der Sekundarstufe I begonnenen und fortgeführten Fremdsprachen und, sofern die Voraussetzungen für die zweite Fremdsprache auf dem Niveau A erfüllt sind, insgesamt vier weitere Grundkurse
 - aa) für die Fachrichtung Informations- und Kommunikationstechnologie in einer weiteren Naturwissenschaft oder im Fach Wirtschaftslehre/Recht,
 - bb) für alle weiteren Fachrichtungen in einer Naturwissenschaft oder im Fach Informatik oder
 - cc) unabhängig von der Fachrichtung in den Fächern Kunst, Literatur, Musik oder in einer Fremdsprache,
7. zusätzlich
 - a) in den Fachrichtungen Agrarwissenschaft, Biotechnologie, Ernährungswissenschaft, Informations- und Kommunikationstechnologie sowie Technikwissenschaft die zwei Grundkurse der Jahrgangsstufe 12 im Fach Wirtschaftslehre/Recht und
 - b) in den Fachrichtungen Gesundheit und Sozialwesen sowie Wirtschaftswissenschaft die zwei Grundkurse der Jahrgangsstufe 12 in einem Fach des Aufgabenfeldes III,
8. im Fach Sport die vier Grundkurse der Jahrgangsstufen 12 und 13 sowie
9. im Fach Evangelische Religion, Katholische Religion oder Ethik die vier Grundkurse der Jahrgangsstufen 12 und 13.

Doppelbelegungen desselben Faches sind unzulässig. Es sind verpflichtend mindestens 40 Kurse zu belegen.

(2) Die Belegpflicht in der Jahrgangsstufe 13 entfällt für eines der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 5 oder Nummer 6 genannten Fächer, wenn die Einbringung einer besonderen Lernleistung gemäß § 43 gewählt wurde, das nicht fortgeführte Grundkursfach kein Prüfungsfach ist und durch die besondere Lernleistung die Voraussetzung für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife in der Fremdsprache nicht gefährdet ist.

(3) Erfolgt kein Unterricht im Fach Sport, sind diese Grundkurse ersatzweise durch Grundkurse in anderen Fächern zu belegen.

§ 40 Kurswahl

(1) Aus dem Kursangebot für die Jahrgangsstufen 12 und 13 wählen die Schülerinnen und Schüler das erste Leistungskursfach sowie die Grundkurse und bestimmen den Schwerpunkt. Die Leistungskurse und die Grundkurse, die Gegenstand der Abiturprüfung sind, sind während der Jahrgangsstufen 12 und 13 verpflichtend. In der Jahrgangsstufe 13 können mit Ausnahme der Fächer Kunst, Literatur und Musik nur solche Grundkurse gewählt werden, die bereits in Jahrgangsstufe 12 belegt wurden. Die Kurswahl in einem bestimmten Fach begründet keinen Anspruch auf Einrichtung dieses Kurses.

(2) Das erste Leistungskursfach und die in den Jahrgangsstufen 12 und 13 durchgängig zu belegenden Grundkurse sind spätestens vier Wochen vor dem Ende des Unterrichts in der Klassenstufe 11 zu wählen. Die weiteren Grundkurse werden jeweils spätestens vier Wochen vor dem Ende des Unterrichts in der Klassenstufe 11 oder der Jahrgangsstufe 12 gewählt. Nach der Kurswahl legt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Kurse fest.

(3) In begründeten Ausnahmefällen ist ein Kurswechsel oder ein Austritt aus einem Kurs innerhalb von zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn zulässig. Die Genehmigung hierfür erteilt die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Schülerin oder des Schülers.

Abschnitt 3 Gesamtqualifikation und Zulassung zur Abiturprüfung

§ 41 Einbringungspflicht und Gesamtqualifikation

(1) Die Gesamtqualifikation für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife setzt sich zusammen aus den Kurshalbjahresergebnissen der Jahrgangsstufen 12 und 13 sowie den Prüfungsergebnissen in der Abiturprüfung.

(2) In den Jahrgangsstufen 12 und 13 bringt jede Schülerin und jeder Schüler die Kurshalbjahresergebnisse der folgenden Kurse in die Gesamtqualifikation ein:

1. jeweils vier Kurshalbjahresergebnisse der Jahrgangsstufen 12 und 13 in den fünf Abiturprüfungsfächern,
2. soweit nicht bereits nach Nummer 1 eingebracht
 - a) bezogen auf die jeweilige Fachrichtung
 - aa) für die Fachrichtungen Agrarwissenschaft, Biotechnologie, Ernährungswissenschaft, Informations- und Kommunikationstechnologie sowie Technikwissenschaft jeweils vier Kurshalbjahresergebnisse im Fach Geschichte/Gemeinschaftskunde und jeweils zwei Kurshalbjahresergebnisse in einem der Fächer Biologie, Chemie oder Physik und
 - bb) für die Fachrichtungen Gesundheit und Sozialwesen sowie Wirtschaftswissenschaft jeweils zwei Kurshalbjahresergebnisse im Fach Geschichte/Gemeinschaftskunde und jeweils vier Kurshalbjahresergebnisse in einem der Fächer Biologie, Chemie oder Physik und
 - b) unabhängig von der Fachrichtung zwei Kurshalbjahresergebnisse in der zweiten Fremdsprache, sofern die Voraussetzungen für die Erlangung der allgemeinen Hochschulreife mit dieser Fremdsprache auf dem Niveau B erfüllt werden,

3. zwei Kurshalbjahresergebnisse im Fach Evangelische Religion, Katholische Religion oder Ethik und
4. mindestens ein Kurshalbjahresergebnis in jedem sonstigen belegten Grundkursfach.

(3) Nach Wahl der Schülerin oder des Schülers können ergänzend zu der Verpflichtung gemäß Absatz 2 weitere Kurshalbjahresergebnisse eingebracht werden. Diese zusätzlichen Kurshalbjahresergebnisse sind spätestens zwei Schultage nach der Ausgabe der Zeugnisse für das zweite Kurshalbjahr der Jahrgangsstufe 13 einzubringen. Insgesamt sind 36 Kurshalbjahresergebnisse einzubringen. Es darf kein Kurshalbjahresergebnis mit 0 Punkten bewertet worden sein.

(4) Die in den Jahrgangsstufen 12 und 13 erreichte Punktzahl berechnet sich aus der Summe aller eingebrachten Kurshalbjahresergebnisse, die mit dem Faktor 40 multipliziert und durch die Anzahl der eingebrachten Kurshalbjahresergebnisse dividiert wird.

(5) In die Summe aller Kurshalbjahresergebnisse gehen die Kurshalbjahresergebnisse der Leistungskurse jeweils doppelt und die der Grundkurse jeweils einfach ein. Bei der Anzahl der Kurshalbjahresergebnisse werden die Leistungskurse doppelt gezählt. Es wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet. Ab der Ziffer 5 als erster Nachkommastelle der Punktzahl wird aufgerundet. In den Jahrgangsstufen 12 und 13 sind mindestens 200 von höchstens 600 Punkten zu erbringen.

(6) Zur Ermittlung der Punktzahl der Gesamtqualifikation werden die aus den Kurshalbjahresergebnissen in den Jahrgangsstufen 12 und 13 ermittelte Punktzahl und die aus den Ergebnissen der Abiturprüfung ermittelte Punktzahl addiert und gemäß der Umrechnungstabelle in Anlage 1 in die Durchschnittsnote umgerechnet. Insgesamt sind mindestens 300 und höchstens 900 Punkte zu erreichen.

§ 42

Wahl der Abiturprüfungsfächer

(1) Die Abiturprüfung besteht aus dem schriftlichen und dem mündlichen Prüfungsteil. Die Schülerin oder der Schüler bestimmt in der Jahrgangsstufe 13 das dritte, vierte und fünfte Abiturprüfungsfach aus dem Pflichtbereich. Die Wahl erfolgt schriftlich:

1. für das Prüfungsfach P3 spätestens zwei Wochen nach Beginn des Unterrichts der Jahrgangsstufe 13 und
2. für die Prüfungsfächer P4 und P5 spätestens am Ende der ersten Schulwoche des Kurshalbjahres 13/II.

(2) Die Abiturprüfung findet im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 13 statt. Die Prüfungstermine und die Dauer des Abiturprüfungsverfahrens werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde festgelegt.

(3) Aus den Fächern Deutsch, Mathematik und dem Fach, das der gewählten Fremdsprache entspricht, sind zwei Fächer verbindliche Prüfungsfächer.

(4) In Abhängigkeit von der Wahl des Prüfungsfaches P1 ist Deutsch und Mathematik oder anstelle von Mathematik das Fach Physik Prüfungsfach P3. Die Fächer Sport, Evangelische Religion, Katholische Religion, Ethik und die Fächer des Wahlbereichs können nicht Prüfungsfach P5 sein.

(5) Die Wahl der Prüfungsfächer P4 und P5 setzt voraus, dass mit den fünf Prüfungsfächern insgesamt die drei Aufgabenfelder des Pflichtbereichs abgedeckt werden und

in dem gewählten Prüfungsfach insgesamt vier Grundkurse in den Jahrgangsstufen 12 und 13 belegt worden sind. In der Fachrichtung Gesundheit und Sozialwesen kann das Fach Wirtschaftslehre/Recht, Biologie, Chemie, Informatik, Kunst, Musik oder Literatur jeweils nur Prüfungsfach P5 sein. Mit Ausnahme des Faches Wirtschaftslehre/Recht gilt Satz 2 für die Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft entsprechend.

§ 43

Besondere Lernleistung

(1) An die Stelle der mündlichen Prüfung im Prüfungsfach P5 können die Schülerinnen und Schüler wahlweise eine besondere Lernleistung einbringen, deren Umfang dem Inhalt eines Kurses von mindestens zwei Kurshalbjahren entsprechen soll. Bei der Wahl der Prüfungsfächer ist zu berücksichtigen, dass die übrigen Prüfungsfächer weiterhin alle drei Aufgabenfelder abdecken müssen. Das Einbringen einer besonderen Lernleistung muss die Schülerin oder der Schüler der Oberstufenberaterin oder dem Oberstufenberater spätestens zwei Wochen nach Beginn des Unterrichts der Jahrgangsstufe 13 schriftlich mitteilen. Die Wahl einer Lernleistung als Ersatz für das Prüfungsfach ist unwiderruflich. Besondere Lernleistungen sind insbesondere:

1. eine Jahresarbeit,
2. die Bearbeitung einer aus einem Projekt oder Praktikum abgeleiteten Problemstellung oder
3. die Bearbeitung einer Aufgabenstellung
 - a) aus einem vom Bund oder den Ländern geförderten Leistungswettbewerb oder
 - b) aus einem internationalen Leistungswettbewerb.

(2) Die besondere Lernleistung ist schriftlich zu erbringen und in einem Kolloquium von 45 Minuten Dauer zu verteidigen. Eine besondere Lernleistung über Inhalte, die bereits Gegenstand von Leistungsnachweisen waren, ist unzulässig. Schülerinnen und Schüler der anderen Jahrgangsstufen können als Zuhörende am Kolloquium teilnehmen.

(3) Bei Arbeiten, an denen mehrere Prüflinge beteiligt waren, ist die individuelle Prüfungsleistung zu bewerten. Im Fall einer Gruppenarbeit dauert das Kolloquium 45 Minuten für jeden Prüfling.

(4) § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, § 46 Absatz 2 Satz 3 sowie § 48 Absatz 3 und 4 Satz 1 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Lehrkraft, die die besondere Lernleistung betreut hat, an die Stelle der Kursfachlehrkraft tritt. In den Fachausschuss für das Kolloquium kann in Abhängigkeit vom Thema der besonderen Lernleistung zusätzlich eine weitere Fachlehrkraft mit Stimmrecht berufen werden. In diesem Fall hat die protokollführende Lehrkraft kein Stimmrecht. Können sich die Mitglieder des Fachausschusses nicht auf eine Note einigen, legt sein vorsitzendes Mitglied im Rahmen der Notenvorschläge die Note für das Kolloquium fest.

(5) Für die Dokumentation gilt § 48 Absatz 3 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass bei der Erstkorrektur an die Stelle der Kursfachlehrkraft die Lehrkraft tritt, die die besondere Lernleistung betreut hat.

(6) Wird bei der schriftlichen Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung festgestellt, wird die besondere Lernleistung einschließlich des Kolloquiums mit 0 Punkten bewertet. § 55 gilt entsprechend.

(7) Für das Kolloquium gelten § 47 Absatz 3 und 4, § 50 Absatz 2 und 4 sowie die §§ 54 und 55 entsprechend.

(8) Bei der Bewertung der besonderen Lernleistung zählt die schriftliche Prüfungsleistung zweifach und das Ergebnis des Kolloquiums einfach. Enthält die besondere Lernleistung fachpraktische Anteile, werden diese im Umfang ihres Anteils und ihrer Bedeutung an den gesamten Leistungsanforderungen der besonderen Lernleistung der schriftlichen Leistung zugeordnet und bewertet. Für die Ermittlung der Gesamtpunktzahl der besonderen Lernleistung gilt Anlage 2.

§ 44

Zulassung zur Abiturprüfung

(1) Über die Zulassung zur Abiturprüfung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Zugelassen wird, wer die Jahrgangsstufe 13 besucht und in den Jahrgangsstufen 12 und 13

1. die erforderlichen Kurse gemäß den §§ 38 und 39 belegt und die Kurse gemäß § 41 Absatz 2 und 3 eingebracht hat sowie
2. die für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife erforderliche Mindestpunktzahl gemäß § 41 Absatz 5 Satz 5 erreicht hat oder unter Einschluss der Ergebnisse im Kurshalbjahr 13/II noch erreichen kann.

Es dürfen höchstens acht eingebrachte Kurse mit weniger als 5 Punkten in einfacher Wertung abgeschlossen werden. Die Leistungskurse werden doppelt gezählt.

(3) Jede zugelassene Schülerin und jeder zugelassene Schüler nimmt an der Abiturprüfung teil.

(4) Die Teilnahme an der zusätzlichen mündlichen Prüfung gemäß § 51 Absatz 1 und 2 ist nur möglich, wenn auf Grund der bis dahin erbrachten Leistungen die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife rechnerisch noch erreicht werden kann.

Abschnitt 4 Abiturprüfung

Unterabschnitt 1 Abiturprüfungsverfahren

§ 45 Prüfungsausschuss

(1) Zur Durchführung der Abiturprüfung wird an jeder Schule ein Prüfungsausschuss gebildet. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind

1. als vorsitzendes Mitglied die Schulleiterin oder der Schulleiter eines anderen Beruflichen Gymnasiums nach Beauftragung durch die Schulaufsichtsbehörde,
2. in Vertretung des vorsitzenden Mitglieds die Schulleiterin, der Schulleiter, die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter,
3. die Lehrkräfte, die in den Fächern der schriftlichen und mündlichen Prüfung unterrichtet haben.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann bei Bedarf weitere Lehrkräfte oder andere geeignete Personen als Fachprüferin oder Fachprüfer in den Prüfungsausschuss berufen.

(3) Der Prüfungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Bildung der Fachausschüsse,
2. die Entscheidung über eine beantragte zusätzliche mündliche Prüfung gemäß § 51 Absatz 2 Satz 1,
3. die Prüfungsaufsicht,

4. die Feststellung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sowie die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife,
5. die Festlegung von Maßnahmen bei Verdacht auf Vorliegen einer Täuschungshandlung sowie
6. die Herbeiführung einer Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde in Ausnahmesituationen, insbesondere bei einer Gefährdung eines ordnungsgemäßen Prüfungsverfahrens.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Abiturprüfung verantwortlich.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig. Sie sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsangelegenheiten verpflichtet. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses hat sie vor Beginn der Prüfung über die Verschwiegenheitspflicht zu belehren.

(6) Kommt ein Ausschluss von der Prüfertätigkeit gemäß den §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Betracht, meldet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dies der Schulaufsichtsbehörde, die über den Ausschluss entscheidet.

(7) Der Prüfungsausschuss entscheidet bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(8) Ist das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses der Auffassung, dass ein Beschluss des Prüfungs- oder Fachausschusses gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt, muss er diesen Beschluss beanstanden, seinen Vollzug aussetzen und die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde herbeiführen.

(9) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, das vom vorsitzenden Mitglied und der protokollführenden Person zu unterschreiben ist.

§ 46 Fachausschüsse

(1) Für jedes Abiturprüfungsfach werden an den Beruflichen Gymnasien ein oder bei Bedarf mehrere Fachausschüsse gebildet. Der Fachausschuss entscheidet über die Aufgabenstellung in der mündlichen Prüfung auf der Grundlage der von der Kursfachlehrkraft unterbreiteten Aufgabenvorschläge und führt die mündliche Prüfung durch.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bildet aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Fachausschüsse. Es bestimmt dessen Mitglieder und die jeweiligen Vertretungen. Ein Fachausschuss besteht aus dem vorsitzendem Mitglied, der Fachlehrkraft und einer weiteren mit der Protokollführung beauftragten Lehrkraft. Die Mitglieder des Fachausschusses sollen die Lehrbefähigung für das Prüfungsfach haben. Die Kursfachlehrkraft soll im Prüfungsfach Unterricht erteilt haben.

(3) Der Fachausschuss entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Die protokollführende Lehrkraft hat das Stimmrecht außer im Fall von § 43 Absatz 4 Satz 3.

§ 47

Belehrungen und Protokoll

(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses belehrt alle an der Abiturprüfung beteiligten Lehrkräfte über die zu beachtenden Vorschriften, insbesondere über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

(2) Die in den schriftlichen Prüfungen aufsichtführenden Lehrkräfte protokollieren den wesentlichen Prüfungsverlauf.

(3) Über jede mündliche Prüfung wird ein Protokoll geführt. Es muss die Namen der Mitglieder des Fachausschusses und des Prüflings, die Namen und Dienststellen der aus dienstlichem Interesse teilnehmenden Zuhörenden, die Genehmigungen und Einverständnisse gemäß § 50 Absatz 5 Satz 2, den Beginn und das Ende der Prüfung, den wesentlichen Verlauf der Prüfung und die erteilte Punktzahl enthalten. Die schriftlich formulierten Prüfungsaufgaben sind dem Protokoll beizufügen. Dieses ist von allen Mitgliedern des Fachausschusses zu unterzeichnen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Vor Beginn der Abiturprüfung werden die Prüflinge über die geltenden Bestimmungen belehrt. Die Prüflinge sind vor Beginn jeder Prüfung zu fragen, ob sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, die Prüfung abzulegen. Die Fragestellung und die Antworten sind im Protokoll zu vermerken.

§ 48

Abiturprüfungsfächer

(1) Die schriftlichen Prüfungsaufgaben werden landeseinheitlich gestellt.

(2) Gegenstand der Abiturprüfung sind:

1. das Leistungskursfach P1 schriftlich, mit einer Bearbeitungsdauer von 240 bis 300 Minuten,
2. das Leistungskursfach P2 schriftlich, mit einer Bearbeitungsdauer von 240 bis 300 Minuten,
3. das Grundkursfach P3 schriftlich, mit einer Bearbeitungsdauer von 180 bis 240 Minuten,
4. das Grundkursfach P4 mündlich, mit einer Prüfungsdauer von 30 Minuten und
5. das Grundkursfach P5 mündlich, mit einer Prüfungsdauer von 30 Minuten.

Stehen dem Prüfling mehrere Prüfungsaufgaben zur Auswahl, verlängert sich die Bearbeitungsdauer in diesem Prüfungsfach um 15 Minuten. Die Bearbeitungszeit verlängert sich um weitere 15 Minuten, wenn die Prüfungsaufgabe fachpraktische Anteile enthält. Die Festlegungen zur Bearbeitungsdauer und zur Aufgabenauswahl in einem Prüfungsfach trifft die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift, die den Schülern zu Beginn der Jahrgangsstufe 12 bekannt gegeben wird.

(3) Die Kursfachlehrkraft ist mit der Erstkorrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten befasst. Die vom Prüfungsausschuss mit der Zweitkorrektur beauftragte Lehrkraft korrigiert die Prüfungsarbeit im Anschluss.

(4) Weichen die Korrekturergebnisse der Erst- und Zweitkorrektur um bis zu 3 Punkte voneinander ab, wird die Prüfungsnote als arithmetisches Mittel aus den beiden Korrekturergebnissen gebildet. Ergibt dies keine volle Punktzahl, ist ab der Ziffer 5 als erster Nachkommastelle des arithmetischen Mittels auf eine volle Punktzahl aufzurunden.

(5) Der Prüfungsausschuss beauftragt eine Lehrkraft mit einer Drittkorrektur der Prüfungsarbeit, wenn die Abweichung der Korrekturergebnisse aus der Erst- und Zweitkorrektur mehr als 3 Punkte beträgt oder die Prüfungsleistung im Rahmen der vorangegangenen Korrekturen einmal mit 0 Punkten bewertet worden ist. Die mit der Drittkorrektur befasste Lehrkraft setzt die endgültige Punktzahl im Rahmen der Bewertungen aus der Erst- und Zweitkorrektur fest.

§ 49

Abiturprüfung im Fach Englisch

(1) Hat der Prüfling Englisch als Leistungskurs belegt, besteht die Abiturprüfung in diesem Fach abweichend von § 48 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 aus einem schriftlichen und einem praktischen Prüfungsteil. Gegenstand der Prüfung ist eine Prüfungsaufgabe zur mündlichen Sprachkompetenz. Die oberste Schulaufsichtsbehörde legt die Termine für den praktischen Prüfungsteil fest. Die Prüfungszeit für beide Prüfungsteile darf die Gesamtprüfungszeit gemäß § 48 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nicht überschreiten.

(2) Der schriftliche Prüfungsteil dauert 240 bis 270 Minuten. Die §§ 45, 47 Absatz 1, 2 und 4 sowie die §§ 48 und 53 gelten entsprechend.

(3) Für die Durchführung des praktischen Prüfungsteils gelten die §§ 46, 47 Absatz 1, 3 und 4 sowie § 50 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 entsprechend. Der praktische Prüfungsteil wird als Gruppenprüfung mit bis zu drei Prüflingen durchgeführt. Die Prüfungsdauer beträgt bei zwei Prüflingen insgesamt 20 Minuten und bei drei Prüflingen insgesamt 25 Minuten.

(4) Nach Abschluss des praktischen Prüfungsteils bewertet der Fachausschuss die Leistung jedes Prüflings und legt hierfür die Prüfungsnote fest.

(5) Das Prüfungsergebnis setzt sich aus der jeweiligen Bewertung für den schriftlichen Prüfungsteil und den praktischen Prüfungsteil zusammen. Dabei ist der schriftliche Prüfungsteil in der Regel höher zu gewichten. In Abhängigkeit von der Aufgabenstellung legt die oberste Schulaufsichtsbehörde fest, in welchem Verhältnis die Bewertungen für den schriftlichen und den praktischen Prüfungsteil in die Prüfungsnote einfließen.

§ 50

Mündlicher Abiturprüfungsteil

(1) Der mündliche Teil der Abiturprüfung mit den mündlichen Prüfungen gemäß § 48 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 erfolgt im Anschluss an den schriftlichen Abiturprüfungsteil. Jeder Prüfling wird in dem von ihm gewählten Fach von einem Fachausschuss geprüft.

(2) Der Prüfungsplan für die mündlichen Prüfungen wird den Prüflingen in der Regel mindestens zwei Schultage vor Beginn dieser Prüfungen bekannt gegeben.

(3) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. Sie besteht zu etwa gleichen Teilen aus dem Vortrag

des Prüflings und einem Prüfungsgespräch. Die Prüfungsaufgaben für den Vortrag werden dem Prüfling schriftlich vorgelegt. Er kann sich auf die Prüfung 20 Minuten, bei praktischen oder experimentellen Prüfungsanteilen 30 Minuten unter Aufsicht vorbereiten und seine in der Vorbereitungszeit angefertigten Aufzeichnungen während der Prüfung benutzen.

(4) Der Fachausschuss setzt im Anschluss an die mündliche Prüfung das Prüfungsergebnis fest und teilt dies dem Prüfling unverzüglich mit.

(5) An der mündlichen Prüfung einschließlich der Beratung, Festsetzung und Mitteilung des Prüfungsergebnisses können als Zuhörende Bedienstete der Schulaufsichtsbehörden und bei berechtigtem dienstlichen oder wissenschaftlichen Interesse mit Genehmigung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses auch andere Personen teilnehmen. Die Teilnahme von mehr als zwei Zuhörenden bedarf des Einverständnisses des Prüflings.

§ 51

Zusätzliche mündliche Prüfung

(1) In den Abiturprüfungsfächern P1 bis P5, einschließlich der besonderen Lernleistung, finden nach Maßgabe von Absatz 2 zusätzliche mündliche Prüfungen statt. Wird ein Prüfling in einem Fach zusätzlich mündlich geprüft, ergibt sich das Prüfungsergebnis aus Anlage 2. Das Gesamtergebnis wird aus dem Prüfungsergebnis für das jeweilige Prüfungsfach mit zweifacher Gewichtung und dem Prüfungsergebnis der zusätzlichen mündlichen Prüfung mit einfacher Gewichtung gebildet.

(2) Eine zusätzliche mündliche Prüfung ist durchzuführen, wenn die Leistung des Prüflings in einem Prüfungsfach mit 0 Punkten bewertet wurde, der Prüfungsausschuss eine zusätzliche mündliche Prüfung festlegt oder der Prüfling diese Prüfung beantragt. Der Prüfungsausschuss legt eine zusätzliche mündliche Prüfung dann fest, wenn das Ergebnis der schriftlichen Prüfung von dem arithmetischen Mittel der vier Kurshalbjahresergebnisse aus den Kurshalbjahren 12/1 bis 13/II um mindestens 6 Punkte abweicht.

(3) Beantragt der Prüfling eine zusätzliche mündliche Prüfung, ist dieser Antrag spätestens am zweiten Schultag nach Bekanntgabe der schriftlichen Abiturprüfungsergebnisse schriftlich und unwiderruflich beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen.

(4) Die Voraussetzungen für die Durchführung einer zusätzlichen mündlichen Prüfung gemäß Absatz 2 sind den Prüflingen mit der Bekanntgabe der Abiturprüfungsergebnisse mitzuteilen.

(5) § 50 Absatz 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 52

Abiturprüfungsergebnis

In der Abiturprüfung geht die Summe der Punkte aus den fünf Abiturprüfungsfächern jeweils in vierfacher Wertung in die Gesamtqualifikation ein. Bei nichtganzzahligen Werten in einem Prüfungsfach wird nach der Multiplikation mit dem Faktor 4 auf ein ganzzahliges Ergebnis gerundet. Ab der Ziffer 5 als erster Nachkommastelle wird aufgerundet. Wurde eine besondere Lernleistung gemäß § 43 erbracht, tritt deren Ergebnis an die Stelle der Prüfungsleistung im Prüfungsfach P5. In den fünf Abiturprüfungsfächern müssen

insgesamt mindestens 100 Punkte und können höchstens 300 Punkte erreicht werden. Dabei sind in mindestens drei Abiturprüfungsfächern, darunter in einem Leistungskursfach, jeweils mindestens 5 Punkte in einfacher Wertung zu erbringen.

§ 53

Bekanntgabe der schriftlichen Abiturprüfungsergebnisse

Die Ergebnisse des schriftlichen Abiturprüfungsteils sind den Prüflingen spätestens drei Schultage vor Beginn der zusätzlichen mündlichen Prüfung bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt zusammen mit der Ausgabe des Zeugnisses für das Kurshalbjahr 13/II. Gleichzeitig endet der Unterricht der Jahrgangsstufe 13.

§ 54

Prüfungsversäumnis und Nachprüfungen

(1) Versäumt ein Prüfling die Abiturprüfung, einen Prüfungsteil oder eine Prüfung aus wichtigem Grund, kann er die entsprechende Prüfung jeweils am Nachprüfungstermin nachholen. Wird auch dieser Nachprüfungstermin aus wichtigem Grund versäumt, kann die Abiturprüfung im folgenden Jahr nach Wiederholung der Jahrgangsstufe 13 nachgeholt werden. Die Wiederholung der Jahrgangsstufe 13 wird nicht auf die Verweildauer angerechnet.

(2) Stellt der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings oder bei Minderjährigen auf Antrag der Eltern einen Härtefall fest, kann der Prüfling die entsprechende Prüfung ohne eine vollständige Wiederholung der Jahrgangsstufe 13 an einem weiteren Nachprüftermin ablegen. Von einem Härtefall ist auszugehen, wenn außergewöhnliche Umstände den Prüfling in besonderer und leistungsmindernder Weise während des Prüfungszeitraums belasten. Die den Härtefall begründenden Umstände sind unverzüglich nach deren Eintritt und zusammen mit der Antragstellung gegenüber dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses nachzuweisen.

(3) Der Prüfling hat den Grund des Versäumnisses durch Vorlage entsprechender Nachweise unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine Krankheit. Erkrankungen, welche die Teilnahme an der Prüfung verhindern, sind unverzüglich durch ärztliches Attest, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf, nachzuweisen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann die Vorlage einer Bestätigung des jugendärztlichen Dienstes oder eine amtsärztliche Bestätigung verlangen.

(4) Hat sich der Prüfling in Kenntnis von Umständen, die ein Versäumnis rechtfertigen würden, der Abiturprüfung, einem Prüfungsteil oder einer Prüfung unterzogen, kann dies nachträglich nicht mehr geltend gemacht werden. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich. Letztere liegt insbesondere vor, wenn der Prüfling bei Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung die Prüffähigkeit nicht unverzüglich hat abklären lassen.

(5) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumnis nicht vor, ist die versäumte Prüfung jeweils mit 0 Punkten zu bewerten.

(6) Die Prüflinge sind vor Beginn der Abiturprüfung über die vorstehenden Bestimmungen zu belehren.

§ 55

Täuschungshandlung und Ordnungsverstöße

(1) Während der Abiturprüfung gilt § 24 entsprechend. Wird während einer Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung versucht, begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der aufsichtführenden Lehrkraft zu protokollieren.

(2) Im Fall einer Täuschungshandlung ist für die an der Täuschungshandlung Beteiligten eine noch nicht beendete Prüfung abzubrechen und die Prüfungsleistung jeweils mit 0 Punkten zu bewerten. Besteht die Prüfung aus einem schriftlichen und praktischen Prüfungsteil, ist die Prüfung in diesem Prüfungsfach insgesamt mit 0 Punkten zu bewerten.

(3) Über den Abbruch einer Prüfung entscheidet bei einer schriftlichen Prüfung das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und bei einer mündlichen Prüfung das vorsitzende Mitglied des Fachausschusses. Bei Verdacht auf Vorliegen einer Täuschungshandlung kann der jeweils beteiligte Prüfling die Prüfung bis zu einer Entscheidung des Prüfungsausschusses fortsetzen.

(4) In schweren Fällen kann die Schulaufsichtsbehörde den Prüfling von der Abiturprüfung ausschließen.

(5) Behindert ein Prüfling eine Prüfung so, dass diese nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist für diesen Prüfling die Prüfung abzubrechen. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

(6) Stellt sich nach Aushändigen des Zeugnisses eine Täuschungshandlung heraus, kann die Schulaufsichtsbehörde die Prüfungsentscheidung innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens aufheben und das Abiturzeugnis des jeweils beteiligten Prüflings einziehen. § 48 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(7) Die Prüflinge sind vor Beginn der Abiturprüfung über die vorstehenden Bestimmungen zu belehren.

§ 56

Gesamtqualifikation und Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife

(1) Der Prüfungsausschuss stellt in der Schlusssitzung die Prüfungsergebnisse und die Gesamtqualifikation fest und entscheidet über die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.

(2) Die allgemeine Hochschulreife wird zuerkannt, wenn

1. die in den Jahrgangsstufen 12 und 13 erreichte Punktzahl gemäß § 41 Absatz 5 Satz 5 erreicht wurde,
2. die eingebrachten Kurse den Anforderungen gemäß § 44 Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechen sowie
3. in der Abiturprüfung die Voraussetzungen gemäß § 52 erfüllt sind und dabei kein Prüfungsfach einschließlich der zusätzlichen mündlichen Prüfung gemäß § 51 Absatz 2 mit 0 Punkten bewertet worden ist.

(3) Wird die allgemeine Hochschulreife dem Prüfling nicht zuerkannt, ist ihm dies unter Angabe der Gründe unverzüglich in einem schriftlichen Bescheid mitzuteilen.

Unterabschnitt 2

Wiederholung in den Jahrgangsstufen 12 und 13

§ 57

Wiederholung in den Jahrgangsstufen 12 und 13

(1) Sofern nicht bereits die Klassenstufe 11 wiederholt wurde, ist die einmalige Wiederholung der Jahrgangsstufe 12 möglich, wenn die Wiederholung bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter beantragt wurde. Der Antrag auf Wiederholung ist von der Schülerin oder dem Schüler und bei Minderjährigen von den Eltern zu stellen. Steht bereits am Ende der Jahrgangsstufe 12 fest, dass die Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an der Abiturprüfung nicht erfüllt werden können, ist die Jahrgangsstufe 12 zu wiederholen, sofern diese nicht bereits wiederholt worden ist.

(2) Steht am Ende des Kurshalbjahres 13/I fest oder ist zu erwarten, dass die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 44 Absatz 2 nicht erfüllt werden können, sollen die Kurshalbjahre 12/II und 13/I einmal wiederholt werden, sofern nicht bereits die Klassenstufe 11 oder die Jahrgangsstufe 12 wiederholt worden ist.

(3) Ist eine Wiederholung ausgeschlossen und steht am Ende des Kurshalbjahres 13/I fest, dass die Zulassungsvoraussetzungen nach § 44 Absatz 2 nicht erfüllt werden, gilt dies als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.

(4) Bei einer erstmaligen Nichtzulassung zur Abiturprüfung kann die Schülerin oder der Schüler die Jahrgangsstufe 13 wiederholen, sofern kein Fall des Absatzes 3 vorliegt.

(5) Wer zweimal zur Abiturprüfung nicht zugelassen wurde, hat die Abiturprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 58

Kurswahl bei der Wiederholung und Leistungsfeststellung

(1) Bei einer Wiederholung der Jahrgangsstufe 12 wählen die Schülerinnen und Schüler das erste Leistungskursfach und die Grundkurse neu. Wird das Kurshalbjahr 12/II wiederholt, sind nur die Grundkurse neu zu wählen. Es besteht kein Anspruch darauf, dass die neu zu wählenden Kurse der bisherigen Kurswahl entsprechen.

(2) Es werden nur die im Rahmen der Wiederholung erzielten Kurshalbjahresergebnisse für die Gesamtqualifikation berücksichtigt.

(3) Können Kurse, die für die Zulassung zur Abiturprüfung erforderlich sind, nicht belegt werden, hat sich die Schülerin oder der Schüler in diesem Kurs ohne den Besuch von Unterrichtsveranstaltungen am Ende des Kurshalbjahres einer Leistungsfeststellung zu unterziehen. Die Leistungsfeststellung umfasst den Unterrichtsstoff eines Kurshalbjahres und besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil kann in Abhängigkeit vom jeweiligen Kursfach auch praktische Aufgabenanteile enthalten. Die Bearbeitungsdauer für den schriftlichen Teil beträgt bei einem Grundkursfach 90 Minuten und bei einem Leistungskursfach 120 Minuten. Der mündliche Teil dauert jeweils 20 Minuten, nachdem sich die Schülerin oder der Schüler hierauf unter Aufsicht 15 Minuten vorbereiten konnte. Die in der Vorbereitungszeit angefertigten Aufzeichnungen dürfen während des mündlichen Teils verwendet werden. Der mündliche Teil darf in der Aufgabenstellung keine Inhalte umfassen, die bereits Gegenstand des schriftlichen Teils waren.

(4) Die Leistungsfeststellung erfolgt im Auftrag der Schulleiterin oder des Schulleiters. Dabei wird der schriftliche Teil von einer Lehrkraft, die den Schüler während der Vorbereitung fachlich betreut und angeleitet hat, korrigiert und bewertet. Der mündliche Teil wird von der betreuenden Lehrkraft und einer weiteren Fachlehrkraft durchgeführt und bewertet. Das Ergebnis der Leistungsfeststellung ist das arithmetische Mittel aus der Punktzahl für den schriftlichen und den mündlichen Teil, wobei die Punktzahl für den schriftlichen Teil doppelt gewichtet wird. Können sich die beiden Fachlehrkräfte nicht auf eine Punktzahl für den mündlichen Teil einigen, wird das arithmetische Mittel aus den von ihnen vorgeschlagenen Punktzahlen gebildet. Ab der Ziffer 5 als erster Nachkommastelle dieses Mittels wird aufgerundet, wenn die Punktzahl für den schriftlichen Teil höher ist als das arithmetische Mittel nach Satz 5. Die Gesamtnote der Leistungsfeststellung wird als Kurshalbjahresergebnis übernommen.

Abschnitt 5 Schulfremdenprüfung

§ 59 Allgemeines

(1) Wer die allgemeine Hochschulreife erwerben will, ohne Schülerin oder Schüler eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Beruflichen Gymnasiums gewesen zu sein, kann die Abiturprüfung am Beruflichen Gymnasium außerordentlich als Schulfremde oder Schulfremder ablegen.

(2) Für die Abiturprüfung für Schulfremde (Schulfremdenprüfung) gelten § 27 Absatz 1 und 3, § 35 sowie Teil 2 Abschnitt 4 mit Ausnahme des § 52. § 48 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Prüfungsfächer P1 bis P5 die Prüfungsfächer gemäß § 61 Absatz 3 und 4 treten.

(3) Die Schulfremdenprüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Prüfungsteil. Sie kann nicht früher abgelegt werden, als dies bei Besuch eines öffentlichen Beruflichen Gymnasiums möglich wäre.

§ 60 Zulassung zur Schulfremdenprüfung

- (1) Zur Schulfremdenprüfung wird zugelassen, wer
1. bis zum 31. Juli des auf den Meldetermin folgenden Jahres das 19. Lebensjahr vollendet hat,
 2. die Aufnahmevoraussetzungen für das Berufliche Gymnasium erfüllt,
 3. die allgemeine Hochschulreife noch nicht erworben hat und
 4. entweder eine als Berufliches Gymnasium staatlich genehmigte Ersatzschule besucht oder im Freistaat Sachsen seinen Hauptwohnsitz hat und nachweisen kann, dass Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben wurden, die den Zielen und Inhalten entsprechen, welche an einem Beruflichen Gymnasium in öffentlicher Trägerschaft vermittelt werden.

Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Satz 1 Nummer 3 erfüllt auch, wer bereits einmal zur Abiturprüfung nicht zugelassen wurde oder die Abiturprüfung einmal erfolglos absolviert hat.

(2) Die Zulassung zur Schulfremdenprüfung ist von der Bewerberin oder dem Bewerber bei der Schulaufsichtsbehörde bis zum 1. Dezember für die Schulfremdenprüfung

im folgenden Kalenderjahr zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit lückenlosen Angaben über den bisherigen Bildungsweg und die ausgeübte Berufstätigkeit, soweit diese vorliegt,
2. eine Kopie des Personalausweises,
3. beglaubigte Kopien der Abschlusszeugnisse der zuvor besuchten Schulen,
4. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Ergebnis die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einer Abiturprüfung teilgenommen hat,
5. eine Erklärung über die Wahl der Prüfungsfächer gemäß § 61 sowie
6. eine Erklärung über Art und Umfang der Prüfungsvorbereitung.

Mit der Entscheidung über die Zulassung weist die Schulaufsichtsbehörde der Bewerberin oder dem Bewerber ein Berufliches Gymnasium als Prüfungsort zu.

§ 61 Prüfungsfächer in der Schulfremdenprüfung

(1) In dem fachrichtungsbestimmenden Fach des jeweiligen Beruflichen Gymnasiums und in den Fächern Mathematik und Deutsch, in den zwei Fremdsprachen, in Geschichte/ Gemeinschaftskunde und in einer Naturwissenschaft ist eine Prüfung jeweils verpflichtend.

(2) Die schriftliche Prüfung umfasst:

1. Deutsch, Englisch oder Mathematik als erstes Leistungskursfach,
2. das Fach des zweiten Leistungskurses gemäß § 38 Absatz 1 Satz 3,
3. in Abhängigkeit von der Wahl des ersten Leistungskursfaches Deutsch oder Mathematik als drittes Prüfungsfach und
4. Physik.

(3) Die mündliche Prüfung erfolgt in vier Fächern, die nicht bereits Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren. Die Teilnahme an der mündlichen Prüfung setzt voraus, dass der schriftliche Abiturprüfungsteil nach § 62 Absatz 3 bestanden wurde. Die Fächer Sport, Evangelische Religion, Katholische Religion und Ethik können nicht Prüfungsfach P5 sein.

§ 62 Bewertung und Gesamtqualifikation

(1) Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden gemäß § 35 mit Punkten bewertet und mit den in Anlage 3 aufgeführten Faktoren in die Gesamtqualifikation eingebracht.

(2) Wurde eine zusätzliche mündliche Prüfung durchgeführt, errechnet sich, abweichend von Absatz 1, die in die Gesamtqualifikation einzubringende Punktzahl in diesem Prüfungsfach wie folgt:

1. Leistungskursfach: Multiplikation des aus Anlage 2 ermittelten Prüfungsergebnisses mit dem Faktor 13,
2. Grundkursfach, schriftlich: Multiplikation des aus Anlage 2 ermittelten Prüfungsergebnisses mit dem Faktor 9,
3. Grundkursfach, mündlich: Multiplikation des aus Anlage 2 ermittelten Prüfungsergebnisses mit dem Faktor 4.

Es wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet. Ab der Ziffer 5 als erster Nachkommastelle der Punktzahl wird aufgerundet.

(3) Der schriftliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn keines der Prüfungsfächer P1 bis P4 einschließlich der zusätzlichen mündlichen Prüfung mit 0 Punkten bewertet wurde, und wenn in mindestens zwei dieser Prüfungsfächer, darunter einem Leistungskursfach, jeweils mindestens 5 Punkte in einfacher Wertung und insgesamt mindestens 220 Punkte erreicht wurden.

(4) Der mündliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn keines der Fächer P5 bis P8 einschließlich der zusätzlichen mündlichen Prüfung mit 0 Punkten bewertet wurde, und wenn in mindestens zwei dieser Prüfungsfächer jeweils mindestens 5 Punkte in einfacher Wertung und insgesamt mindestens 80 Punkte erreicht wurden.

(5) Die allgemeine Hochschulreife wird zuerkannt, wenn der schriftliche und der mündliche Prüfungsteil bestanden wurden.

§ 63

Wiederholung der Schulfremdenprüfung

Schulfremde, denen die allgemeine Hochschulreife nicht zuerkannt wurde, können die Prüfung einmal wiederholen. Die Wiederholungsprüfung erfolgt in der Regel in der Schulfremdenprüfung des folgenden Schuljahres.

Abschnitt 6 Zeugnisse

§ 64

Halbjahres- und Jahreszeugnis sowie Abgangszeugnisse

(1) Halbjahres- und Jahreszeugnis dokumentieren den erreichten Entwicklungs- und Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers am Ende des Schulhalbjahres oder des Schuljahres. Jahreszeugnisse werden in der Regel am letzten Unterrichtstag des Schuljahres ausgegeben.

(2) In der Klassenstufe 11 erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Halbjahreszeugnis und am Ende der Klassenstufe 11 ein Jahreszeugnis.

(3) In den Jahrgangsstufen 12 und 13 erhalten die Schülerinnen und Schüler nach jedem Kurshalbjahr ein Halbjahreszeugnis über die in den Leistungs- und Grundkursen des Pflicht- und Wahlbereichs erbrachten Leistungen.

(4) Die Teilnahme an zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen wird im Zeugnis vermerkt. Eine auf die Schule bezogene ehrenamtlich geleistete Tätigkeit ist auf Antrag der betreffenden Schülerin oder des betreffenden Schülers im Feld „Bemerkungen“ einzutragen.

(5) Das Zeugnis unterschreibt die Schulleiterin, der Schulleiter oder eine mit der Vertretung beauftragte Lehrkraft und die klassenleitende Lehrkraft. In den Jahrgangsstufen 12 und 13 tritt an die Stelle der klassenleitenden Lehrkraft die Tutorin oder der Tutor.

(6) Abgangszeugnisse bescheinigen, dass die Ausbildung ohne Abschluss absolviert wurde und das Schulverhältnis beendet ist. Sie enthalten eine Darstellung des bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erreichten Leistungsstands.

(7) Die Zeugnisse müssen den von der obersten Schulaufsichtsbehörde vorgegebenen Mustern entsprechen.

§ 65

Zeugnis über die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife

(1) Das Zeugnis über die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife enthält die Kurshalbjahresergebnisse der Jahrgangsstufen 12 und 13 sowie die Ergebnisse der Abiturprüfung und die erreichte Durchschnittsnote.

(2) Die Noten der am Ende der Klassenstufe 11 abgeschlossenen Fächer werden zusätzlich in das Zeugnis aufgenommen, ohne dass diese in die Durchschnittsnote eingehen.

(3) Bei durchgehender Belegung einer Fremdsprache in den Jahrgangsstufen 12 und 13 ist für diese Fremdsprache im Feld „Bemerkungen“ die erreichte Niveaustufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen¹⁾ einzutragen, sofern jeder Kurs in dieser Fremdsprache mit mindestens 5 Punkten abgeschlossen worden ist.

(4) Wurde eine Feststellungsprüfung gemäß § 6 erfolgreich absolviert, ist im Feld „Bemerkungen“ einzutragen, dass durch die Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache die Belegverpflichtung in der zweiten Fremdsprache ersetzt wurde.

§ 66

Abschlusszeugnis in der Schulfremdenprüfung

(1) Im Zeugnis über die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife für Schulfremde werden die Ergebnisse der acht Prüfungsfächer, die Punktzahl der Gesamtqualifikation und die Durchschnittsnote ausgewiesen.

(2) Die Durchschnittsnote berechnet sich nach der Umrechnungstabelle gemäß Anlage 1.

§ 67

Abschlusszeugnis im doppelqualifizierenden Bildungsgang

§ 65 Absatz 1 und 2 gilt entsprechend. Zusätzlich werden die in den Lernfeldern des berufsbezogenen Unterrichts erteilten Noten nachrichtlich auf dem Zeugnis über die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife ausgewiesen.

Teil 3

Doppelqualifizierender Bildungsgang

§ 68

Duale Berufsausbildung und Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife

(1) Die Vorschriften von Teil 1 und Teil 2 mit Ausnahme von Abschnitt 5 finden Anwendung, sofern in diesem Teil nichts anderes geregelt ist.

¹⁾ Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen: lernen, lehren, beurteilen; Herausgegeben vom Goethe-Institut Inter Nationes, der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland (KMK), der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren (EKD) und dem Österreichischen Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (BMBWK), 2001 Europarat, Straßburg

(2) Im doppelqualifizierenden Bildungsgang wird neben der schulischen Ausbildung am Beruflichen Gymnasium auf der Grundlage eines Berufsausbildungsvertrages in einem anerkannten Ausbildungsberuf ausgebildet. § 2 Absatz 4 bleibt unberührt.

(3) Doppelqualifizierende Bildungsgänge können eingerichtet werden in den Fachrichtungen

1. Informations- und Kommunikationstechnologie,
2. Technikwissenschaft und
3. Wirtschaftswissenschaft.

(4) Die diesen Fachrichtungen jeweils zugewiesenen Ausbildungsberufe richten sich nach Anlage 4.

§ 69

Struktur und Dauer der Ausbildung

(1) Die Ausbildung dauert abweichend von § 10 in der Regel vier Schuljahre. An die Klassenstufe 11 schließen sich die Jahrgangsstufen 12 und 13 im Umfang von insgesamt drei Schuljahren an. Die Ausbildung gliedert sich in einen schulischen und in einen betrieblichen Teil.

(2) Die Kurshalbjahre 12/I bis 13/I enden in der Regel nach 18 Unterrichtswochen. Das Kurshalbjahr 13/II umfasst mindestens 15 Unterrichtswochen.

(3) Der Unterricht erfolgt nach den von der obersten Schulaufsichtsbehörde für die jeweilige Fachrichtung erlassenen Stundentafeln und einem mit der für den anerkannten Beruf zuständigen Stelle abgestimmten Ausbildungsplan. Für die allgemeinbildenden Fächer gelten die Lehrpläne des Beruflichen Gymnasiums und für die berufsbezogenen Fächer die lernfeldstrukturierten Lehrpläne für den jeweiligen anerkannten Ausbildungsberuf gemäß Anlage 4.

§ 70

Aufnahmevoraussetzungen und Ausbildungsbedingungen

(1) Wer in den doppelqualifizierenden Bildungsgang aufgenommen werden möchte, teilt dies im Aufnahmeantrag mit.

(2) In der Klassenstufe 11 haben die Schülerinnen und Schüler einen Berufsausbildungsvertrag in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einem Ausbildungsbetrieb nachzuweisen. Dieser Nachweis ist spätestens bis zum 31. Mai des laufenden Schuljahres zu erbringen.

(3) Für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsvertrag endet der doppelqualifizierende Bildungsgang nach der Klassenstufe 11. Sie setzen ihre Ausbildung in der Jahrgangsstufe 12 am Beruflichen Gymnasium derselben Fachrichtung fort.

§ 71

Beginn der betrieblichen Ausbildung

Die betriebliche Ausbildung beginnt am 1. August des auf die Klassenstufe 11 folgenden Schuljahres.

§ 72

Urlaubsanspruch

Schülerinnen und Schüler im doppelqualifizierenden Bildungsgang sind verpflichtet, ihren Urlaub innerhalb der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen.

§ 73

Doppelqualifizierender Bildungsgang in der Qualifizierungsphase

(1) Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet bis zum 15. Juni des laufenden Schuljahres anhand der in Klassenstufe 11 befindlichen Schüler mit Berufsausbildungsvertrag über die Fortsetzung des doppelqualifizierenden Bildungsgangs in den Jahrgangsstufen 12 und 13. Dies setzt eine Mindestschülerzahl von 16 Schülerinnen und Schülern voraus.

(2) Wird die Mindestschülerzahl nicht erreicht, endet der doppelqualifizierende Bildungsgang nach Abschluss der Klassenstufe 11. In diesem Fall haben die betroffenen Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, die Ausbildung am Beruflichen Gymnasium derselben Fachrichtung fortzuführen oder das Schulverhältnis am Beruflichen Gymnasium zu beenden und die Ausbildung in dem anerkannten Ausbildungsberuf fortzusetzen.

§ 74

Wiederholung und Ausscheiden aus dem doppelqualifizierenden Bildungsgang

(1) Die Wiederholung der Klassenstufe 11 oder einer Jahrgangsstufe ist im doppelqualifizierenden Bildungsgang nicht möglich. Die §§ 33 sowie 57 Absatz 1, 2 und 4 finden keine Anwendung.

(2) Aus dem doppelqualifizierenden Bildungsgang scheidet aus, wer

1. nicht von der Klassenstufe 11 in die Jahrgangsstufe 12 versetzt wurde,
2. kein Berufsausbildungsverhältnis mehr nachweisen kann, weil dieses vorzeitig endete, oder
3. die Voraussetzungen für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife nicht erfüllt.

(3) In den Fällen von Absatz 2 Nummer 1 und 2 kann der Schüler die Ausbildung am Beruflichen Gymnasium derselben Fachrichtung fortsetzen. § 13 Satz 2 Nummer 3 und 6 findet keine Anwendung.

(4) Konnte im doppelqualifizierenden Bildungsgang die allgemeine Hochschulreife nicht zuerkannt werden, oder steht bereits in der Jahrgangsstufe 12 fest, dass der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife nicht möglich ist, findet in den Fällen von Absatz 2 Nummer 2 und 3 § 57 Anwendung. Dabei kann die Verweildauer gemäß § 10 Satz 1 höchstens um zwei Schuljahre überschritten werden.

§ 75

Beleg- und Einbringungspflicht der Leistungs- und Grundkurse

(1) Folgende Kurse sind in den Kurshalbjahren 12/I bis 13/II zu belegen, sofern eines der Fächer gemäß Nummer 2

bis 4 nicht bereits als erstes Leistungskursfach belegt worden ist:

1. acht Leistungskurse im ersten und zweiten Leistungskursfach,
2. vier Grundkurse im Fach Deutsch,
3. vier Grundkurse im Fach Englisch,
4. vier Grundkurse im Fach Mathematik,
5. vier Grundkurse im Fach Geschichte/Gemeinschaftskunde,
6. vier Grundkurse in einem der Fächer Physik, Chemie oder Biologie,
7. vier Grundkurse im Fach Sport,
8. vier Grundkurse im Fach Evangelische Religion, Katholische Religion oder Ethik und
9. insgesamt vier weitere Grundkurse mit einer Belegverpflichtung von
 - a) vier Grundkursen in der neu begonnenen Fremdsprache auf dem Niveau B oder
 - b) vier Grundkursen in einer weiteren Naturwissenschaft oder in den Fächern Kunst, Literatur, Musik.

Es müssen insgesamt 38 Kurse belegt werden.

(2) Folgende Kurse sind in den Kurshalbjahren 12/I bis 13/II in die Gesamtqualifikation einzubringen:

1. jeweils vier Kurshalbjahresergebnisse in den vier Prüfungsfächern, soweit nicht bereits nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 eingebracht,
2. jeweils vier Kurshalbjahresergebnisse in Deutsch, Mathematik und Englisch,
3. zwei Kurshalbjahresergebnisse in der zweiten Fremdsprache auf dem Niveau B,
4. jeweils zwei Kurshalbjahresergebnisse im Fach Geschichte/Gemeinschaftskunde und in einem der Fächer Biologie, Chemie oder Physik,
5. zwei Kurshalbjahresergebnisse im Fach Evangelische Religion, Katholische Religion oder Ethik sowie
6. mindestens ein Kurshalbjahresergebnis in jedem sonstigen belegten Grundkursfach.

Insgesamt sind 34 Kurshalbjahresergebnisse einzubringen.

§ 76 Abiturprüfung

(1) Abweichend von § 48 Absatz 2 Satz 1 findet die Abiturprüfung in den Prüfungsfächern P1 bis P4 statt.

(2) Unter den Prüfungsfächern müssen zwei der Fächer Deutsch, Englisch oder Mathematik sein. Durch die Prüfungsfächer müssen alle Aufgabenfelder des Pflichtbereichs abgedeckt sein. Drittes Prüfungsfach ist Deutsch oder Mathematik.

(3) In der Abiturprüfung bringt jede Schülerin und jeder Schüler die Summe der Punkte in den Prüfungsfächern P1 bis P4 in fünffacher Wertung in die Gesamtqualifikation ein. Jedes Prüfungsergebnis wird mit dem Faktor 5 multipliziert. Das Rechenergebnis wird ab der Ziffer 5 als erster Nachkommastelle auf eine ganzzahlige Punktzahl aufgerundet. In mindestens zwei Prüfungsfächern, darunter in einem Leistungskursfach, sind mindestens 5 Punkte in einfacher Wertung zu erbringen.

(4) Wird eine besondere Lernleistung gemäß § 43 erbracht, wird deren Ergebnis als fünftes Prüfungsfach P5 gewertet. Die Summe der Punkte in den fünf Prüfungsfächern geht dabei in vierfacher Wertung in die Abiturprüfung ein. Jedes Prüfungsergebnis wird mit dem Faktor 4 multipliziert. Das Rechenergebnis wird ab der Ziffer 5 als erster Nachkommastelle aufgerundet. In mindestens drei Prüfungsfächern, darunter in einem Leistungskursfach, sind mindestens 5 Punkte in einfacher Wertung zu erbringen.

(5) In den Prüfungsfächern müssen insgesamt mindestens 100 und können höchstens 300 Punkte erreicht werden.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 77 Übergangsregelung

Für Schülerinnen, Schüler und Schulfremde, die vor dem 1. August 2024 ein Berufliches Gymnasium besucht haben oder zur Schulfremdenprüfung zugelassen wurden, gilt die Schulordnung Berufliche Gymnasien in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1998 (SächsGVBl. S. 16, 130), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. April 2021 (SächsGVBl. S. 509) geändert worden ist, bis zum Abschluss ihrer Ausbildung fort, für Schulfremde jedoch längstens bis zum 31. Juli 2027.

Anlage 1

(zu § 41 Absatz 6 Satz 1 und § 66 Absatz 2)

Errechnung der Durchschnittsnote (N) aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation P

Punkte	Durchschnittsnote
900-823	1,0
822-805	1,1
804-787	1,2
786-769	1,3
768-751	1,4
750-733	1,5
732-715	1,6
714-697	1,7
696-679	1,8
678-661	1,9
660-643	2,0
642-625	2,1
624-607	2,2
606-589	2,3
588-571	2,4
570-553	2,5
552-535	2,6

Punkte	Durchschnittsnote
534-517	2,7
516-499	2,8
498-481	2,9
480-463	3,0
462-445	3,1
444-427	3,2
426-409	3,3
408-391	3,4
390-373	3,5
372-355	3,6
354-337	3,7
336-319	3,8
318-301	3,9
300	4,0

Der Umrechnungstabelle liegt folgende Berechnung zugrunde:

$$N = \frac{17}{3} - \frac{P}{180}$$

Anlage 2

(zu § 43 Absatz 8 Satz 3, § 51 Absatz 4 und § 62 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3)

Ermittlung der Gesamtzahl für die besondere Lernleistung und für die Bildung des Prüfungsergebnisses bei zusätzlicher mündlicher Prüfung

- a) Ermittlung der Gesamtpunktzahl für die besondere Lernleistung gemäß § 43 Absatz 8 Satz 3,
- b) Bildung eines Prüfungsergebnisses bei zusätzlicher mündlicher Prüfung in einem Verhältnis von 2:1 gemäß § 51 Absatz 1 und § 62 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3.

		a) Dokumentation															
		b) schriftliche oder mündliche Prüfung															
a) Kolloquium b) zusätzliche mündliche Prüfung	P	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	0	0	2/3	1 1/3	2	2 2/3	3 1/3	4	4 2/3	5 1/3	6	6 2/3	7 1/3	8	8 2/3	9 1/3	10
	1	1/3	1	1 2/3	2 1/3	3	3 2/3	4 1/3	5	5 2/3	6 1/3	7	7 2/3	8 1/3	9	9 2/3	10 1/3
	2	2/3	1 1/3	2	2 2/3	3 1/3	4	4 2/3	5 1/3	6	6 2/3	7 1/3	8	8 2/3	9 1/3	10	10 2/3
	3	1	1 2/3	2 1/3	3	3 2/3	4 1/3	5	5 2/3	6 1/3	7	7 2/3	8 1/3	9	9 2/3	10 1/3	11
	4	1 1/3	2	2 2/3	3 1/3	4	4 2/3	5 1/3	6	6 2/3	7 1/3	8	8 2/3	9 1/3	10	10 2/3	11 1/3
	5	1 2/3	2 1/3	3	3 2/3	4 1/3	5	5 2/3	6 1/3	7	7 2/3	8 1/3	9	9 2/3	10 1/3	11	11 2/3
	6	2	2 2/3	3 1/3	4	4 2/3	5 1/3	6	6 2/3	7 1/3	8	8 2/3	9 1/3	10	10 2/3	11 1/3	12
	7	2 1/3	3	3 2/3	4 1/3	5	5 2/3	6 1/3	7	7 2/3	8 1/3	9	9 2/3	10 1/3	11	11 2/3	12 1/3
	8	2 2/3	3 1/3	4	4 2/3	5 1/3	6	6 2/3	7 1/3	8	8 2/3	9 1/3	10	10 2/3	11 1/3	12	12 2/3
	9	3	3 2/3	4 1/3	5	5 2/3	6 1/3	7	7 2/3	8 1/3	9	9 2/3	10 1/3	11	11 2/3	12 1/3	13
	10	3 1/3	4	4 2/3	5 1/3	6	6 2/3	7 1/3	8	8 2/3	9 1/3	10	10 2/3	11 1/3	12	12 2/3	13 1/3
	11	3 2/3	4 1/3	5	5 2/3	6 1/3	7	7 2/3	8 1/3	9	9 2/3	10 1/3	11	11 2/3	12 1/3	13	13 2/3
	12	4	4 2/3	5 1/3	6	6 2/3	7 1/3	8	8 2/3	9 1/3	10	10 2/3	11 1/3	12	12 2/3	13 1/3	14
	13	4 1/3	5	5 2/3	6 1/3	7	7 2/3	8 1/3	9	9 2/3	10 1/3	11	11 2/3	12 1/3	13	13 2/3	14 1/3
	14	4 2/3	5 1/3	6	6 2/3	7 1/3	8	8 2/3	9 1/3	10	10 2/3	11 1/3	12	12 2/3	13 1/3	14	14 2/3
15	5	5 2/3	6 1/3	7	7 2/3	8 1/3	9	9 2/3	10 1/3	11	11 2/3	12 1/3	13	13 2/3	14 1/3	15	

Das Ergebnis der Dokumentation oder der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung wird mit 2/3, das des Kolloquiums oder der zusätzlichen mündlichen Prüfung mit 1/3 multipliziert; die sich ergebenden Punktzahlen werden addiert.

Die beim Rechenvorgang zur Ermittlung der Punktschuld angewendete Formel lautet: $p = \frac{2s+m}{3}$

(P = Punktschuld, s = Punktzahl der Dokumentation, der schriftlichen oder mündlichen Prüfung, m = Punktzahl des Kolloquiums oder der zusätzlichen mündlichen Prüfung)

Anlage 3

(zu § 62 Absatz 1)

Bewertung und Gesamtqualifikation in der Schulfremdenprüfung

	Prüfungsfach	Faktor	Höchstpunktzahl
1	Leistungskursfach P1 schriftlich	13	195
2	Leistungskursfach P2 schriftlich	13	195
3	Grundkursfach P3 schriftlich	9	135
4	Grundkursfach P4 schriftlich	9	135

	Prüfungsfach	Faktor	Höchstpunktzahl
5	Grundkursfach P5 mündlich	4	60
6	Grundkursfach P6 mündlich	4	60
7	Grundkursfach P7 mündlich	4	60
8	Grundkursfach P8 mündlich	4	60

Anlage 4

(zu § 68 Absatz 3)

Zuordnung der anerkannten Ausbildungsberufe zu den Fachrichtungen des Beruflichen Gymnasiums

Fachrichtung	Zweites Leistungskursfach	Zugeordnete anerkannte Ausbildungsberufe	Berufsbezogener Lehrplan
Informations- und Kommunikationstechnologie	Informatiksysteme	Fachinformatikerin oder Fachinformatiker, Informations- und Telekommunikationssystemelektronikerin oder Informations- und Telekommunikationssystemelektroniker	Informationstechnik
Technikwissenschaft	Technik/Elektrotechnik	Mechatronikerin oder Mechatroniker	Mechatronik
Technikwissenschaft	Technik/Elektrotechnik	Elektronikerin oder Elektroniker	Elektrotechnik
Technikwissenschaft	Technik/Maschinenbau-technik	Industriemechanikerin oder Industriemechaniker, Konstruktionsmechanikerin oder Konstruktionsmechaniker und Zerspanungsmechanikerin oder Zerspanungsmechaniker	Metalltechnik
Technikwissenschaft	Technik/Maschinenbau-technik	Metallbauerin oder Metallbauer	Metalltechnik
Wirtschaftswissenschaft	Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen	Industriekaufrau oder Industriekaufmann	Wirtschaft

Artikel 2 Änderung der Schulordnung Berufsschule

Die Schulordnung Berufsschule vom 14. März 2023 (SächsGVBl. S. 92) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174)“ durch die Wörter „Artikel 10a des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 217)“ und die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009)“ durch die Wörter „Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 12)“ ersetzt.
2. § 4 Absatz 3 Satz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die zuvor die Oberschule besucht haben, oder“.
3. § 30 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Der mittlere Schulabschluss wird Schülerinnen und Schülern, die noch keinen Realschulabschluss erworben haben, mit dem erfolgreichen Berufsschulabschluss zuerkannt. Voraussetzungen hierfür sind
 1. das Abschlusszeugnis der Berufsschule mit einer ausgewiesenen Durchschnittsnote von mindestens 3,0 auf der Grundlage eines qualifizierenden Hauptschulabschlusses, eines Hauptschulabschlusses oder eines diesem gemäß § 28 Absatz 2 und § 29 Absatz 3 gleichwertigen Abschlusses,
 2. der erfolgreiche Abschluss einer Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren und nachgewiesene Fremdsprachenkenntnisse nach einem mindestens fünfjährigen Fremdsprachenunterricht oder Fremdsprachenkenntnisse auf dem Sprachniveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprache“).
 - Die Durchschnittsnote gemäß Satz 2 Nummer 1 wird als arithmetisches Mittel aus allen Zeugnisnoten gebildet. Sie wird mit einer Stelle nach dem Komma ohne Rundung angegeben.“

Artikel 3 Änderung der Schulordnung Berufsfachschule

Die Schulordnung Berufsfachschule vom 24. Oktober 2022 (SächsGVBl. S. 547), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Oktober 2022 (SächsGVBl. S. 547) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Betriebspraktikum und praktische Ausbildung“.
 - b) Die Angabe zu Teil 1 Abschnitt 6 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 6
Abweichende Regelungen für die praktische Ausbildung auf Grund der COVID-19-Pandemie“.

^{*)} Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen: lernen, lehren, beurteilen; Herausgegeben vom Goethe-Institut Inter Nationes, der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland (KMK), der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren (EKD) und dem Österreichischen Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (BMBWK), 2001 Europarat, Straßburg

- c) Die Angaben zu den §§ 41 bis 43 werden wie folgt gefasst:
 - „§ 41 Prüfungslernfelder der Schulfremdenprüfung
 - § 42 Prüfungsergebnisse, Zeugnisnoten und Bestehen der Schulfremdenprüfung
 - § 43 Teilwiederholung und Wiederholung der Schulfremdenprüfung“.
 - d) Die Angabe zur § 50 wird wie folgt gefasst:

„§ 50 Schulfremdenprüfung“.
 - e) Die Angabe zu § 55 wird wie folgt gefasst:

„§ 55 Praktische Ausbildung“.
 - f) Die Angabe zu § 59 wird wie folgt gefasst:

„§ 59 Praktische Prüfung und Prüfungsnote“.
 - g) Die Angabe zu § 60 wird wie folgt gefasst:

„§ 60 Schulfremdenprüfung“.
 - h) Die Angabe zu § 64 wird wie folgt gefasst:

„§ 64 Leistungsnachweise während der praktischen Ausbildung“.
 - i) Die Angabe zu § 69 wird wie folgt gefasst:

„§ 69 Zeugnisnote für die praktische Ausbildung“.
 - j) Die Angabe zu § 70 wird wie folgt gefasst:

„§ 70 Schulfremdenprüfung“.
 - k) Die Angabe zu § 75 wird wie folgt gefasst:

„§ 75 Praktische Ausbildung“.
2. In § 2 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „berufspraktische“ durch das Wort „praktische“ ersetzt.
 3. § 5 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. in dem Bildungsgang bereits zweimal
 - a) in derselben Klassenstufe nicht versetzt worden ist,
 - b) zur Abschlussprüfung nicht zugelassen wurde oder
 - c) ohne Erfolg an der Abschlussprüfung teilgenommen hat oder“.
 4. In § 6 Absatz 2 werden die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3420)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146)“ ersetzt.
 5. § 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Nicht mehr Berufsschulpflichtige können auf der Grundlage eines erweiterten Bildungsangebotes aufgenommen werden, wenn dieses durchgeführt werden soll
 1. im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen der beruflichen Weiterbildung,
 2. im Auftrag eines Renten- oder Unfallversicherungsträgers im Rahmen der beruflichen Rehabilitation,
 3. im Rahmen der Förderung der schulischen und beruflichen Bildung ehemaliger Soldatinnen und Soldaten auf Zeit oder
 4. im Auftrag eines anderen Bildungsträgers.“
 6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „berufspraktische“ durch das Wort „praktische“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „den §§ 45, 103 oder 105“ durch die Wörter „§ 45, 104 oder 106“ ersetzt.
 7. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 11
Betriebspraktikum und praktische Ausbildung“.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „berufspraktische“ durch das Wort „praktische“ ersetzt.

- c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die praktische Ausbildung ist nach Maßgabe der Studententafel an verschiedenen geeigneten Praxiseinrichtungen durchzuführen.“
- d) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Schülerin oder der Schüler wird während der praktischen Ausbildung von einer Fachkraft der Praxiseinrichtung angeleitet und ausgebildet.“
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 wird das Wort „berufspraktischen“ durch das Wort „praktischen“ ersetzt.
bb) In Satz 4 wird das Wort „berufspraktische“ durch das Wort „praktische“ ersetzt.
cc) Satz 5 wird aufgehoben.
- f) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:
„(5) Die Betriebspraktika werden nach Maßgabe der Studententafel durchgeführt. Sie finden in der Regel vollumfänglich in Ausbildungsbetrieben statt oder können, soweit die notwendigen sächlichen Voraussetzungen dafür vorhanden sind, in zeitlich begrenztem Umfang auch an der Berufsfachschule absolviert werden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
(6) Für die Betriebspraktika gilt Absatz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass nach vorheriger Festlegung seitens der Schulleiterin oder des Schulleiters die Einschätzung der Schülerleistung während des Betriebspraktikums entfällt.“
8. In § 12 werden die Absätze 5 bis 7 durch folgende Absätze 5 und 6 ersetzt:
„(5) Während der praktischen Ausbildung schätzt die Fachkraft der jeweiligen Praxiseinrichtung schriftlich die Leistungen der Schülerin oder des Schülers ein. Auf der Grundlage dieser Einschätzungen und der Leistungsnachweise gemäß Absatz 1 bildet die fachlich begleitende Lehrkraft im Benehmen mit der Fachkraft der Praxiseinrichtung eine Note gemäß Absatz 3.
(6) Auf die Betriebspraktika findet Absatz 5 keine Anwendung. Das Betriebspraktikum wird nicht benotet.“
9. § 14 wird wie folgt gefasst:
„§ 14
Nachteilsausgleich
(1) Ist der Nachweis der Leistungsfähigkeit einer Schülerin oder eines Schülers auf Grund einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung oder eines festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs im Vergleich zu den Mitschülerinnen und Mitschülern ohne Beeinträchtigung erschwert, sind die besonderen Belange dieser Schülerin oder dieses Schülers während der Ausbildung und während des Prüfungsverfahrens zu berücksichtigen. Eine chronische Erkrankung ist eine über einen Zeitraum von 6 Monaten hinausgehende diagnostizierte gesundheitliche Beeinträchtigung.
(2) Die Berufsfachschule legt während der Ausbildung geeignete Maßnahmen zur Gestaltung und Organisation der Leistungsermittlung fest, welche die besonderen Belange der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers berücksichtigen, jedoch die allgemein geltenden Leistungsanforderungen nicht verändern.
(3) Für das Prüfungsverfahren soll der Antrag auf Nachteilsausgleich von der Schülerin oder dem Schüler und bei Minderjährigen von den Eltern zu Beginn des letzten Ausbildungsjahres und spätestens drei Monate vor Beginn der ersten Prüfung gestellt werden. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, ist der Antrag unverzüglich nach Eintritt der Beeinträchtigung zu stellen. Dabei sind auch die antragsbegründenden Umstände gegenüber der Berufsfachschule nachzuweisen. Diese leitet die Nachweise unverzüglich an die zuständige Prüfungsbehörde weiter. Während des Prüfungsverfahrens legt die zuständige Prüfungsbehörde die Maßnahmen gemäß Absatz 2 fest.“
10. In § 16 Absatz 1 wird das Wort „dritten“ durch das Wort „anderen“ und das Wort „dritte“ durch das Wort „andere“ ersetzt.
11. § 17 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „in allen Lernfeldern“ die Wörter „und der praktischen Ausbildung“ eingefügt.
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
„4. die Jahresnote für die praktische Ausbildung schlechter als ausreichend ist.“
12. In § 19 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Kann die Teilnahme an der praktischen Ausbildung oder am Betriebspraktikum im Umfang von mindestens 80 Prozent der hierfür in der Studententafel vorgesehenen Gesamtstundenzahl nicht nachgewiesen werden, können diese Fehlzeiten unmittelbar nach Abschluss der Klassenstufe oder unmittelbar im Anschluss an die Regelausbildungszeit mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters nachgeholt werden.“
13. Die Überschrift von Teil 1 Abschnitt 6 wird wie folgt gefasst:
„Abschnitt 6
Abweichende Regelungen für die praktische Ausbildung auf Grund der COVID-19-Pandemie“.
14. § 21 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird das Wort „berufspraktische“ durch das Wort „praktische“ ersetzt und die Wörter „Artikel 3a des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 938)“ werden durch die Wörter „Artikel 8v des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359)“ ersetzt.
b) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „berufspraktischen“ durch das Wort „praktischen“ ersetzt.
15. § 22 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) In der Abschlussprüfung findet § 13 entsprechende Anwendung.“
b) Absatz 4 wird aufgehoben.
16. § 24 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. die Lehrkräfte, die in den Prüfungslernfeldern der Abschlussprüfung unterrichtet oder die Schülerinnen und Schüler während der praktischen Ausbildung fachlich begleitet haben.“
b) In Absatz 4 werden die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503)“ durch die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876)“ und die Wörter „Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)“ ersetzt.

17. § 25 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bildet aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für die Durchführung der mündlichen und praktischen Prüfung Fachausschüsse und bestimmt für diese jeweils das vorsitzende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Vertretungen. Ein Fachausschuss besteht aus drei Mitgliedern und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.“
18. § 28 Absatz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses beauftragt zwei, dem Prüfungsausschuss angehörende Lehrkräfte, mit der Erst- und Zweitkorrektur der jeweiligen Aufsichtsarbeit.
 (3) Können sich die beiden mit der Erst- und Zweitkorrektur beauftragten Lehrkräfte nach Abschluss ihrer Korrekturen nicht auf eine Prüfungsnote einigen, legt im Auftrag des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses eine weitere dem Prüfungsausschuss angehörende Fachlehrkraft die Prüfungsnote im Rahmen der beiden vorgeschlagenen Prüfungsnoten fest.“
19. § 31 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
20. § 32 wird wie folgt geändert:
 a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
 „Die Sätze 1 und 2 gelten für die Bildung der Zeugnisnote für die praktische Ausbildung entsprechend.“
 b) Absatz 4 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 „3. die Zeugnisnote für die praktische Ausbildung nicht schlechter als ausreichend ist und die praktische Ausbildung im Umfang von mindestens 80 Prozent der jeweils in der Stundentafel vorgesehenen Gesamtstunden absolviert wurde.“
 c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 wird das Wort „berufspraktische“ durch das Wort „praktische“ ersetzt.
 bb) In Satz 2 wird das Wort „berufspraktische“ durch das Wort „praktische“ ersetzt.
21. In § 33 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „erst zum Ende des Schuljahres“ durch die Wörter „zum nächstmöglichen Prüfungstermin“ ersetzt.
22. In § 34 Absatz 2 Satz 3 werden nach den Wörtern „Die Entscheidung“ die Wörter „über den Prüfungsabbruch“ eingefügt.
23. § 35 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 a) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
 „Die in der Klassenstufe vor der Wiederholung erteilten Noten verfallen.“
 b) Der neue Satz 4 wird Absatz 5.
24. § 36 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „unterrichtet wurde,“ die Wörter „sowie die Note für die praktische Ausbildung“ eingefügt.
 b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Sie enthalten Jahresnoten für jedes Lernfeld der Stundentafel sowie die Jahresnote für die praktische Ausbildung und werden in der Regel am letzten Unterrichtstag des Schuljahres ausgegeben.“
 c) In Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Sie enthalten Gesamtnoten für jedes Lernfeld, das bis zu diesem Zeitpunkt in dem betreffenden Bildungsgang unterrichtet wurde, und die Note für die praktische Ausbildung.“
25. § 37 wird wie folgt gefasst:
 „§ 37
 Mittlerer Schulabschluss
 (1) Der mittlere Schulabschluss wird Schülerinnen und Schüler, die noch keinen Realschulabschluss erworben haben, auf der Grundlage eines qualifizierenden Hauptschulabschlusses, eines Hauptschulabschlusses oder eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses zuerkannt, wenn das Abschlusszeugnis der Berufsfachschule einen Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 3,0 aufweist und ein Fremdsprachenunterricht von mindestens 5 Jahren oder Fremdsprachenkenntnisse auf dem Sprachniveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen^{*)} nachgewiesen werden.
 (2) An den Berufsfachschulen gemäß Teil 2 Abschnitt 2 enthält das Abschlusszeugnis eine Gesamtnote für jedes Lernfeld und für die praktische Ausbildung. Die Gesamtnote wird aus sämtlichen während der Ausbildung in dem jeweiligen Lernfeld oder in der praktischen Ausbildung erbrachten Leistungsnachweisen gebildet.
 (3) Der Gesamtnotendurchschnitt des Abschlusszeugnisses der Berufsfachschule ist das arithmetische Mittel aus allen Zeugnisnoten oder, im Fall von Absatz 2, der im Zeugnis enthaltenen Gesamtnoten. Der Gesamtnotendurchschnitt ist mit einer Stelle nach dem Komma ohne Rundung anzugeben.
 (4) An den Berufsfachschulen gemäß Teil 2 Abschnitt 1 wird der mittlere Schulabschluss gemeinsam mit dem Berufsabschluss auf dem Abschlusszeugnis der Berufsfachschule zuerkannt. An den sonstigen Berufsfachschulen gemäß Teil 2 erfolgt die Zuerkennung des mittleren Schulabschlusses auf einem gesonderten Zeugnis. Dabei sind der Berufsabschluss und die auf die Fremdsprachenkenntnisse bezogenen Voraussetzungen gemäß Absatz 1 gegenüber der Berufsfachschule nachzuweisen.“
26. § 39 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Im Rahmen der Abschlussprüfung für Schulfremde (Schulfremdenprüfung) finden § 13 Absatz 1 und 2, die §§ 14 und 22 bis 26, die §§ 28 und 29 sowie die §§ 31, 33, 34 und 35 Absatz 1 bis 3 sowie § 36 Absatz 5 und § 37 entsprechende Anwendung.“
 b) In Absatz 2 wird das Wort „Abschlussprüfung“ durch das Wort „Schulfremdenprüfung“ ersetzt.
 c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Schulfremdenprüfung“ ersetzt.
27. § 40 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 wird das Wort „Abschlussprüfung“ durch das Wort „Schulfremdenprüfung“ ersetzt.
 b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Die Antragsfrist endet
 1. am 15. Januar für eine Schulfremdenprüfung, die am Ende desselben Schuljahres stattfindet oder

^{*)} Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen: lernen, lehren, beurteilen; Herausgegeben vom Goethe-Institut Inter Nationes, der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland (KMK), der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren (EKD) und dem Österreichischen Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (BMBWK), 2001 Europarat, Straßburg

2. am 15. Juli für eine Schulfremdenprüfung, die am Ende des folgenden Schulhalbjahres stattfindet.“
- c) In Absatz 4 Nummer 3 wird das Wort „berufspraktische“ durch das Wort „praktische“ ersetzt.
28. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 41
Prüfungslernfelder der Schulfremdenprüfung“.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „Abschlussprüfung für Schulfremde“ durch das Wort „Schulfremdenprüfung“ ersetzt.
29. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 42
Prüfungsergebnisse, Zeugnisnoten und Bestehen der Schulfremdenprüfung“.
- b) In Absatz 1 wird das Wort „Abschlussprüfung“ durch das Wort „Schulfremdenprüfung“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Abschlussprüfung“ durch das Wort „Schulfremdenprüfung“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Diese ist unter folgenden Voraussetzungen bestanden:
1. in keinem der Prüfungslernfelder gemäß § 41 Absatz 1 wurde eine schlechtere Zeugnisnote als ausreichend erteilt,
 2. in den übrigen Prüfungslernfeldern wurde höchstens einmal die Zeugnisnote mangelhaft und keinmal die Note ungenügend erteilt und
 3. die Zeugnisnote für die praktische Ausbildung ist nicht schlechter als ausreichend.“
30. § 43 wird wie folgt gefasst:
- „§ 43
Teilwiederholung und Wiederholung der Schulfremdenprüfung
- (1) Wer bei der Festsetzung der Zeugnisnoten einmal die Note ungenügend oder höchstens zweimal die Note mangelhaft und im Übrigen keine schlechtere Zeugnisnote als ausreichend erhalten hat, kann jeweils die schlechter als mit ausreichend bewertete Prüfung innerhalb eines Monats nach Unterrichtsbeginn des folgenden Schul- oder Schulhalbjahres wiederholen. Die Teilwiederholung ist beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu beantragen.
- (2) Die Schulfremdenprüfung kann einmal wiederholt werden, wenn die Teilwiederholung nicht beantragt oder diese ohne Erfolg abgeschlossen wurde.
- (3) Wer zweimal erfolglos an der Schulfremdenprüfung in demselben Bildungsgang teilgenommen hat, hat die Ausbildung endgültig nicht bestanden.“
31. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 50
Schulfremdenprüfung“.
- b) In § 50 Absatz 2 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:
- „Gegenstand weiterer schriftlicher Prüfungen sind Aufgaben aus den Prüfungslernfeldern.“
32. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „bis zu einem Jahr“ durch die Wörter „bis zu einer Klassenstufe“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Insbesondere sind anzurechnen Ausbildungen oder Ausbildungsteile
1. zur Gesundheits- und Krankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Krankenpfleger oder zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger gemäß dem Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist,
 2. zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger gemäß dem Altenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1b des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist,
 3. zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann gemäß dem Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder
 4. zur Staatlich geprüften Sozialassistentin oder zum Staatlich geprüften Sozialassistenten gemäß Teil 2 Unterabschnitt 4.“
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:
- „(2) Wurde eine pflegerische und betreuende berufliche Tätigkeit in einer der Einrichtungen gemäß § 55 Absatz 1 ausgeübt, soll, sofern nicht bereits eine Anrechnung gemäß Absatz 1 erfolgt ist, diese berufliche Tätigkeit auf Antrag mit bis zu einer Klassenstufe von der Schulaufsichtsbehörde auf die Ausbildung angerechnet werden. Dazu sind nachzuweisen:
1. innerhalb der letzten zehn Jahre eine berufliche Tätigkeit in einem Umfang, der einer Vollzeitbeschäftigung von mindestens zwei Jahren entspricht, oder
 2. eine berufliche Tätigkeit in einem Umfang, der insgesamt einer Vollzeitbeschäftigung von mindestens fünf Jahren entspricht.“
33. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 55
Praktische Ausbildung“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die praktische Ausbildung findet statt
1. in einer stationären Pflegeeinrichtung gemäß § 71 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, oder
 2. in einem Krankenhaus gemäß § 107 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, und
 3. in einer ambulanten Pflegeeinrichtung gemäß § 71 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.“
34. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird das Wort „berufspraktischen“ durch das Wort „praktischen“ ersetzt.

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
 „(3) Für Bewerberinnen und Bewerber mit einem Realschulabschluss oder mit einem gleichwertigen mittleren Schulabschluss kann auf ihren oder bei Minderjährigen auf Antrag der Eltern die Ausbildung um bis zu eine Klassenstufe verkürzt werden. Diese Entscheidung ergeht auf der Grundlage eines Eignungsgesprächs, das die Schulleiterin oder der Schulleiter gemeinsam mit einer im berufsbezogenen Bereich unterrichtenden Lehrkraft führt. Das Eignungsgespräch, in dem ein grundlegendes Verständnis zum pflegerischen Handeln nachzuweisen ist, orientiert sich an den Inhalten der Lernfelder aus dem berufsbezogenen Bereich der Stundentafel. Es soll 20 Minuten dauern. Die Entscheidung ergeht einstimmig. Das Eignungsgespräch ist zu protokollieren.“
35. § 57 wird wie folgt gefasst:
 „§ 57
 Zulassung zur Abschlussprüfung
- (1) Zusätzlich zu den Anforderungen gemäß § 27 Absatz 2 Satz 2 wird zur Abschlussprüfung nur zugelassen, wer
1. für die praktische Ausbildung keine schlechtere Vornote als ausreichend erhalten hat und
 2. die praktische Ausbildung im Umfang von mindestens 80 Prozent der in der Stundentafel ausgewiesenen Ausbildungszeit absolviert hat oder dies bis zum Ende der Ausbildung noch erreichen kann.
- (2) Die Vornote für die praktische Ausbildung wird aus den Einschätzungen und Leistungsnachweisen gemäß § 12 Absatz 5 gebildet. Dabei geht jeder während der praktischen Ausbildung erbrachte Leistungsnachweis entsprechend seiner Gewichtung in die Vornote ein, ohne dass zuvor ein arithmetisches Mittel gebildet wird. Die Jahresnote gemäß § 12 Absatz 5 Satz 2 bleibt unberücksichtigt.“
36. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „§ 59
 Praktische Prüfung und Prüfungsnote“.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „berufspraktischen“ durch das Wort „praktischen“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Abweichend von § 25 Absatz 1 Satz 2 setzt sich der Fachausschuss für die praktische Prüfung aus der prüfenden und einer weiteren protokollführenden Fachlehrkraft ohne Stimmrecht zusammen. Die prüfende Fachlehrkraft soll die Schülerin oder den Schüler während der praktischen Ausbildung fachlich begleiten haben. Die Auswahl der pflegebedürftigen Personen erfolgt durch den Fachausschuss auf Vorschlag der Pflegedienstleistung und setzt das Einverständnis der betroffenen pflegebedürftigen Person voraus. Die Fachkraft der Praxis-einrichtung kann an der Prüfung teilnehmen, darf am Bewertungsvorgang jedoch nicht mitwirken.“
 - d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
 „(4) Die Zeugnisnote für die praktische Ausbildung setzt sich aus der Vornote für die praktische Ausbildung und der Prüfungsnote für die praktische Prüfung zusammen. Die Vornote und die Prüfungsnote sind gleichwertig. Ist bei der Bildung des arithmetischen Mittels die erste Nachkommastelle mit der Ziffer 5 besetzt, wird abgerundet, wenn die Prüfungsnote die bessere Note ist.“
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „berufspraktische“ durch das Wort „praktische“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „berufspraktischen“ durch das Wort „praktischen“ ersetzt.
 - cc) In Satz 5 wird das Wort „berufspraktischen“ durch das Wort „praktischen“ ersetzt.
37. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „§ 60
 Schulfremdenprüfung“.
 - b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
 „(6) Die Schulfremdenprüfung ist bestanden, wenn ergänzend zu § 42 Absatz 2 die Zeugnisnote für die praktische Prüfung nicht schlechter als ausreichend ist.“
38. § 63 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 5 wird wie folgt gefasst:
 „Die Entscheidung ergeht einstimmig.“
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
 „Das Eignungsgespräch ist zu protokollieren.“
39. § 64 wird wie folgt gefasst:
 „§ 64
 Leistungsnachweise während der praktischen Ausbildung
- Während der praktischen Ausbildung ist als schriftliche Leistung jeweils ein Situationsbericht und ein Reflexionsbericht anzufertigen.“
40. § 68 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „berufspraktischen“ durch das Wort „praktischen“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 „(2) Abweichend von § 25 Absatz 1 Satz 2 setzt sich der Fachausschuss für die praktische Prüfung aus der prüfenden Fachlehrkraft und einer weiteren protokollführenden Fachlehrkraft ohne Stimmrecht zusammen. Die prüfende Fachlehrkraft soll die Schülerin oder den Schüler in dem Teil der praktischen Ausbildung fachlich begleiten haben, der gemäß Absatz 1 Satz 3 Gegenstand der praktischen Prüfung ist. Erfolgt die praktische Prüfung im Bereich der Pflege, gilt § 59 Absatz 3 entsprechend.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „berufspraktische“ durch das Wort „praktische“ ersetzt.
41. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift von § 69 wird wie folgt gefasst:
 „§ 69
 Zeugnisnote für die praktische Ausbildung“.
 - b) In Absatz 1 wird jeweils das Wort „berufspraktische“ durch das Wort „praktische“ ersetzt.
42. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „§ 70
 Schulfremdenprüfung“.
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 „(4) Die Schulfremdenprüfung ist bestanden, wenn ergänzend zu § 42 Absatz 2 die Zeugnisnote

für die praktische Prüfung nicht schlechter als ausreichend ist.“

43. § 73 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Berufsfachschulen nach diesem Abschnitt findet Teil 1 mit Ausnahme von Abschnitt 9 Anwendung, soweit in den bundesrechtlich geregelten Vorschriften über die jeweilige Ausbildung und Prüfung nichts anderes geregelt ist.“

44. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Absatz 2 Nummer 1 und 2 der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4467), die durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist, und § 6 Absatz 1 Satz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572), die zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist, in den jeweils geltenden Fassungen, bleiben unberührt.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Das Jahreszeugnis, das am Ende des zweiten Ausbildungsdrittels an der Berufsfachschule für Pflegeberufe ausgestellt wird, enthält auch die Noten für den schriftlichen und praktischen Teil der Zwischenprüfung gemäß § 92 Absatz 3 Satz 2 und § 93 Absatz 3.“

45. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 75
Praktische Ausbildung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird jeweils das Wort „berufspraktische“ durch das Wort „praktische“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „berufspraktischen“ durch das Wort „praktischen“ ersetzt.

46. In § 76 Absatz 1 Satz 1, in § 53 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie in § 65 wird das Wort „berufspraktischen“ jeweils durch das Wort „praktischen“ ersetzt.

47. In § 78 wird die Angabe „(BGBl. I S. 274)“ durch die Angabe „(BGBl. I S. 2768)“ ersetzt und werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 2295)“, die Wörter „die durch Artikel 8z6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist,“ eingefügt.

48. In § 80 werden die Wörter „Artikel 39 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307)“ durch die Wörter „Artikel 8 der Verordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 148)“ ersetzt.

49. In § 81 werden die Wörter „Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754)“ durch die Wörter „Artikel 8z2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359)“ und die Wörter „Artikel 31 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307)“ durch die Wörter „Artikel 5 der Verordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 148)“ ersetzt.

50. In § 82 werden die Wörter „Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754)“ durch die Wörter „Artikel 8z1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 359)“ und die Wörter „Artikel 29 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307)“ durch die Wörter „Ar-

tikel 6 der Verordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 148)“ ersetzt.

51. § 83 wird wie folgt gefasst:

„§ 83
Ausbildungsziel

Die Ausbildung an Berufsfachschulen für Medizinische Technologie dient der Vorbereitung auf die staatliche Prüfung gemäß § 25 Absatz 1 des MTB-Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.“

52. In § 85 werden die Wörter „Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174)“ durch die Wörter „Artikel 7c des Gesetzes vom 19. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 197)“ und die Wörter „die durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2295)“ durch die Wörter „die zuletzt durch Artikel 12 der Verordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 148)“ ersetzt.

53. In § 89 werden die Wörter „Artikel 27 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307)“ durch die Wörter „Artikel 7 der Verordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 148)“ ersetzt.

54. In § 90 werden die Wörter „die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist,“ durch die Wörter „die zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist,“ ersetzt.

55. § 97 wird wie folgt gefasst:

„§ 97
Ausbildungsziel

Die Ausbildung an Berufsfachschulen für Pharmazeutisch-technische Assistenz dient der Vorbereitung auf die staatliche Prüfung gemäß § 14 Absatz 1 des PTA-Berufegesetzes vom 13. Januar 2020 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2352), die zuletzt durch Artikel 14 der Verordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 148) geändert worden ist, in den jeweils geltenden Fassungen.“

56. § 100 wird wie folgt gefasst:

„§ 100
Ausbildungsziel

Die Ausbildung an Berufsfachschulen für Physiotherapie dient der Vorbereitung auf die staatliche Prüfung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 8z3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist, und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseur und medizinische Bademeister (Artikel 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Masseuren und medizinischen Bademeistern und zur Änderung verschiedener Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen betreffend andere Heilberufe) vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3770), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 148) geändert worden ist, sowie

der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 148) geändert worden ist, in den jeweils geltenden Fassungen.“

57. In § 101 werden die Wörter „Artikel 25 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307)“ durch die Wörter „Artikel 11 der Verordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 148)“ ersetzt.
58. In § 102 Absatz 2 werden die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174)“ durch die Wörter „Artikel 10a des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217)“ ersetzt.
59. § 103 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Sofern für diese Berufsfachschulen keine Regelungen getroffen sind, ist die Schulordnung Berufsschule vom 14. März 2023 (SächsGVBl. S. 92), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 31. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 783) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend anzuwenden.“
60. § 108 wird wie folgt geändert:
- Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Für Schülerinnen, Schüler und Schulfremde, die sich vor dem 1. August 2024 in einer Ausbildung an einer Berufsfachschule gemäß Teil 2 Abschnitt 1 befinden oder zur Schulfremdenprüfung zugelassen wurden, gilt die Schulordnung Berufsfachschule vom 24. Oktober 2022 (SächsGVBl. S. 547), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Oktober 2022 (SächsGVBl. S. 547) geändert worden ist, bis zum Ende ihrer Ausbildung fort, für Schulfremde jedoch längstens bis zum 31. Juli 2027. § 43 findet Anwendung.“
 - Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 1 werden die Wörter „Absatz 4 Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.
 - Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 4 Änderung der Sächsischen Dolmetscherprüfungsverordnung

Die Sächsische Dolmetscherprüfungsverordnung vom 4. Oktober 2021 (SächsGVBl. S. 1214) wird wie folgt geändert:

- In § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c werden die Wörter „§ 4 der Sächsischen Dolmetscherprüfungsverordnung vom 4. September 2008 (SächsGVBl. S. 548), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. Januar 2018 (SächsGVBl. S. 23) geändert worden ist“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 1 bis 5 der Sächsischen Dolmetscherverordnung vom 3. April 2023 (SächsGVBl. S. 233)“ ersetzt.
- § 7 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
 - Die Absätze 3 und 4 werden durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:
„(3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich und kann an allen Prüfungsteilen und Beratungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Es bestellt die Fachprüferinnen und Fachprüfer sowie deren jeweilige Stellvertretung für den

schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil sowie für die Erweiterungsprüfung nach § 11.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit aller Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.“

- In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)“ und die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 503)“ durch die Wörter „Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83)“ ersetzt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
- Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:
„(1) Die mündliche Prüfung wird von drei Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen und benotet. Die Entscheidung ergeht bei Anwesenheit aller Fachprüferinnen und Fachprüfer mit einfacher Mehrheit.“
 - Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden die Absätze 2 bis 5.
4. § 11 wird wie folgt geändert.
- Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) § 10 Absatz 1 gilt entsprechend.“

Artikel 5 Änderung der Schulordnung Fachschule

Die Schulordnung Fachschule vom 31. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 638) wird wie folgt geändert:

- Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - Nach der Angabe zu § 62 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 62a Fachausschuss für die berufspraktische Prüfung“.
 - Die Angabe zu § 69 wird wie folgt gefasst:
„§ 69 Schulfremdenprüfung“.
- § 7 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146)“ durch die Wörter „Artikel 11 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)“ ersetzt.
 - Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - Der bisherigen Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
„1. im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen der beruflichen Weiterbildung,“.
 - Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden die Nummern 2 bis 4.
- § 14 wird wie folgt gefasst:
„§ 14
Nachteilsausgleich

(1) Ist der Nachweis der Leistungsfähigkeit einer Schülerin oder eines Schülers auf Grund einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung oder eines festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs im Vergleich zu den Mitschülerinnen und Mitschülern ohne Beeinträchtigung erschwert, sind die besonderen Belange dieser Schülerin oder dieses Schülers während der Ausbildung und während des Prüfungsverfahrens zu berücksichtigen. Eine chronische Erkrankung ist eine

über einen Zeitraum von sechs Monaten hinausgehende diagnostizierte gesundheitliche Beeinträchtigung.

(2) Die Fachschule legt während der Ausbildung geeignete Maßnahmen zur Gestaltung und Organisation der Leistungsermittlung fest, welche die besonderen Belange der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers berücksichtigen, jedoch die allgemein geltenden Leistungsanforderungen nicht verändern.“

4. In § 24 Absatz 4 werden die Wörter „Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)“ ersetzt.

5. § 25 wird wie folgt gefasst:
 „§ 25
 Fachausschuss

(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bildet aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für die Durchführung der mündlichen und praktischen Prüfung Fachausschüsse und bestimmt für diese jeweils das vorsitzende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Vertretungen.

(2) Ein Fachausschuss besteht aus drei Mitgliedern und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Fachausschüsse können nach Festlegung der Schulaufsichtsbehörde auch schulübergreifend gebildet werden.“

6. In § 29 Satz 4 werden die Wörter „während der Ausbildung“ gestrichen.

7. § 41 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 1 und 3“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 1, 2 und 4“ ersetzt.
- b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 „3. für Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 40 Absatz 2 Nummer 3 § 13 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 1, 2 und 4, Absatz 3 Satz 1, 3 und 4 sowie Absatz 4 bis 7.“

8. Nach § 62 wird folgender § 62a eingefügt:
 „§ 62a
 Fachausschuss für die berufspraktische Prüfung

Abweichend von § 25 Absatz 2 Satz 1 setzt sich der Fachausschuss für die berufspraktische Prüfung aus einer prüfenden Fachlehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler während der berufspraktischen Ausbildung fachlich begleitet hat, und einer protokollführenden Fachlehrkraft ohne Stimmrecht zusammen.“

9. § 66 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Aufnahmevoraussetzungen sind
1. der Realschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsabschluss und
- a) der erfolgreiche Abschluss einer für den Bildungsgang einschlägigen und nach Bundes- oder Landesrecht anerkannten Berufsausbildung,

- b) der erfolgreiche Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht anerkannten Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer und
- aa) ein Nachweis über eine einschlägige sozialpädagogische, heilerziehungspflegerische oder pflegerische Tätigkeit in einem Arbeitsfeld der Heilerziehungspflege von mindestens sechs Wochen oder
- bb) eine zweijährige Berufstätigkeit oder
- c) eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens sieben Jahren in einer Vollzeitbeschäftigung,
2. der erfolgreiche Abschluss der Fachoberschule in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales oder
3. der erfolgreiche Abschluss der Fachoberschule in einer von Nummer 2 abweichenden Fachrichtung oder die allgemeine Hochschulreife, wenn eine einschlägige sozialpädagogische, heilerziehungspflegerische oder pflegerische Tätigkeit in einem Arbeitsfeld des Fachbereichs Heilerziehungspflege im Umfang von mindestens sechs Wochen nachgewiesen werden kann.“

10. Die Überschrift von § 69 wird wie folgt gefasst:
 „§ 69
 Schulfremdenprüfung“.

11. § 73 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Aufnahmevoraussetzungen sind
1. der Realschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsabschluss und
- a) der erfolgreiche Abschluss einer für den Bildungsgang einschlägigen und nach Bundes- oder Landesrecht anerkannten Berufsausbildung,
- b) der erfolgreiche Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht anerkannten Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer und
- aa) ein Nachweis über eine für den Bildungsgang einschlägige sozialpädagogische Tätigkeit von mindestens sechs Wochen oder
- bb) eine zweijährige Berufstätigkeit oder
- c) eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens sieben Jahren in einer Vollzeitbeschäftigung,
2. der erfolgreiche Abschluss der Fachoberschule in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales oder
3. der erfolgreiche Abschluss der Fachoberschule in einer von Nummer 2 abweichenden Fachrichtung oder die allgemeine Hochschulreife, wenn eine einschlägige sozialpädagogische Tätigkeit von mindestens sechs Wochen nachgewiesen werden kann.“

12. Dem § 112 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 „§ 44 findet Anwendung.“

Artikel 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung Berufliche Gymnasien in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1998 (SächsGVBl. 1999 S. 16, 130), die zuletzt durch

Artikel 1 der Verordnung vom 23. April 2021 (SächsGVBl. S. 509) geändert worden ist, außer Kraft.

Dresden, den 31. Juli 2024

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Wolfram Günther

Neunte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Förderzuständigkeitsverordnung SMK

Vom 14. August 2024

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – vom 19. Juni 2003 (SächsGVBl. S. 161) und des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899) verordnet das Staatsministerium für Kultus:

Artikel 1

Änderung der Förderzuständigkeitsverordnung SMK

Die Förderzuständigkeitsverordnung SMK in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 425), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. Juli 2022 (SächsGVBl. S. 461) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Medienkompetenz“ die Wörter „auf der Grundlage der SMK

FRL Initiative Digitale Schule Sachsen vom 10. Mai 2023 (SächsABI. S. 573), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABI. SDR. S. S287), in der am 1. August 2024 geltenden Fassung“ eingefügt.

2. In § 8 wird die Angabe „2007 bis 2013 und 2014 bis 2020“ durch die Angabe „2007 bis 2013, 2014 bis 2020 und 2021 bis 2027“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 14. August 2024

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulinfrastrukturverordnung

Vom 21. August 2024

Auf Grund des § 3b Absatz 2 Satz 3 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648) verordnet das Staatsministerium für Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Schulinfrastrukturverordnung

Die Schulinfrastrukturverordnung vom 22. Januar 2020 (SächsGVBl. S. 23) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden nach den Wörtern „Unterbringung von“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.
2. In § 7 Absatz 2 Satz 3 Nummer 7 und 8 werden jeweils die Wörter „des Hauptverwaltungsbeamten“ durch die Wörter „der Hauptverwaltungsbeamtin, des Hauptverwaltungsbeamten oder einer“ ersetzt.
3. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Zuweisungen für das Wohnen für Auszubildende

(1) Enthalten die Zuweisungen Mittel für das Wohnen für Auszubildende, sind die folgenden Absätze zu beachten.

(2) Eine Förderung wird nur für Wohnheime zur mobilitätsbedingten Unterbringung von jungen Menschen während ihrer beruflichen Ausbildung gewährt, die mit einer Erlaubnis gemäß § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch betrieben werden.

(3) Der Zuweisungsempfänger hat auf etwaigen Bauschildern auch auf die Förderung aus Mitteln des Bundes hinzuweisen.

(4) Der Zuweisungsbescheid wird mit einer Nebenbestimmung erlassen, die gewährleistet, dass die geförderten Wohnheimplätze während der Dauer der Zweckbindung nur von solchen Schülerinnen und Schülern belegt werden, die in Textform versichert haben, sich

aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse nicht anderweitig mit Wohnraum am Schulort versorgen zu können.

(5) § 5 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 und 2 finden keine Anwendung.

(6) Es ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, der die in § 7 Absatz 2 Satz 3 geforderten Angaben enthält. Ergänzend enthält jeder Antrag folgende weitere Angaben:

1. die zu modernisierende oder neu zu errichtende Wohnfläche auf der Grundlage einer Berechnung der Wohnfläche nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346), in der jeweils geltenden Fassung,
2. die Zahl der zu modernisierenden oder neu zu errichtenden Wohnheimplätze einschließlich der Angaben, in welcher Zahl sie
 - a) vollständig barrierefrei oder
 - b) uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sind, und
3. eine Versicherung, dass das Wohnheim für die Dauer der Zweckbindungsfrist mit Genehmigung der zuständigen Behörde betrieben wird.

(7) Ergänzend zu § 9 Absatz 2 und 3 enthält der Verwendungsnachweis zusätzlich folgende Angaben:

1. die von den Angaben gemäß Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 und 2 durch die Maßnahme tatsächlich realisierten Werte,
2. eine Versicherung, dass die erforderliche behördliche Erlaubnis für den Betrieb des Wohnheims nach dem Landesjugendhilfegesetz vorliegt.

(8) Abweichend von § 8 wird die Zuweisung nach Bestandskraft des Zuweisungsbescheides jeweils zum 1. März eines Jahres in den Raten ausgezahlt, die im Zuweisungsbescheid festgelegt sind.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 21. August 2024

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
über die Zuordnung von Hochschulen
zu den Studentenwerken im Freistaat Sachsen
(Studentenwerkszuordnungsverordnung – StudWZVO)**

Vom 6. August 2024

Auf Grund des § 118 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, verordnet das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus:

§ 1

Studentenwerk Chemnitz-Zwickau

Dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau werden die folgenden Hochschulen und Staatlichen Studienakademien der Dualen Hochschule Sachsen zugeordnet:

1. Technische Universität Chemnitz,
2. Westsächsische Hochschule Zwickau – Hochschule für angewandte Wissenschaften,
3. Duale Hochschule Sachsen – Staatliche Studienakademie Breitenbrunn,
4. Duale Hochschule Sachsen – Staatliche Studienakademie Glauchau,
5. Duale Hochschule Sachsen – Staatliche Studienakademie Plauen.

§ 2

Studentenwerk Dresden

Dem Studentenwerk Dresden werden die folgenden Hochschulen und Staatlichen Studienakademien der Dualen Hochschule Sachsen zugeordnet:

1. Technische Universität Dresden,
2. Hochschule für Bildende Künste Dresden,
3. Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden,
4. Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden – Hochschule für angewandte Wissenschaften,
5. Hochschule Zittau/Görlitz – Hochschule für angewandte Wissenschaften,
6. Palucca Hochschule für Tanz Dresden,
7. Duale Hochschule Sachsen – Staatliche Studienakademie Bautzen,

Dresden, den 6. August 2024

Der Staatsminister für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
Sebastian Gemkow

§ 3

Studentenwerk Freiberg

Dem Studentenwerk Freiberg werden folgende Hochschulen zugeordnet:

1. Technische Universität Bergakademie Freiberg,
2. Hochschule Mittweida – Hochschule für angewandte Wissenschaften.

§ 4

Studentenwerk Leipzig

Dem Studentenwerk Leipzig werden die folgenden Hochschulen und Staatlichen Studienakademien der Dualen Hochschule Sachsen zugeordnet:

1. Universität Leipzig,
2. Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig,
3. Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig,
4. Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig – Hochschule für angewandte Wissenschaften,
5. Duale Hochschule Sachsen – Staatliche Studienakademie Leipzig.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sächsische Studentenwerkszuordnungsverordnung vom 3. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 21) außer Kraft.

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Sächsischen Börsenrechtsdurchführungsverordnung

Vom 13. August 2024

- Auf Grund
- des § 4 Absatz 6 Satz 1 des Börsengesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351) in Verbindung mit § 1 Nummer 1 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Börsenrecht vom 5. Januar 2009 (SächsGVBl. S. 2),
 - des § 6 Absatz 7 Satz 1 des Börsengesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351) in Verbindung mit § 1 Nummer 2 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Börsenrecht vom 5. Januar 2009 (SächsGVBl. S. 2),
 - des § 13 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 und 4 des Börsengesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), von denen Satz 3 durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2012 (BGBl. I S. 1375) geändert worden ist, und § 1 Nummer 3 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Börsenrecht vom 5. Januar 2009 (SächsGVBl. S. 2) nach Anhörung des Börsenrats sowie
 - des § 22 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 des Börsengesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351) und § 1 Nummer 4 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Börsenrecht vom 5. Januar 2009 (SächsGVBl. S. 2)
- verordnet das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr:

Artikel 1 Änderung der Sächsischen Börsenrechtsdurchführungsverordnung

Die Sächsische Börsenrechtsdurchführungsverordnung vom 6. November 2020 (SächsGVBl. S. 614) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:
„§ 25 Wegfall von Bewerbenden“.
 - b) Die Angabe zu § 40 wird wie folgt gefasst:
„§ 40 Mitwirkung von Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Der Antrag auf Erlaubnis zur Errichtung einer Börse gemäß § 4 Absatz 2 des Börsengesetzes muss enthalten“.
 - bb) In Nummer 1 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 vor Buchstabe a wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ und das Wort „Geschäftsleiter“ jeweils durch das Wort „Geschäftsleitenden“ ersetzt.
 - dd) In Nummern 3 und 5 wird die Angabe „Satz 2“ jeweils durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
 - ee) In Nummer 6 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „Satz 3“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Geschäftsleitern“ durch das Wort „Geschäftsleitenden“ ersetzt.

3. § 2 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Abweichend davon ist dieses Dokument nur auf Verlangen der Börsenaufsichtsbehörde einzureichen, wenn es sich um einen der folgenden Anzeigepflichtigen handelt und dies in der Anzeige angegeben wird:
 1. ein organisierter Markt gemäß § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes,
 2. ein Institut nach § 1 Absatz 1b des Kreditwesengesetzes,
 3. ein Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an einem Institut im Sinne von § 2c des Kreditwesengesetzes,
 4. ein Institut mit Sitz in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder einem Drittstaat, für den Erleichterungen in einer Verordnung nach § 53c Absatz 1 Nummer 2 des Kreditwesengesetzes angeordnet sind,
 5. ein Unternehmen, das die Voraussetzungen des § 53c Absatz 2 des Kreditwesengesetzes erfüllt,
 6. ein Versicherungsunternehmen im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes,
 7. ein Erstversicherungsunternehmen im Sinne von § 61 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder
 8. ein Inhaber einer bedeutenden Beteiligung gemäß § 16 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.“

4. § 3 wird wie folgt gefasst:
„§ 3
Form

Der Antrag nach § 1 ist elektronisch an die Börsenaufsichtsbehörde zu übermitteln. Diese bestimmt das Datenformat und den Übermittlungsweg. Anzeigen nach § 2 können, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, in Textform eingereicht werden. Gleiches gilt für sonstige Dokumente, die nach dieser Verordnung bei der Börsenaufsichtsbehörde vorzulegen sind. Vorbehaltlich anderweitiger Regelung in dieser Verordnung sind Unterlagen und Dokumente in deutscher Sprache einzureichen. Fremdsprachigen Originalen ist eine Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.“

5. § 4 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Wahlausschuss setzt sich aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden (Wahlleitung) und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern zusammen.“
6. In § 6 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „der Wahlleiter“ durch die Wörter „die Wahlleitung“ ersetzt.
7. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „der Geschäftsinhaber“ durch die Wörter „die Geschäftsinhaberin oder der Geschäftsinhaber“ ersetzt.

- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Unbeschadet von § 11 Absatz 6 sind als Vertreter eines zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmens auch leitende Angestellte und sachkundige Mitarbeitende von mit diesem Unternehmen verbundenen Unternehmen wählbar.“
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Angabe“ die Wörter „der voraussichtlichen Gruppenzugehörigkeit und“ eingefügt und das Wort „und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Im Sinne dieser Verordnung handelt es sich dann um verbundene Unternehmen, wenn diese verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 des Aktiengesetzes darstellen.“
- bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:
„Dies gilt nicht, wenn die betroffenen Unternehmen sich jeweils im Mehrheitsbesitz der öffentlichen Hand befinden.“
- cc) In dem neuen Satz 6 werden die Wörter „Verordnung (EU) 2019/2115 (ABl. L 320 vom 11.12.2019, S. 1)“ durch die Wörter „Richtlinie (EU) 2024/790 (ABl. L 2024/790 vom 8.3.2024)“ ersetzt.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Verbundene Unternehmen, die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassen sind, werden unter Berücksichtigung des Schwerpunktes der Tätigkeiten der verbundenen Unternehmen derselben Gruppe zugeordnet.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird das Wort „Einspruchsführer“ durch das Wort „Einsprechendem“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird das Wort „Einspruchsführer“ durch das Wort „Einsprechende“ ersetzt.
- cc) In Satz 6 wird das Wort „sowie“ durch das Wort „und“ ersetzt.
10. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbenden“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Eine in allen die Börse und die Börsenmitgliedschaft betreffenden Angelegenheiten vertretungs- und erklärungsrechtlich Person des wahlberechtigten Unternehmens (berechtigte Person) kennzeichnet die von ihr gewählten Bewerbenden durch Ankreuzen auf dem Stimmzettel.“
- bb) In Satz 7 werden die Wörter „einen berechtigten Vertreter“ durch die Wörter „eine berechtigte Person“ ersetzt.
11. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „einen berechtigten Vertreter sowie dessen“ durch die Wörter „eine berechtigte Person sowie deren“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Hat der Wahlausschuss die Stimmabgabe in elektronischer Form beschlossen, erhält die nach Absatz 1 benannte berechtigte Person des wahlberechtigten Unternehmens die Wahlunterlagen über die dem Wahlausschuss nach Absatz 1 benannte E-Mail-Adresse. Sind dem Wahlausschuss mehrere berechtigte Personen eines wahlberechtigten Unternehmens bekannt und benennt dieses Unternehmen bis 15 Börsentage vor dem Wahltermin keine berechtigte Person für die Stimmabgabe im Wege der elektronischen Wahl, findet § 20 entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass der Wahlausschuss die Briefwahlunterlagen einer von ihm nach pflichtgemäßem Ermessen ausgewählten berechtigten Person zusendet.“
12. § 17 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Authentifizierung der berechtigten Person erfolgt durch die in den Wahlunterlagen genannten Zugangsdaten zum elektronischen Wahlsystem. Der elektronische Stimmzettel ist gemäß den in den Wahlunterlagen und im elektronischen Wahlsystem enthaltenen Informationen elektronisch auszufüllen und abzuschicken. Dabei ist durch das elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Insbesondere ist der Zugang zum elektronischen Wahlsystem nach der Stimmabgabe zu sperren. Die Speicherung des abgesandten elektronischen Stimmzettels muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die berechtigte Person muss bis zur Stimmabgabe die Möglichkeit haben, die Eingabe zu korrigieren oder die Stimmabgabe abzubrechen. Ein Absenden des elektronischen Stimmzettels ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die berechtigte Person zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für sie am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.“
13. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „einen berechtigten Vertreter“ durch die Wörter „eine berechtigte Person“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „dem berechtigten Vertreter“ durch die Wörter „der berechtigten Person“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 erster Teilsatz werden die Wörter „keinen berechtigten Vertreter“ durch die Wörter „keine berechtigte Person“ ersetzt.
14. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „oder über eine damit vergleichbare Zertifizierung verfügt“ angefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 5 Nummer 2 wird das Wort „Vertreter“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „zum berechtigten Vertreter“ durch die Wörter „zur berechtigten Person“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Vertreter“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „den berechtigten Vertreter“ durch die Wörter „die berechtigte Person“ ersetzt.
15. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und 3 werden die Wörter „des Wahlleiters“ jeweils durch die Wörter „der Wahlleitung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbende“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Wahlleiter“ durch die Wörter „die Wahlleitung“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem Wahlleiter“ durch die Wörter „der Wahlleitung“ ersetzt.

- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Gewählt sind innerhalb der Gruppen der zum Börsenhandel zugelassenen Unternehmen die Bewerbenden, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht.“
16. In § 23 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbenden“ ersetzt.
17. § 24 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Einspruchsführer“ durch das Wort „Einsprechenden“ ersetzt.
b) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „Einspruchsführer“ durch das Wort „Einsprechende“ ersetzt.
18. § 25 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 25
Wegfall von Bewerbenden“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Fallen Bewerbende bis zum Wahltermin weg und sind deshalb nicht mindestens so viele Bewerbende vorhanden, wie in den Börsenrat Mitglieder für die betroffene Gruppe der zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen zu wählen sind, fordert der Wahlausschuss diese Gruppe erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Gleiches gilt, wenn der Wahlausschuss feststellt, dass Bewerbende am Wahltermin nicht die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen und deshalb nicht mindestens so viele Bewerbende vorhanden sind, wie in den Börsenrat Mitglieder für die betroffene Gruppe zu wählen sind. § 11 gilt in beiden Fällen entsprechend. Der Wahlausschuss legt für die betroffene Gruppe einen neuen Wahltermin fest. In diesem Fall ist für die betroffene Gruppe ausschließlich die Briefwahl nach § 14 zulässig.“
19. § 26 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Nummer 5 werden nach dem Wort „Unternehmen“ die Wörter „oder den mit diesen verbundenen Unternehmen“ eingefügt.
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Wird ein Sitz im Börsenrat frei, rückt in diesen nach, wer bei der Wahl innerhalb der betroffenen Gruppe hinter dem ursprünglich gewählten Mitglied die meisten Stimmen auf sich vereint hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches die oder der Börsenratsvorsitzende zieht. Sollten keine Bewerbenden mehr vorhanden sein, wählen die übrigen Mitglieder des Börsenrats auf Vorschlag der oder des Börsenratsvorsitzenden in geheimer Abstimmung für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied aus der Mitte der jeweiligen Gruppe hinzu. Die oder der Börsenratsvorsitzende hat dabei aus der Mitte des Börsenrats zugeleitete Vorschläge zu berücksichtigen. Sie oder er kann für die Zuleitung dieser Vorschläge eine angemessene Frist setzen. Die Prüfung der Wählbarkeit im Sinne von § 9 sowie die Durchführung der Neuwahl obliegen der oder dem Börsenratsvorsitzenden und den Stellvertretern des Börsenrats. Die Nachwahl findet innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt statt, zu dem das Ausscheiden des Börsenratsmitglieds der Börsengeschäftsführung oder der Börsenaufsichtsbehörde bekannt geworden ist. Sie soll in einer Sitzung des Börsenrats durchgeführt werden. Fällt in den Zeitraum nach Satz 7 nur eine Sitzung, kann die Nachwahl auch in der nach Ablauf dieser Frist folgenden Börsenratssitzung durchgeführt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit gilt Satz 2 entsprechend.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „welches“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Stellt sie oder er fest, dass die betroffene Gruppe danach nicht mehr im Sinne von § 6 Absatz 4 Satz 1 angemessen im Börsenrat vertreten ist, gilt für das Nachrücken oder die Nachwahl eines Börsenratsmitglieds Absatz 2 entsprechend.“
20. § 28 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Vorsitzende und stellvertretend vorsitzende Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt gemäß § 5 Absatz 1 erster Halbsatz des Deutschen Richtergesetzes haben.“
21. § 30 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 20 Absatz 1 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechend Anwendung.“
22. In § 38 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „Zeugen und bestellten Sachverständigen sowie“ durch die Wörter „Zeuginnen, Zeugen und bestellten Sachverständigen sowie“ ersetzt.
23. § 39 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird das Wort „Zeugen“ durch die Wörter „Zeuginnen, Zeugen“ ersetzt.
b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Zeugen“ durch die Wörter „Zeuginnen und Zeugen“ ersetzt.
c) In Absatz 4 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 und 3 wird das Wort „Zeugen“ jeweils durch die Wörter „Zeuginnen, Zeugen“ ersetzt.
bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Hierfür gilt das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz entsprechend.“
24. § 40 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 40
Mitwirkung von Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden die Wörter „Zeugen oder“ durch die Wörter „Zeuginnen, Zeugen und“ ersetzt.
bb) In Satz 3 wird das Wort „Zeugen“ durch die Wörter „Zeuginnen, Zeugen“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Verweigert ein Zeuge oder Sachverständiger“ durch die Wörter „Verweigern Zeuginnen, Zeugen oder Sachverständige“ und die Wörter „den Wohnsitz oder den Aufenthaltsort des Zeugen oder Sachverständigen“ durch die Wörter „deren Wohnsitz oder deren Aufenthaltsort“ ersetzt.
25. § 41 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 4 wird das Wort „Zeugen“ jeweils durch die Wörter „Zeuginnen, Zeugen“ ersetzt.
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „einen Schriftführer“ die Wörter „eine Schriftführerin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „dem Schriftführer“ die Wörter „der Schriftführerin oder“ eingefügt.

chung vom 11. April 2024 (SächsGVBl. S. 396) beige-
trieben.“

26. § 42 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Verwaltungskosten werden nach dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, erhoben und nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntma-

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 13. August 2024

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

Verordnung der Landesdirektion Sachsen zur Festsetzung des Hochwasserentstehungsgebietes „Oberlausitzer Bergland/Hohwald“

Vom 6. August 2024

Aufgrund des § 76 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist, in Verbindung mit § 78d Absatz 2 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, wird verordnet:

(3) Maßgeblich für den Grenzverlauf des Hochwasserentstehungsgebietes ist die Linienußenkante der in den Detailkarten dargestellten Umrandung. Veränderungen der Bezeichnungen oder Grenzen der Flurstücke verändern die Grenze des Hochwasserentstehungsgebietes nicht.

(4) Das Flurstücksverzeichnis nach Absatz 1 und die Karten nach Absatz 2 sind Bestandteil der Verordnung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Festsetzung als Schutzgebiet
- § 2 Räumlicher Geltungsbereich
- § 3 Ersatzverkündung, Einsichtnahme
- § 4 Inkrafttreten

- Anlage 1 Flurstücksverzeichnis
- Anlage 2 Gesamtkarte Maßstab 1:20 000
- Anlage 3 Übersichtskarte Detailkarten Maßstab 1:30 000
- Anlage 4 70 Detailkarten Maßstab 1:2 000

§ 1

Festsetzung als Schutzgebiet

(1) Die in § 2 beschriebene Fläche auf dem Gebiet der Städte Schirgiswalde-Kirschau und Wilthen und der Gemeinden Neukirch/Lausitz, Schmölln-Putzkau, Sohland a. d. Spree und Steinigtwolmsdorf des Landkreises Bautzen sowie der Stadt Neustadt in Sachsen des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge wird als Hochwasserentstehungsgebiet im Sinne des § 76 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes festgesetzt.

(2) Das Hochwasserentstehungsgebiet führt die Bezeichnung „Oberlausitzer Bergland/Hohwald“.

(3) Mit Inkrafttreten der Verordnung gelten im Hochwasserentstehungsgebiet die Gebote, Verbote und Einschränkungen des § 76 Absatz 2 bis 5 des Sächsischen Wassergesetzes.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Das Hochwasserentstehungsgebiet besteht aus einer zusammenhängenden Fläche von 4 765 Hektar. Es umfasst die in Anlage 1 aufgelisteten Flurstücke und Flurstücksteile.

(2) Das Hochwasserentstehungsgebiet ist in Kartenform in Anlage 2 (eine Gesamtkarte), in Anlage 3 (eine Übersichtskarte über die Anordnung der Detailkarten) und in Anlage 4 (70 Detailkarten) als rote Fläche mit roter Umrandung dargestellt.

§ 3

Ersatzverkündung, Einsichtnahme

(1) Die Verordnung ist für die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach ihrer Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienstzeiten bei den folgenden Behörden öffentlich ausgelegt:

- Landesdirektion Sachsen – Dienststelle Dresden –
Stauffenbergallee 2, Raum 2080
01099 Dresden
Montag bis Donnerstag: 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag: 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr
- Landratsamt Bautzen
Bahnhofstraße 9, Raum 103
02625 Bautzen
Montag: 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr
Dienstag: 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch: 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr
Donnerstag: 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag: 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr
- Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Bürgerbüro Sebnitz
Kirchstraße 5, Raum 107
01855 Sebnitz
Montag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

(2) Während ihrer Geltung ist die Rechtsverordnung (Text und alle Anlagen) zur kostenlosen Einsicht während der Dienstzeiten bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, in 01099 Dresden, Stauffenbergallee 2, niedergelegt.

Gleichzeitig ist die Rechtsverordnung ab dem Tag nach ihrer Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen <https://www.lids.sachsen.de/umwelt> in der Rubrik Oberflächenwasser, Hochwasserschutz; Hochwasserentstehungsgebiete dauerhaft digital einsehbar.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist (vergleiche § 3 Absatz 1) in Kraft.

Dresden, den 6. August 2024

Landesdirektion Sachsen
Kraushaar
Präsidentin

Hinweis:

Die Anlagen 1 bis 4 als Bestandteil dieser Verordnung sind auf der Homepage der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/umwelt> unter der Rubrik Oberflächenwasser & Hochwasserschutz – Hochwasserentstehungsgebiete einsehbar.

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485 260
Telefax: 0351 485 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

22. August 2024

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 87,64 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 24,80 Euro Postversand) bzw. 61,83 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 10,28 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73796, PVSt +4, **Deutsche Post** 